



Der Münchener Universitätsbibliothek  
in Dankbarkeit!

14. 3. 1952. Dr. Albert Hartmann



Ludwig König von Bayern.

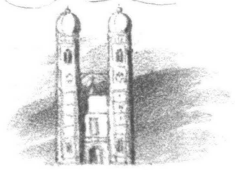


1472

(Spengel, Linian)

ALMANACH  
der

Ludwig-Maximilians-  
Universität.



Erster Jahrgang.

MÜNCHEN, 1828.

Bey Anton Weber.



---

## V o r r e d e .

**R**uhmwürdige Anstalten, erhabene Werke nach ihrer Würde und Größe zu schildern, soll fast Keinem, der die Kraft hiezu in sich fühlt, erlassen werden, und wo, wenn hier nicht, wäre Gelegenheit, von einer Anstalt mit innigen, ergreifenden Worten zu sagen, was ihrer würdig, das Rühmlichste nämlich? Was eine Hochschule einem Lande sey, was unserm Bayern die Ludovico-Maximiliana; wie es einen Herrscher ziere, für solche Anstalten zu wirken und zu wachen, als gälte es dem eignen Wohl und Ruhme; was unsre Hochschule

den Bayer-Fürsten zu danken habe, was insonderheit dem königlichen Sinn und Schutz unseres allerdurchlauchtigsten Landes-Vaters Ludwig, all das hat jeder gute Bayer, Jeder, dem Religion, Tugend und Wissenschaft am Herzen liegen, längst tief gefühlt, dankbar empfunden; es hat dieß der erste Rektor der zu München neu aufblühenden Ludovico-Maximiliana \*) in seiner feierlichen Eröffnungssrede eben so wahr als würdig geschildert und zusammengefaßt.

Wenn sich also diese Vorrede nur mit der Veranlassung, dem Zweck und Plan des gegenwärtigen Unternehmens beschäftigt, so ist es nicht Selbstsucht, die sich beeilt, aller Welt zu zeigen, was sie geschaffen und wie, es ist auch nicht Mangel an Liebe und Eifer für eine Anstalt, der jeder Gute und Gebildete mit Stolz angehören darf, sondern das ist es, daß ich weder so dunkelvoll seyn wollte, nach den kräftigen Worten eines

---

\*) Dr. Leonhard Ritter von Dresch.

### III

so würdigen Mannes und Gelehrten noch mit neuer Rede hervorzutreten, noch mich der Ueberzeugung entschlagen konnte, ein erstes, ein schwaches und unvollkommenes Unternehmen solle nicht durch Schmuck der Worte bemäntelt, sondern denen, welchen es geweiht, mit eben diesem offenen Bekenntniß und mit der bescheidenen Bitte vorgelegt werden, es zu würdigen, zu prüfen und sodann zu entscheiden, ob es der Fortbauer würdig, in welchen Stücken es der Vervollkommnung bedürftig sey.

Mit diesen Gesinnungen übergebe ich den hohen Gönnern und Beschützern der Religion und Wissenschaft, den ehrwürdigen Lehrern der Hochschule, den geehrten Studierenden an derselben den ersten Jahrgang des Almanachs der Ludwig-Maximilians-Universität, einer Anstalt, welcher ich aus ganzer Seele das beste Gedeihen, die glänzendsten Erfolge wünschen würde, wenn ich ihr auch nicht, wie es doch der Fall ist, in mannichfacher

#### IV

Beziehung so vieler Liebe und Gute zu danken hätte!

Ich gehe nunmehr zur Veranlassung, zum Zweck und Plan des Plan des Almanachs über.

Veranlassung gab die von Landshut im Herbst 1826 nach München transferirte Anton Webersche Buchhandlung, welche jenen Eifer, jene Pünktlichkeit, womit sie in Landshut in einer Reihe von Jahren für die literarischen Bedürfnisse der akademischen Bürger sorgte, auch an dem neuen Orte ihres Wirkens thätig beweisen und wo möglich noch erhöhen wollte. Diese Buchhandlung gab im Sommer des Jahres 1827 ein Verzeichniß sämtlicher Studirenden der Hochschule mit Angabe ihres Geburts- und Wohnortes, dann Studienfaches in den Druck, und setzte mich in Kenntniß, daß sie nunmehr auch einen Almanach der Universität herausgeben wolle. Ich übernahm dessen Entwurf, Zusammenstellung und Redaktion, und

zwar ganz im Sinne jenes Interesse und Eifers, womit sich diese Buchhandlung von je für die Hochschule thätig gezeigt hatte.

Mit Genehmigung des hochlöblichen akademischen Senates wurden mir von dem Universitäts-Sekretariat die nöthigen Daten mit der humansten Bereitwilligkeit an die Hand gegeben, von den HH. Professoren und Docenten wurde ich eben so freundlich mit Beyträgen unterstützt, so daß mir, wenn es eines ist, nur das Verdienst des Sammelns und Zusammenstellens geblieben ist. Hat sich hierin Mangelhaftes und Unvollkommenes bezeugt, so will ich mich nicht mit dem Drang meiner Berufs-Arbeiten entschuldigen, weil dieser zwar gegründet ist, aber kein Grund der Entschuldigung bei einem Unternehmen seyn kann, welchem, wenn ich mich ihm unterzog, ich dessenungeachtet allen Fleiß, alle Sorgfalt widmen mußte und widmete. Jeder gegründete Tadel treffe daher nicht die Umstände, sondern den Verfasser, der ihn um der guten

Sache willen gerne tragen und jede Belehrung mit Dank aufnehmen wird.

Der Zweck des Almanachs ist zunächst nicht der, Nachrichten von dem wissenschaftlichen Aufblühen und Fortgang der Hochschule zu geben, (denn solche Nachrichten warten auf ausgezeichnete Männer der einzelnen wissenschaftlichen Fächer, die Lust und Kraft haben, einen so würdigen Vorwurf zuverlässig und objektiv zu bearbeiten) sondern er beschränkt sich darauf, einmal fortschreitende Nachrichten von der äußeren Existenz der Anstalt als Gesellschaft zu liefern, demnach eine Chronik derselben mit Hintweglassung besondern Räsonnements über wissenschaftliche Zwecke und Fortschritte, zum andern, ein brauchbares Handbuch für jene zu seyn, die im mittel- oder unmittelbaren Verband mit der Hochschule stehen.

Hieraus ergibt sich Plan und Eintheilung des Almanachs, worüber Nachstehendes zu bemerken nothwendig scheint.

I. Eine längere oder kürzere Rekapitulation der Schicksale der Hochschule seit ihrer Entstehung hätte dem Ganzen wohl nicht unnütz vorausgeschickt werden können; allein es würde das Werk dadurch zu bogenreich und nothwendigen Bestandtheilen desselben der Raum entzogen worden seyn; zudem kann man nicht mit Unrecht die Versetzung der Universität nach München (so sehr hat sie dadurch an Ruf, Kräften, Umfang und innerem Gehalt gewonnen) eine zweite Stiftung derselben nennen, und so mag denn am schicklichsten dieser Almanach mit den allerhöchsten Verordnungen über die Transferrung der Hochschule nach München und mit Berührung der hiebei stattgehabten Eröffnungs-Feierlichkeiten beginnen, mit Beifügung der eingangserwähnten Eröffnungsrede des ersten Rectors Dr. Leonhard Ritter von Dresch. Der zweite Jahrgang dieses Almanachs soll sodann die Periode von der Versetzung der Universität von Ingolstadt nach Landshut bis zu deren jetzigen Translokation berühren,

und das Merkwürdigste hieraus liefern, so wie der dritte Jahrgang auf gleiche Weise die Periode von der Stiftung durch Herzog Ludwig den Reichen bis zur Versetzung nach Landshut.

II. Der zweite Artikel des Almanachs enthält den Personalstand der Hochschule in Bezug auf den Lehrstand; er kann der historischen Natur des Almanachs zu Folge nur auf die Vergangenheit gehen, nämlich auf das erste akademische Jahr 1826/27; die Bezeichnung der Wohnungen der Professoren und Docenten ist der Bequemlichkeit halber beigefügt. Ein Anhang wird in jedem Jahre sowohl die bei Anfang des nächstkünftigen Winter-Semesters vorgefallenen Veränderungen (Beförderungen und Zuwüchse im Lehrstande) liefern, als auch den neuesten Stand der gesammten Körperschaft (Rektor, Senat, Dekane etc.) und was sonst noch das Werk für die Gegenwart brauchbar machen kann.



III. Im dritten Artikel folgt der Gesamtpersonalstand der Hochschule und ihrer Zubehörungen mit Ausschluß des im Art. 2. verzeichneten Lehrstandes.

IV. Hierauf folgen die neuesten königlichen Anordnungen über das Verhältniß der wissenschaftlichen und artistischen Attribute und Sammlungen der Universität an und unter sich und mit jenen des Staates (ehedem der k. Akademie der Wissenschaften attribuirten,) über deren Conservirung und Fortbestand.

Auf alle diese Sammlungen hinsichtlich ihrer Lokalität, Zugänglichkeit, Schätze, besonderen Statuten 2c. im einzelnen einzugehen, würde zu vielen Raum erfordert haben; jeder einzelne Jahrgang des Almanachs hebt daher eine dieser Sammlungen besonders hervor, und liefert in Kürze hierüber die nöthigsten Nachrichten. Der erste Jahrgang ent-

hält die kurzgefaßten Nachrichten über die Universitäts-Bibliothek.

V. Daß es zu weit führen würde, von dem häuslichen, politischen und gelehrten Leben der Professoren und Docenten der Hochschule umständliche, raisonnirende Nachrichten zu geben, braucht wohl keiner Erläuterung, da einem solchen Unternehmen allein zwei und mehrere Bände gewidmet werden müßten; hingegen dürften kurze biographische Skizzen über diese Männer, rein objectiv aufgefaßt, nicht uninteressant seyn. Diese liefert der Almanach, und zwar der erste Jahrgang aus jeder Fakultät die Skizze zweier Professoren und Docenten (nach dem Alter der Anstellung). (Die theologische Fakultät zählte 1826/27 keinen, die staatswirthschaftliche nur einen Docenten, daher hier eine Abweichung).

Ich danke die Beyträge der gütigen Mittheilung der betreffenden Professoren und Docenten;

Zusätze sind nirgend gemacht, hie und da aber weggelassen worden, was den oben bezeichneten Gränzen dieser Notizen nicht ganz entsprochen hätte. Ich habe diesen Notizen auch ein Verzeichniß der von jenen Männern bisher in Druck erschienenen Abhandlungen und größeren Werke beigelegt, und lade die Herrn Professoren und Dozenten ein, künftig die von ihrer Hand erscheinenden Schriften und Werke gütigst der Anton Weber'schen Buchhandlung unter der Adresse der „Redaktion“ dieses Almanaches anzuzeigen. Eine gleiche freundliche Einladung in gleicher Beziehung ergeht an die verehrten Studierenden dieser Hochschule. \*)

---

\*) Der biographische Beitrag des Hrn. Hofraths Dr. Leonhard Späth, (Senior der Universität) überschreitet zwar die vorgezeichneten Gränzen, allein der Hr. Hofrath wünschte, es möge keine Weglassung bei demselben stattfinden, und so trug ich kein Bedenken, die Nachrichten über das literarische Wirken dieses Gelehrten etwas weitläufiger zu geben.

VI. Da die Verlags-Buchhandlung schon für das Jahr 1826/27 ein detaillirtes Verzeichniß der in beiden Semestern an der Hochschule befindlich gewesenen Studierenden herausgab, ich ihr hinsichtlich eines solchen Unternehmens für das Jahr 1827/28 nicht vorgreifen wollte, und ein Verzeichniß der für das Winter-Semester 1827/28 bis zum Erscheinen des Almanachs bereits Immatrikulirten doch nur transitorisch hätte seyn müssen, so glaubte ich, bloß Haupt-Uebersichten jener Studierenden geben zu dürfen, welche im ersten akademischen Jahr 1826/27 sich an der Hochschule befanden und welche selbe im Laufe dieses Jahres als Absolventen verlassen hatten.

Diesen Uebersichten folgt eine Aufzählung der in diesem Jahr vor sich gegangenen theologischen, juridischen, medizinischen und philosophischen Promotionen, so wie der pro honore ertheilten Doctor-Würden, dann gegebenen und gelösten theologischen und juridischen Preisfragen.

Mit der Stiftungs = Urkunde (VII) der Universität zu Ingolstadt, (ausgestellt im Jahre 1472.) schließt sich der historische Theil des Almanachs und es folgen nun in den Artikeln VIII, IX und X. solche Materien, welche den Almanach auch für das Bedürfniß der Gegenwart brauchbar machen, nämlich

VIII. die von Sr. Majestät dem Könige erst kürzlich allerhuldvollst gegebenen Satzungen für die Studierenden der Ludwig = Maximilians = Universität, — Anordnungen, die, ins Leben getreten, einen neuen Beweis der Landesväterlichen Fürsorge und Weisheit unseres innigstgeliebten, allverehrten Fürsten liefern werden; (diesen Satzungen ist die bei deren feierlichen Publizirung von Seiner Magnificenz dem Herrn Rektor Dr. Ignaz Dollinger an die Studierenden gehaltene schöne und ergreifende Rede beigelegt).

IX. Diesen Satzungen folgen die älteren noch geltenden allerhöchsten Verordnungen über das Stipendienwesen, so wie die erst neuerlich erschienene Verordnung über die Rectors- und Senators-Wahlen.

Da bereits sämtliche Bestimmungen über die Verhältnisse der Professoren, Docenten, über die Bildung und Rechte der Fakultäten u. einer Revision unterliegen, und wir von der Huld und Weisheit Seiner Majestät des Königes demnach in Bälde neue gesetzliche Bestimmungen über diese wichtigen Gegenstände zu erwarten haben, so wurde für unzweckmäßig erachtet, die hierüber bisher noch geltenden Bestimmungen, als nur mehr vorübergehender gesetzlicher Kraft, in den Almanach aufzunehmen. Endlich

X. der schon oben besprochene Anhang für das Jahr 1827/28.

Einige, jedoch nicht sinnstörende Druckfehler sind unlieb in einigen Abdrücken stehen geblieben; sie bedürfen keiner Korrektion, sondern lediglich desfalls gütiger Nachsicht.

Das Aeußere des Almanaches entspricht den Anforderungen der Eleganz durch bequemes, gefälliges Format und schönen Druck.

Das Bildniß Sr. Majestät des Königs, das verzierte Titelblatt, das auf der einen Seite des Deckels befindliche Universitätsgebäude, so wie die auf dessen anderer Seite angebrachten akademischen Sigille sind sämmtlich von dem durch mehrere gelungenen Arbeiten schon bekannten jungen Künstler Fr. K. Winterhalter entworfen und auf Stein gezeichnet.

Wiederholt spreche ich die Bitte aus, es möge dieses Unternehmen strenge gewürdigt, beurtheilt,

und auf dessen Gebrechen, mit Hinweisung auf wünschenswerthe Verbesserungen und Zusätze, aufmerksam gemacht werden, und schließe mit den besten Wünschen für Ruhm und Gedeihen der Ludovico-Maximiliana, mit dem Rufe:

„Heil dererm königlichen Beschützer und  
Erhalter!“

München im Dezember 1827.

S i m o n S p e n g e l,  
beider Rechte Doktor.



---

## Inhalts-Verzeichniß.

---

	Seite
Vorrede . . . . .	I—XVI.
Abschnitt I.	
Allerhöchste Bestimmungen über die Transferirung der Ludwig=Maximilians=Universität nach München, und über die feyerliche Eröffnung derselben zu München; Beschreibung der Eröffnungsfeyerlichkeiten, und Eröffnungsrede des Rectors der Universität, Dr. Leonhard Ritter von Dresch. . . . .	I
Abschnitt II.	
Personalstand der Herrn Hofräthe, ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Professores honorarii und Privatdozenten . . . . .	41

### Abſchnitt III.

Rektor und Prorektor; — Senat; — Dekane, Senioren und Beſitzer der Fakultäten; — Verwaltungsausschuß; — Syndikat; — Se- kretariat und Kanzley u. der Univerſität.	59
--	----

### Abſchnitt IV.

Kurzgefaßte Notizen über die Univerſitäts- Bibliothek; — allerhöchſte Verordnung über die Attribute der Univerſität und de- ren Verhältniß zu den wiſſenſchaftlichen und artiſtiſchen Sammlungen des Staats.	65
--	----

### Abſchnitt V.

Kurze biographiſche Daten (curriculum vitae) der H. H. Profefſoren und Dozenten; — Verzeichniß aller Werke und Abhand- lungen, welche biſher von den H. H. Profes- ſoren und Dozenten im Druck erſchienen ſind	99
--	----

### Abſchnitt VI.

Ueberſicht der Studierenden im akademiſchen Jahre 18 <sup>26</sup> / <sub>27</sub> im Ganzen und nach Fakultäten; Zahl der Absolventen; Promotionen; Preis- fragen und deren Löſung	153
--	-----

### Abſchnitt VII.

Stiftungsurkunde der Univerſität zu Ingolſtadt.	167
---	-----

Abſchnitt VIII.

Sagungen für die Studierenden der Ludwig- Maximilians-Universität, nebst der bey deren feyerlichen Publizirung gehaltenen Rede des zeitigen Rektor Magnificus u. Dr. Ignaz Döllinger. . . . .	197
---	-----

IX.

Allerhöchste Bestimmungen über das Stipendien- wesen, Rektors- und Senatswahlen.	257
---	-----

Abſchnitt X.

Anhang für das Jahr 18 <sup>27</sup> / <sub>28</sub> . . . . .	275
A. Personalstand der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, professores honorarii und Dozenten im akademischen Jahre 18 <sup>27</sup> / <sub>28</sub> . . . . .	277
B. Vorlesungen, welche von den Professoren und Dozenten für das Wintersemester 18 <sup>27</sup> / <sub>28</sub> angekündigt worden. . . . .	286
C. Rektor und Prorektor; — Senat; — De- kane und Senioren der Fakultäten; — Ver- waltungsausschuß; — Syndikat; — Bi- bliothekariat; — Sekretariat und Kanz- ley u. u. . . . .	301
D. Zusätze und Berichtigungen . . . . .	307
Namenregister. . . . .	311

I.  
Allerhöchste Bestimmungen  
über die  
T r a n s f e r i r u n g  
der  
Ludwig=Maximilians=Universität  
nach  
M ü n c h e n,  
und über die  
feyerliche Eröffnung derselben  
in  
M ü n c h e n.

---

Beschreibung der Eröffnungs=Feyerlichkeiten,  
und  
Eröffnungssrede  
des  
Rectors der Universität,  
Dr. Leonh. Ritter v. Dresch.

---

---

A.

Allerhöchste Verordnung, die Veretzung der Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut nach München betr.

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben Uns über den wissenschaftlichen und ökonomischen Zustand Unserer Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut von Unserem Staatsministerium des Innern umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf, in Erwägung der dargestellten Verhältnisse, beschlossen, die schon früher zur Sprache gekommene Veretzung dieser Hochschule zu verfügen, und verordnen hiernach, wie folgt:

I.

Die bisher zu Landshut befindliche Ludwig = Maximilians = Universität soll in U n s e r e Haupt = und Residenzstadt München verlegt werden, und nachdem hiezu die erforderlichen Vorkehrungen bereits eingeleitet worden sind, der Winter = Semestral = Cursus der Vorlesungen mit dem 15. November l. J. beginnen.

II. und III.

(Die hier ernannten Professoren der neuen Universität, so wie die ebeudasebst bezeichneten inländischen Gelehrten, welche zu Folge erhaltener allerhöchster Aufforderungen Vorlesungen über einzelne wissenschaftliche Zweige an der Universität eröffneten, werden weiter unten unter der zweiten Rubrike des Almanaches aufgeführt werden.)

IV.

Diejenigen Lehrer der Universität zu Landshut, welche in Folge obiger Ernennungen an die künftig daz hier bestehende Hochschule nicht berufen wurden, dann das gesammte Verwaltungs = und untergeordnete Personal, haben über ihre künftige Bestimmung U n s e r e allerhöchsten Entschliessungen demnächst zu gewärtigen.

V.

Die bisherigen Statuten der Universität zu Landshut vom 6. März 1814 behalten bis auf weitere Verfügungen ihre verbindliche Kraft, so wie auch die übrigen inneren Einrichtungen derselben, soferne Wir nicht schon dormalen abändernde Verfügungen treffen, in Wirksamkeit erhalten werden, wornach die unmittelbare Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Universität dem Rector und academischen Senate, dann, soviel die öconomischen Verhältnisse der Lehranstalt betrifft, dem Verwaltungsausschusse vorschristmäßig zusteht.

Beide Behörden haben daher ihre Geschäfte bis auf weitere Anordnung wie bisher fortzusetzen.

Damit indessen der Gang der letztern bey Eröffnung der Universität keine Störung erleide, haben Wir Unserem Staatsministerium des Innern bereits den Auftrag ertheilt, ungesäumt die Einleitung zu treffen, daß die Wahl des neuen Rectors, des academischen Senates und Verwaltungs-Ausschusses nach gesetzlicher Vorschrift rechtzeitig bewirkt, und das Ergebniß derselben zur allerhöchsten Bestätigung Uns vorgelegt werde.

## VI.

Wir wollen, daß die Universitäts-Statuten alsbald einer genauen Revision unterworfen werden, zu welchem Ende der Rector und academische Senat der Universität, sobald sich solcher constituirt haben wird, ungesäumt mit Gutachten zu vernehmen sind.

## VII.

Ueber die künftigen Verhältnisse der Universität zu Unserer Academie der Wissenschaften wird nähere Bestimmung erfolgen.

Indessen bewilligen Wir schon dergleichen, daß jene wissenschaftliche Staatssammlungen, welche in Folge besonderer Ermächtigung von Unserer Academie zu wissenschaftlichen Zwecken bisher benützt wurden, auch den Lehrern der Universität in gleicher Absicht geöffnet werden.

## VIII.

Da es dem äußern Zustande und der Würde einer Hochschule entspricht, daß die ordentlichen Lehrer derselben bey Promotionen und andern öffentlichen Feyerlichkeiten in einer angemessenen Amtskleidung erscheinen, so



haben Wir beschlossen, dem Rector, und jeder der Facultäten, nach dem Beispiele anderer Hochschulen, eine besondere Amtskleidung zu bewilligen, welche für die theologische Facultät in einem schwarzen, für die juristische und staatswirthschaftliche in einem hell-scharlach-rothen, für die medicinische in einem grünen, und für die philosophische in einem dunkelblauen Calare nebst Barette von gleicher Farbe nach einem von Uns bereits genehmigten Zuschnitte bestehen, und bey öffentlichen Feyerlichkeiten, besonders bey Promotionen, getragen werden soll.

Der Rector der Universität trägt zur Amtskleidung der Facultät, welcher er als Professor angehört, eine goldene, mit einer Unser Brustbild darstellenden Medaille geschmückte Kette.

Wir erwarten von dem Rector und sämtlichen Lehren Unserer Ludwig-Maximilians-Universität, daß sie durch treue und sorgsame Pflege der heiligen Interessen der Wissenschaft und Jugendbildung das in sie gesetzte Vertrauen ehren, insbesondere aber den Einfluß ihres Amtes zur Anregung und Erfüllung eines achtwissenschaftlichen Strebens unter den Studierenden, wodurch Nothheit und Unsitte von den

Hochschulen am sichersten entfernt wird, gewissenhaft be-  
nützen, und hiedurch auf die Fortdauer Unserer Kö-  
niglichen Guld und Gnade und den Dank der Nation  
sich bleibende Ansprüche zu erwerben suchen werden.

Gegenwärtige Bestimmungen sollen durch das Re-  
gierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht  
werden.

München den 3. Oktober 1826.

**T u h i n g.**

Graf von Armanzberg.

Auf Königlichen Allerhöchsten  
Befehl:  
der General-Sekretär,  
Fr. v. Kobell.

---

B.

Die Allerhöchste Bewilligung der Hoffähigkeit für den jeweiligen Rector Magnificus an der Königl. Ludwig = Maximilians = Universität zu München betr.

Seine Majestät der König haben zum Beweise Allerhöchstihrer großen Liebe für Kunst und Wissenschaft Sich bewogen gefunden, dem jeweiligen Rector Magnificus der Ludwig = Maximilians = Universität zu München für die Dauer seines Amtes die Hoffähigkeit zu bewilligen.

(Regierungs = Blatt J. 1826, St. LIII. S. 918.

---

C.

Die Allerhöchsten Bestimmungen über die feyerliche Eröffnung der Vorlesungen an der Ludwig = Maximilians = Universität zu München betr.

Auf den Bericht des Königl. Staatsraths, General = Commissärs und Regierungs = Präsidenten von Widder, dann des academischen Senates vom 28. Sept. und 17. Okt. d. J., die Eröffnung der Vorlesungen an der Ludwig = Maximilians = Universität betreffend, wird beschlossen, wie folgt:

1. Die formelle Eröffnung der Vorlesungen hat am Tage vor der feyerlichen, somit am 14. d. M. durch einen eigens abgeordneten Commissär, wozu Se. Majestät der König den Königl. Staatsrath, General-Commissär und Regierungspräsidenten von Widder allergnädigst zu ernennen geruht haben, zu geschehen.
2. Derselbe wird am benannten Tage um 10 Uhr Morgens in Begleitung zweyer Regierungs-Räthe und des Regierungs-Sekretärs im Universitäts-Gebäude auffahren, am Eingange desselben von einer Deputation Professoren empfangen und in den Versammlungs-Saal zu den in der Amtskleidung dortselbst befindlichen Professoren eingeführt.
3. Die Eröffnung geschieht mit einer kurzen passenden Anrede des Königl. Commissärs, welche der Rector zu erwidern hat, worauf sodann das allerhöchste Rescript vom 3. v. M., die Versetzung der Ludwig-Maximilians-Universität betreffend, durch den Sekretär verlesen und über den Hergang ein Protokoll aufgenommen wird, welches von dem Königl. Commissär und dem Rector der Universität zu unterzeichnen, und in Urschrift im Archiv

der Universität, in Abschrift dagegen in jenem des Staatsministeriums des Innern aufzubewahren ist.

Mit dieser Handlung ist die formelle Eröffnung der Universität als beschlossen zu erachten.

Es versteht sich von selbst, daß die Entfernung des Königl. Commissärs unter den nämlichen Feyerlichkeiten statt findet, wie seine Ankunft und sein Empfang von Seite der Universität.

Tages darauf am 15., beginnt die feyerliche Eröffnung, nachdem früher durch ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Programm, academischer Sitte gemäß, die Einladung zu dieser Feyerlichkeit bewirkt worden ist.

Sämmtliche Professoren haben sich an diesem Tage

- a) in ihrer Amtskleidung um 10 Uhr Morgens in der Aula zu versammeln, und sich von da
- b) in einem feyerlichen Zuge, unter Vortragung der academischen Insignien, über die Strasse nach der St. Michaels = Hofkirche zu begeben.

Die Studenten reihen sich dem Zuge an.

- c) In der Kirche wird nach vorausgeschicktem *veni sancte spiritus* von dem Weihbischöfe von Streber unter Assistenz zweyer Prälaten, und der übrigen Geistlichkeit ein feyerliches Hochamt gehalten.

Die Studierenden protestantischer Confession sollen zu dieser Kirchenfeyer eingeladen werden, sind aber nicht verbunden, hiebey zu erscheinen.

- d) Dem Königl. Commissär, so wie auch den übrigen bey dieser Feyerlichkeit erscheinenden Staatsbeamten und Militär = Personen, dann den Professoren (nach ihren Facultäten) sollen besondere Plätze in der Kirche angewiesen werden.
- e) Nach dem Hochamte wird sich der feyerliche Zug, wie oben, in die Aula zurückbegeben, wo der Rector eine Eröffnungs = Rede in deutscher Sprache vorträgt, und hiemit die feyerliche Eröffnung beschließt.

Während der Kirchenfeyer wird die Münchner-Landwehr paradiren.

- f) In den folgenden Tagen halten die neuangestellten Professoren ihre Antritts = Reden.

Nachdem Seine Majestät der König beschlossen haben, das Fest der Eröffnung durch Allerhöchster Gegenwart zu verherrlichen, und dem Hochamte in der Tribune, in der Aula aber den Antritts = Reden beyzuwohnen, so sind zum würdigen Empfang der allerhöchsten Person Seiner Majestät in der Kirche sowohl als im Saale die erforderlichen Anstalten zu treffen.

Zugleich haben Seine Majestät der König zu erklären geruht, daß Sie jene Deputation von Professoren, welche dazu bestimmt ist, die heiligen Gelübde der Treue und Anhänglichkeit im Namen der Universität am Throne niederlegen zu dürfen, in Allerhöchster Gemache in der Residenz in einer noch zu bestimmenden Stunde annehmen werden.

Die höheren Geistlichen, Civil = und Militär = Behörden, dann der Weihbischof von Streber, so wie die assistirenden Prälaten wurden, letztere zur Abhaltung des Hochamtes, erstere zur Theilnahme an dieser Feyerlichkeit in der Kirche und Aula bereits eingeladen, wegen Paradirung der Landwehre ist durch die Königl. Regierung das Geeignete zu veranlassen.

Damit hiebey das räumliche Verhältniß im Versammlungssaale der Universität gehörig beachtet und jede Inconvenienz möglichst beseitigt werde, ist ungesäumt anzuzeigen, welche Anzahl von Eintritts-Karten ausgegeben werden können, ohne jene Verhältnisse zu verletzen.

Nach obigen Bestimmungen ist ein Programm in deutscher Sprache zu entwerfen und wo möglich gleichzeitig mit jenem in lateinischer Sprache in Druck zu legen und zur Vertheilung zu bringen.

München am 4. November 1826.

---

## D.

### Eröffnungsfeierlichkeiten.

#### I. Formelle Eröffnung.

Dienstag den 14. November 1826 fuhr der allergnädigst ernannte Königl. Commissär, Herr Staatsrath, General-Commissär und Regierungs-Präsident G a b r i e l von W i d d e r in Begleitung der Königl. Regierungs-



rätthe Franz von Paula von Nibberger und Karl Abel, dann des Königl. Regierungs = Sekretärs Ludwig von Spruner Morgens 10 Uhr am Universitäts = Gebäude auf, und wurde an dessen Eingang durch eine Deputation der Königl. Professoren empfangen und in den Versammlungs = Saal eingeführt, wo die übrigen Professoren der fünf Facultäten in ihrer Amtskleidung versammelt waren. Es wurde nunmehr die formelle Eröffnung der Vorlesungen an der neuen Hochschule vorgenommen, wie sie das nachstehende Protokoll enthält.

### Pr o t o k o l l.

Bey der formellen Eröffnung der Ludwig = Maximilians = Universität zu München abgehalten.

München den 14. Nov. 1826.

#### Pr ä s e n t e s.

Von Seite der Königl. Kommission:

Er. Exc., der K. Staatsrath, General = Commissär u. Regierungs = Präsident, Groß = Kreuz des Civil = Verdienst = Ordens der

Nachdem Se. Majestät der König durch eine Allerhöchste Entschliessung vom 4. d. l. M. dem zur Seite bemerkten K. Staatsrath, General = Commissär und Regierungs = Präsidenten den Auftrag zu er =

- bayer. Krone v. Wid-  
der.
- Der K. Regierungs = Rath  
v. Michberger.
- Der K. Regierungs = Rath  
Abel.
- Der K. Regierungs = Sekre-  
tär v. Spruner.
- Von Seite der Universität:  
Der akademische  
Senat:
- Der Universitäts = Rector,  
K. Hofrath, Professor der  
Rechte, Dr. Leonh. v.  
Dresch.
- Der geistl. Rath u. ord.  
Prof. Dr. Hortig.
- Der geistl. Rath u. ord.  
Prof. Dr. Mall.
- Der Hofrath u. Prof. Dr.  
v. Wenig = Jungen-  
heim.
- Der Prof. der Rechte, Dr.  
Hieronym. Bayer.
- theiten geruhten, die for-  
melle Eröffnung der Vor-  
lesungen an der von Lands-  
hut nach München versetzten  
Ludwig = Maximilians = Uni-  
versität am heutigen Tage  
vorzunehmen; so verfügte  
sich derselbe um 10 Uhr  
Morgens in Begleitung der  
gleichfalls zur Seite genann-  
ten beyden K. Regierungs-  
Räthe und des K. Regie-  
rungs = Sekretärs v. Spru-  
ner in feyerlicher Auffahrt zu  
dem Universitäts = Gebäude,  
an dessen Eingang er von ei-  
ner Deputation der K. Pro-  
fessoren empfangen und in  
den Versammlungs = Saal zu  
den in der Amtskleidung  
dortselbst befindlichen Mit-  
gliedern des akademischen Se-  
nats und Professoren einge-  
führt wurde.

Der Hofrath u. Prof. Dr.

Medikus.

Der Hofrath u. Prof. Dr.

Döllinger.

Der Hofrath u. Prof. Dr.

Röschlaub.

Der Hofrath u. Prof. Dr.

Fuchs.

Der Hofrath u. Prof. Dr.

Ast.

Der K. Commissär eröffnete sofort der anwesenden Versammlung in einer kurzen Anrede den ertheilten Auftrag, entwickelte die wohlthätigen Absichten, sowohl welche den Allerhöchsten Beschluß der Verfassung der Ludwig-Maximilians-Universität in die Haupt- und Residenzstadt München hervorgerufen haben, als auch die daraus hervorgehende besondere Obliegenheit allseitigen Zusammenwirkens zur Beförderung dieser Allerhöchsten Absichten, und erklärte demnach die Vorlesungen für eröffnet.

Nachdem der zeitliche Rector an der Ludwig-Maximilians-Universität, Hofrath und Professor Dr. v. Dresch die Anrede des K.

Commissärs erwiedert hatte, wurde das Allerhöchste Rescript vom 3. Oktob. l. J., die Versetzung der Ludwig-Maximilians = Universität betr., durch den K. Regierungs-Sekretär v. Spruner verlesen, und zum Beschluß der gegenwärtig feyerlichen Handlung das darüber aufgenommene Protokoll von dem K. Commissär und dem Rector der Universität unterzeichnet.

Leonh. v. Dresch,  
h. B. Rector.

Die zur Eröffnung der Ludwig = Maximilians = Universität allergnädigst ernannte K. Commission

v. W i d d e r.

(L. S.)

Ludw. Ritter v. Spruner  
K. Regierungs-Sekretär.

Nachdem dieses Protokoll, welches in Urschrift im Archiv der Universität, in Abschrift aber in jenem des Königl. Staatsministeriums des Innern aufbewahrt wird, unterzeichnet und abgeschlossen war, entfernte sich der K. Commissär nebst seiner Begleitung wieder unter den nämlichen Feyerlichkeiten aus dem Versammlungs-Saal, unter welchen derselbe war eingeführt worden, und hiermit schloß sich die formelle Eröffnung der Vorlesungen an der Ludovico - Maximiliana.

## II. Feyerliche Eröffnung.

Die Bewohner der Haupt- und Residenzstadt hatten die beschlossene Veretzung der Ludwig - Maximilians - Universität mit freudigem Interesse vernommen, und allgemein sprach sich die frohe und innige Theilnahme an diesem Ereigniß aus; und es mochte denselben auch allerdings nicht nur in bürgerlicher und ökonomischer Hinsicht erwünscht seyn, eine Anstalt in ihren Mauern zu erblicken, die durch die so bedeutende Zahl ihrer Mitglieder ein neues, reges Leben zu verbreiten geeignet war, sondern auch das Gefühl mochte die Königsstadt ergreifen und erheben, der Sitz einer Hochschule geworden zu seyn, die von ihrem Ursprunge an dem Bayerland zur Ehre gereichte und so Großes und Schönes gewirkt

und geliefert hatte, — eine Hochschule, die, in ein neues, glänzendes Daseyn hervorgerufen, nunmehr im Begriffe ist, unter der energischen und weisen Leitung eines Fürsten, der Künste und Wissenschaften um so höher und inniger zu schätzen und zu schützen weiß, als Er selbst, stiege er vom Throne, in ihrem Gebiete doch nicht minder hoch stehen würde, — unter solcher Leitung und solchem segensreichem Einfluß, Süddeutschlands erste Hochschule zu werden.

So kam es denn auch, daß die feyerliche Eröffnung der Vorlesungen an der Ludovico-Maximiliana mit jenem Interesse und jener Würde begangen wurde, die den Anfängen großer Dinge und erhabener Werke ziemt.

In gedrängten Reihen besetzte Mittwoch den 15. November 1826 Morgens 9 Uhr die bürgerliche Landwehr der Haupt- und Residenzstadt die beyden Seiten der Schul- und weiten Gasse bis zum Portale der Hofkirche zum heiligen Michael, in welcher von demselben Militär noch verschiedene Posten zur Erhaltung der Ordnung vertheilt waren. Diese beyden Strassen, so wie die Eingänge der nächstanstossenden Strassen waren dicht mit Zuschauern besetzt.

Der Rector der Universität, die Professoren der Facultäten, (in ihrer alterthümlichen Amtstracht,) die Professores honorarii und Privatdocenten, (in schwarzer Kleidung mit Degen,) begaben sich unter Vortritt der Pedelle mit den academischen Insignien gegen 10 Uhr aus dem Senats = Zimmer durch verschiedene Gänge der Universität und des georgianischen Clerical = Seminars nach der für diese Feyerlichkeit als Aula bestimmten und geschmückten Gymnasial = Studien = Kirche.

Von hier aus bewegte sich der Zug durch die bezeichneten (mit Brettern belegten) Strassen in nachstehender Ordnung unter dem Zufließen des Volkes und zwischen den Reihen der paradirenden Landwehr nach der Hofkirche zum heiligen Michael.

#### Ordnung des feyerlichen Zuges.

1. Die beyden Pedelle (in schwarzer Kleidung) mit den reichverzierten academischen Sceptern.
2. Die philosophische Facultät.
3. Die medicinische Facultät.
4. Die staatswirthschaftliche Facultät.
5. Die juristische Facultät.
6. Die theologische Facultät.
7. Der Rector magnificus.

8. Die Lehrer der neueren Sprachen, Professores honorarii und Privatdocenten (in schwarzer Kleidung mit Degen.)
9. Der Sekretär und Actuar der Universität.
10. Die bereits zahlreich anwesenden Studierenden in einem langen, wohlgeordneten Zuge.

In der Hofkirche wurde nach vorausgeschicktem *veni sancte spiritus* von dem Weihbischöfe von **Streber** unter Assistirung eines Priesters, Diacons und Subdiacons ein feyerliches Hochamt gehalten. Nach dieser feyerlichen und heiligen Handlung begab sich der Zug in derselben Ordnung wieder in die Aula zurück.

Schon vorher hatten sich in selber die zu dieser Feyerlichkeit eingeladenen höheren Personen des Clerus, des Hofes, der Civil- und Militär- Behörden eingefunden. Hierauf trafen daselbst **Se. Königl. Hoheit der Prinz Karl** und **Se. Hoheit der Prinz Max** von Bayern ein.

**Se. Majestät der König** hatten zu beschließen geruht, diese Feyerlichkeit mit Allerhöchsthier Gegenwart zu verherrlichen. Allerhöchsthier fuhren nach 12 Uhr in Begleitung Allerhöchsthier Dienstes = Cortége an dem Thore der Aula an und wurden daselbst von



Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Armansperg, Staatsminister des Innern, von Sr. Excellenz, dem Herrn Regierungs-Präsidenten Gabriel von Wiber als allergnädigst ernanntem Commissär und von sämtlichen Professoren der Universität, ihren Rector an der Spitze, allerehrfurchtvollest empfangen.

Die Professoren (der Rector unmittelbar neben der Person Sr. Majestät des Königs) begleiteten Allerhöchstendenselben bis zu dem steinernen Geländer, welches den Thron von dem übrigen Theil der Aula trennte.

Nachdem S. e. M a j e s t ä t den unter einem Thronhimmel errichteten Sitz, umgeben von Allerhöchstdero Dienstes-Cortége, einzunehmen geruht hatten, begaben sich sämtliche hohe Geistliche, Civil- und Militär-Personen, dann Professoren der Universität an die ihnen angewiesenen Sitze, und der Rector der Universität trug nunmehr zur Vollbringung der feyerlichen Eröffnung \*) eine in deutscher Sprache abgefaßte, unmittelbar an des K ö n i g e s M a j e s t ä t gerichtete Eröffnungsrede vor.

---

\*) Die Einladung hiezu war schon einige Tage vorher nach academischer Sitte durch ein in lateinischer Sprache durch Herrn Hofrath und Professor Dr. Alf verfaßtes Programm hergestellt worden.

## Euere Majestät!

Es ist ein Zeichen besonders glücklicher Vorbedeutung für die gelehrte Anstalt, deren Eröffnungsfeier wir heute begehen, daß uns dieses Fest unter den Augen **E u e r e r M a j e s t ä t** zu feyern vergönnt ist, Deren Huld und Gnade wir allein die Möglichkeit dieses Tages verdanken. Die feyerliche Anerkennung der Wichtigkeit unserer Anstalt und des Werthes der Wissenschaften, welche **E u e r e r M a j e s t ä t** erhabene Gegenwart ausspricht, ist ermunternd für jeden Lehrer, ehrenvoll für die Wissenschaften, ruhmbringend für die Anstalt, der wir angehören, und eine Aufforderung für jeden aus unserer Mitte, mit aller Kraft dem zu entsprechen, was unter solchen Auspizien billig von ihm mag erwartet werden. Für mich aber, der ich diesen Tag durch eine öffentliche Rede zu feyern durch mein Amt berufen bin, für mich ist zugleich vorgeschrieben, was mir zum Gegenstande meiner Rede zu wählen gezieme, nämlich die, welche **E u e r e M a j e s t ä t** selbst so hoch ehren, die Wissenschaften, denen dieser Tag heilig seyn soll. Die Wissenschaften? Ein unermessliches Feld! Nicht was der Rede würdig sey, zu finden, ist da die Aufgabe, sondern nach den Bedürfnissen der zugemessenen Zeit aus der sich andrängenden Fülle angemessen auszusondern.

Wie reizend ist der Gedanke, an der Geschichte Hand zu betrachten, Welch' Ansehen und Gewicht auch kleine Staaten der Wissenschaften Pflege, welchen Ruhm derselben, den bleibendsten, den sie errangen, die größten Fürsten verdankten, wie mächtige Reiche durch sie ihre Kräfte zu verdoppeln vermochten, und zum Schrecken oder zum Erstaunen der Welt verdoppelten — oder zu bewundern, wie die Wissenschaften in alter und neuer Zeit mehr als einem ihrer Befenner eine Begeisterung und Todes-Verachtung, selbst eine Standhaftigkeit unter Leiden und Martern einflößten, die sonst nur der Glaube seinen Helden gibt \*), denn auch sie lehren das Irdische geringer achten, und geben die schönsten Hoffnungen für die Zukunft — oder auszuführen, wie das neuere Europa seine Kultur und edlere Sitte nach Christus Lehre besonders der Richtung auf sorgfältige Ausbildung des Geistes und der Wissenschaften schuldig ward, und wie diese erheiternd und abglättend vollendeten; wozu jene erschütternd und erhebend den Grund gelegt, — alles das reizt mich und ist sicher ernstlicher Betrachtung werth. Angemessener aber scheint es der Feyer eines Tages, welcher der Erneuerung und neuen Begründung

---

\*) Vergl. Vater. May. III. III. 2. Sqq. VIII. VII. 4.

einer Anstalt für den zukünftigen Flor der Wissenschaften gewidmet ist, anstatt von den Vortheilen wissenschaftlicher Kultur, die man erst von unserm sorgsamem Fleiße erwartet, von dem zu sprechen, was nach der Erfahrung, der besten Lehrerin, dem Gedeihen der Wissenschaften von jeher förderlich oder gefahrvoll war. Dieses und den Gang der wissenschaftlichen Kultur, freylich nur in den allgemeinsten Umrissen, darzustellen, dieser Aufgabe sey diese Stunde geweiht.

Welch' merkwürdige Erscheinung ist es, wenn man den Gang höherer Kultur betrachtet, zu sehen, wie die Geschichte eines Volkes immer auf ein andres zurückweist; alle höhere Kultur erscheint als eine übertragene; und die Historie selbst beginnt sofort mit hochkultivirten Völkern. Was aber in diesen den einwohnenden göttlichen Funken zur Flamme angefacht, das weist kein historisches Zeugniß nach. So wie unsere heiligen Bücher, so deuten fast aller Völker Sagen auf höhere Mittheilung; und wie die höchsten Gebirge in dem Wolkenshimmel, so verlieren sich die Anfänge aller Kultur an der Schwelle dessen, von dem Alles ist. Nur so viel lehrt die Geschichte, daß von Osten nach Westen der große Bildungszug seine Richtung nahm; hat er doch

erst im Andenken der letzten Jahrhunderte unserer Erde westliche Halbkugel erreicht. Ob wohl dort die geistige Sonne mit der irdischen ihrem Untergange sich naht? Aber wir hoffen, daß, wie unsere elementarische Sonne nur scheinbar untergeht, indem die Erde um ihre Achse sich dreht, und jenen schon wieder die Morgenröthe bringt, indem diesen der Abend hereinbricht; daß eben so die hellstrahlende Geistessonne dem Menschengeschlechte nie ganz untergehen werde, wenn sie auch zu Zeiten verdunkelt wird, und scheint sie zu verschwinden, nur die Völker wechseln, die sie erhellet.

Was dem Flor der Wissenschaften heilbringend, was schädlich sey, darüber haben öfters verschiedene Meinungen die Menschen beschäftigt. Der Gang der Natur ist einfach, und nicht verkennen läßt es sich, daß, wie die Vorsehung durch außerordentliche Sterbliche, die sie erweckt, in den Gang der großen Weltbegebenheiten eingreift, so auch auf sie die größten Umwälzungen im Reiche der Geister zurückzuführen sind, durch hervorragende Talente, die sich da erheben, man begreift oft nicht recht, wie? Viel ward auf Rechnung des Himmels geschrieben, unter dem der Mensch lebt; und glaublich ist, daß die Extreme der Himmelsstriche, so wenig

der körperlichen Entwicklung, so wenig der der Geister heilbringend seyen. Aber inzwischen der Extreme liegt ein ungeheures Feld, in dem der Himmelsstrich die Gewalt, die er über den menschlichen Geist üben soll, verloren hat. Oder ist das nebelichte England in den Wissenschaften unter dem sonnenhellen Italien? Und behalten wir besonders die köstlichen Früchte dichterischen Aufschwungs im Auge, von denen man vor Allen glaubt, daß sie am besten unter Blüthen = Gärten und immer blauem Himmel, bey warmer Sonne reifen: hatte nicht in Frankreich die nördliche Normandie eben so gut ihre Dichterschule, wie die lachende Provence? und ist in Deutschland Klopstock nicht eben so gut im Norden, als im Süden Wieland und Schiller und Göthe entsprossen?



Ein andres, was als von besonders belebendem Einflusse auf die Erregung der Geister gerühmt wird, ist die Gestalt, der politische Ruhm, die Größe eines Staates und Volks. Und wahr ist, daß in der Größe etwas Erhabenes liegt, das den Beschauenden selbst erhebt: und wie die Betrachtung himmelanragender Gebirge und des unermesslichen Meeres, so mag die der Größe eines Volkes dem menschlichen Geiste einen neuen Aufschwung geben. Allein auch das kleine Genf und das

gleich kleine Athen haben in alter und neuer Zeit Männer erzeugt oder genährt, hervorragend vor den meisten ihrer Zeitgenossen, und so einflussreich auf das Reich der Geister und dadurch auf die Welt im Ganzen, daß selbst große und weitverbreitete Staaten darin den kleinsten weichen müssen. Was die Einwirkung politischen Ruhmes angeht, so fiel in der That in Portugal, in Spanien, in Frankreich mit den Zeiten der Erweiterung der Herrschaft, der Macht und des weitverbreiteten Einflusses die Periode jener geistvollen Männer zusammen, die man jetzt noch als die ersten und die Muster nachfolgender Zeiten rühmt; und im alten Rom währte der Saame großer Geister nicht über die unverminderte Größe des Reichs. Allein Athen blieb, nachdem es seinen politischen Ruhm und sogar die Selbstständigkeit schon verloren hatte, noch lange die Schule der Welt, der Sitz der Wissenschaften und des Geschmacks; und in Deutschland, das sicherlich in fleißiger Pflege der Wissenschaften und im Reichthume großer Männer keinem neueren Volke weicht, hat nicht die Betrachtung politischer Macht und des Ansehens in den großen Weltangelegenheiten den Aufschwung der Geister genährt. Am wenigsten Bedeutung aber hat die Gestaltung des Staates und ob der Mensch unter monarchischen oder republikanischen Formen lebe.

Die Freyheit, welche die Wissenschaften zu ihrer Blüthe erfordern, ist mit jeder Staatsform verträglich. Wenn Dante dem republikanischen Florenz angehörte, so wurden Ariosto und Tasso von Fürsten gepflegt; und im alten Rom fallen die, nach denen wir uns jetzt noch als Muster bilden, in die Zeiten des Untergangs der Republik und die Herrschaft der Kaiser.

Was soll ich endlich von denen sagen, die zum Flore der Wissenschaften die Gunst der Mächtigen der Erde verlangen, reiche Belohnungen und glänzende äußere Tugenden? Zeiten und Menschen sind zu unterscheiden. In den Tagen des Wiederaufstehens der Wissenschaften, in den Tagen jugendlich aufflammender Begeisterung, sah man auch im neueren Europa einen Eifer, wie den jenes Schülers des Chryssippus, der die Nächte durch Wasser trug, um zum Leben das Nothdürftige zu gewinnen, damit er ungestört die Tage den Studien zu widmen vermochte. Mehr als ein Volk ehren solche Tugenden, und bis auf die letzten Zeiten sind sie, wenn auch seltener geworden, doch nicht ohne Beyspiel. Hat doch unser Vaterland und die Wissenschaft vor kurzem einen solchen Mann verloren \*), den wir, nicht mehr den unsrigen

---

\*) Frauenhofers Biographie von Ulfshneider,



nennen zu können, tief und schmerzlich empfinden! Allein, wie die erste Kirche arm war, und doch der Eifer für den Glauben in Lehrern und Laien glühender als je, im Laufe der Zeit aber doch selbst für das Ansehen und die Wirksamkeit der Kirche Glanz und Gut für nöthig erachtet ward, auf gleiche Weise verhält es sich auch mit den Wissenschaften und ihren Bekennern. Der Sterbliche ist nicht Seele allein, und lebt nur für die überirdische Welt, auch die irdische hat ihre Ansprüche und Rechte; nicht um des Guten allein willen geschieht das Gute, sondern auch weil es nützt; und oft haben äussere Triebfedern des Vortheils und der Ehre dem erschlaffenden Geiste eine neue Schwungkraft gegeben. Zudem sind die Menschen verschieden. Was den Starken zur Anstrengung aller Kräfte aufregt, drückt den Schwächern nieder; und wenn der Eine eine ermunternde Befriedigung edeln Stolzes darin findet, dem Mangel zu trotzen, so ist ein Anderer des vollen und ungehinderten Spiels seiner geistigen Kräfte nur in äusserer Behaglichkeit gewiß. Allge- mein gültig aber bleibt, daß, so wie die Feder, so der menschliche Geist unter nie nachlassendem oder allzuschwe- rem Drucke breche oder erlahme; und ehrenvoll ist es seiner Zeit, wenn die Leiden, auf denen doch besonders ihr Ruhm und ihr Andenken bey der Nachwelt beruht.

Entscheidender für den Flor der Wissenschaften als Alles, dessen bis jetzt Erwähnung geschah, erscheint die Freyheit des Wortes, die freye Mittheilung der Gedanken. Wie hoch stand Spanien in der Zeit seiner weitverbreiteten Herrschaft auch in den Wissenschaften und Künsten? Mit einennmale sank es, als Zunge und Schrift gebunden ward, so wie in politischem Gewichte, so in der Schätzung im Reiche der Geister. Dagegen rühmt man nicht ohne Grund als günstig für Deutschlands Kultur die Herrschaft Vieler, welche der Freyheit des Wortes in dem einen Lande eine Zuflucht läßt, wenn sie in dem andern gebunden wird. Freylich ist Mißbrauch möglich; aber ohne die Möglichkeit des Mißbrauchs gibt es gar keine Freyheit. Wenn der Adler soll zur Sonne sich aufschwingen können, muß es ihm auch möglich seyn, dem Käfige zu entfliehen; wer ihm dazu die Flügel lähmt, lähmt sie ihm zum Aufschwunge auch. Eben so ist es mit dem menschlichen Geiste. Mit der engen unübersteiglichen Schranke, die ihm das Böse ganz unmöglich machen soll, nimmt man ihm die Energie zum Guten selbst. Strafe muß für die Uebertretung seyn; dieß fordert die Ordnung und das Recht: aber weil es seyn kann, daß Einer fehle, Alle im Voraus in Schranken legen, das ist mehr, als die Gerechtigkeit verlangt,

und der menschliche Geist, ohne sich erniedrigt zu fühlen und erniedrigt zu werden, auf die Dauer erträgt. Euerer Majestät selbst haben die Grundsätze gesetzlicher Freyheit in den die Verfassung des Reichs ordnenden Gesetzen geheiligt.

Sum andern bedarf der Wissenschaften Kultur in unsern Tagen Hülfsmittel und Anstalten, von denen die Alten nichts wußten. Ihr Gesichtskreis war viel beschränkter; und wie sie uns in dem noch unübertroffene Muster sind, was der menschliche Geist aus sich selbst zu schöpfen vermag, so übertreffen wir sie in allem, was Kenntniß der Natur betrifft. Dieß verdanken wir der Entdeckung neuer Welttheile und der genaueren Erforschung der schon bekannten, dem Eifer gelehrter Reisenden, selbst unserem Alter im Völkler-Leben, als Erben der im Laufe von Jahrhunderten gesammelten Erfahrungen, und auch den Vortheilen, welche die Kenntniß der natürlichen Dinge in einer industriösen Zeit durch ihre Anwendbarkeit auf die mannigfachen Geschäfte des Lebens gewährt. Zugleich aber ward das Studium der Naturwissenschaften in dem Grade erweitert und schwieriger, daß sie würdig und der Zeit gemäß zu betreiben die Hülfsmittel des Einzelnen weit übersteigt. Vermögen doch selbst sonst ruhmwürdige gelehrte Anstalten aber mit

beschränkten Mitteln oder in kleineren Orten jezt nicht mehr weder dem Zoologen, noch dem Botaniker, noch dem Mineralogen die Sammlungen, weder dem Arzte noch dem Chirurgen die Kranken, noch dem Anatomen die Todten, weder dem Physiker noch Chemiker die Laboratorien und Apparate, noch Allen die Bücher=Schätze zu liefern, die dem Lehrer nothwendig sind, um die vorhandene Masse von Kenntnissen vollständig zu lehren, mit der Zeit und den Wissenschaften immer fortzuschreiten und diese selbst durch neue Entdeckungen und Beobachtungen zu bereichern. Und hier ist es, wo die Wissenschaft vor allem der Hülfsmittel und der Reichthümer des Staates bedarf, und darum besonders empfehlen sich für gelehrte Anstalten große Städte, in denen Vieles ungesucht und ohne große Kosten sich darbietet, was an andern Orten entweder gar nicht, oder nur mit dem größten Aufwande zu gewinnen ist, Städte, in denen Pracht= und Kunst=Liebe die Schätze schon aufgehäuft hat, die bey dem gegenwärtigen Stande der Dinge der Forscher nicht mehr entbehren kann.

Diese letzte Betrachtung führt mich wieder auf die Feyer dieses Tages zurück, von der die Rede ausgieng. Vielleicht waren es ähnliche Erwägungen, die E u e r e M a j e s t ä t bewogen, hier den Museen den neuen erwei-

terten Tempel aufzurichten, dessen Einweihungsfest wir heute begehen. Und wie viel andere Vortheile und Vorzüge bieten sich bey dieser neuen Schöpfung noch gleich dem ersten Blicke dar! Denn betrachtet man die von Eurer Majestät und Ihren erlauchten Vorfahren hier aufgehäuften Kunstschätze, und erwägt man, wie beachtungswerth die Kunst an sich ist, wie verschönernd sie auf das Leben, wie wohlthätig auf die Gesittung wirkt, welche von den Schwester = Anstalten mag dann die unsrige übertreffen, wie viele sich nur mit ihr messen? Sieht man überhaupt auf Sitte und Art, wie geeignet ist nicht eine große Stadt, die Universitäts = Jahre für den Jüngling nicht bloß in den Studien, sondern in jeglicher Ausbildung zu einer Vorbereitung für das künftige Leben zu machen! — denn den Gedanken sollte man doch einmal aufgeben, daß der Universitäts = Gebrauch etwas allen übrigen Classen der Gesellschaft, den herrschenden Sitten und Ordnungen, selbst dem ganzen nachfolgenden Leben Entgegengesetztes und Fremdartiges seyn müsse. Und welche Gelegenheit verschafft der Zusammenfluß vieler Menschen, der selbst wieder Menschen anzieht, zu mannigfachem und aufregendem mündlichen Ideen = Austausch, und zur Erweiterung des Kreises persönlicher theils nützlicher, theils ermunternder Be-

Kanntschafft? welche Erleichterung, so wie zum Verkehre mit Waaren, so zum geistigen Verkehre mit der ganzen Welt? Darum freuen wir uns der neuen Anstalt, und vertrauen ihrem Flore. Ein Gebäude, an dem drey Fürsten aus unserm erlauchten Herrscherhause gebaut, trägt die Bürgschafft seiner Dauer in seinem Ursprunge. Was Herzog Ludwigs des Ersten Fürsorge für die Wissenschaften begründet, was das Wohlwollen des ersten König Maximilians erweitert, was Euerer Majestät in Ihrer Weisheit vollendet, das wird Allerhöchsthre Beharrlichkeit aufrecht erhalten. Wir aber, die Mitglieder der Ludwig-Maximilians-Universität, durch den heutigen feyerlichen Act förmlich und festlich in unsern schönen Wirkungskreis eingeführt, gehen nunmehr unter den Augen und Auspizien Eurerer Majestät mit Freuden an unsern Beruf, in der trostvollen Hoffnung, daß die Anstalt, der Euerer Majestät am ersten Tage ihres Lebens so gnädig und huldvoll waren, sich für alle Zeiten Ihrer Huld und Gnade werde erfreuen dürfen.

---

Nach dieser Eröffnungsrede entfernten Sich Seine Majestät der König unter demselben Ceremoniel, wie es in der allerhöchsten Verordnung vom 4. Nov.

1826 und dem darauf erfolgten Programm bezeichnet worden, aus der Aula und es war gegen 1 Uhr Mittags, als sämtliche Professoren wieder in die Universität zurück zogen.

Eine Deputation von Professoren, der Rector Magnificus an der Spitze, genoss hierauf Sonntag den 19. Nov. um 12 Uhr Mittags das Glück, von Seiner Majestät in Allerhöchsthrem Gemache in der Residenz empfangen zu werden, um daselbst die heiligen Gelübde der Treue und Anhänglichkeit im Namen der Universität zu den Füßen des Thrones niederzulegen.

Seine Majestät geruhten dieser Deputation, welche die Hochschule und deren Wohl in allerehrfurchtsvollsten Ausdrücken der Königlichen Huld und Gnade empfahl, in den gnädigsten Worten die beruhigendsten Versicherungen Allerhöchsthren Königlichen Gewogenheit und landesväterlichen Fürsorge zu geben und dieselbe hierauf mit der allbekannten freundlichen Herablassung und Milde zu entlassen. Den 24. Nov. um 6 $\frac{1}{4}$  Uhr Abends geruhten sodann Ihre Majestät die Königin diese Deputation in Allerhöchsthren Gemächern huldvollst aufzunehmen und die im Namen der Universität allerehrfurchtsvollst dargebrachten Huldigungen zu empfangen.

Nach der feyerlichen Eröffnung begannen nunmehr die neuangestellten Professoren und Privatdozenten

ihre Antritts = Anreden zu halten, wobey sich immer eine sehr bedeutende Anzahl von Studierenden und Freunden der Literatur einfand.

Durch die Versehung der Hochschule hatten sich für Gedeihen der gelehrten Bildung und Flor der Wissenschaften die erfreulichsten Aussichten eröffnet, und wenn diese schon im Kreise der Gelehrten und literarisch Gebildeten eine freudige Stimmung hervorbrachte, so mußten die Studierenden der Universität, die an diesen wohlthätigen Einrichtungen, an dieser in ein neues Leben hervorgerufenen Anstalt den nächsten und folgereichsten Antheil nehmen konnten, ganz besonders von den Gefühlen des wärmsten, innigsten Dankes belebt seyn.

Als ein Ausdruck dieser dankbaren und freudigen Stimmung ist auch der ausnehmend schöne Fackelzug zu betrachten, den die Studierenden nach hiezu erhaltener allerhöchsten Erlaubniß den 3. Dezember 1826 Abends nach der Königl. Residenz veranstalteten. Dieselben zogen nämlich in einer langen, fast unabsehbaren Reihe, zu beyden Seiten von vierhundert Wachsfackelträgern eingefast, an der Spitze und in der Mitte des Zuges zwey wohlbesetzte Musikcorps, nach dem Brunnenhof der Königl. Residenz durch die Hauptstraßen der Residenzstadt und das zahlreich herbeyströmende Volk, welches sich des un-



gewohnten, herrlichen Schauspieles erfreute; viele Marschälle mit weiß und blauen Schärpen und gezogenen Säbeln waren unter dem imponirenden Zuge zur Erhaltung der Ordnung vertheilt.

Im Brunnenhof stellte sich der Zug unter den Königl. Gemächern in einem dichten Kreise auf, und nun wurde einer aus den Herren Gutschneider, Weiß, Meyer, Böhm, Feder, Graf von Arco, Kerker, Stuhlmüller, Groß, Köschlaub, Rehber und Kraft bestehenden Abordnung das Glück zu Theil, vor Seiner Majestät Allerhöchste Person gelassen zu werden.

Nachdem die Deputation ihre Anrede an des Königs Majestät geendet hatte, nahmen Allerhöchstdieselben das Wort und erwiederten die Ihnen dargebotenen Aeußerungen der Ehrfurcht und Ergebenheit mit folgender ergreifenden Rede:

„Ein vormaliger Studirender der Ludwig = Maximilians = Universität dankt vielmal. —

„Religion muß die Grundlage seyn und durch das Leben geleiten — Bigotte und Obscuranten mag Ich nicht, auch keine Kopfhänger — die Jugend soll auf erlaubte Weise fröhlich seyn. Rauffereyen dulde Ich nicht. — Kleiden können sich die Studirenden, wie sie wollen.“

Die Abgeordneten fühlten sich von diesen Worten des besten und weisesten Königs auf das innigste ergriffen und die weitere Mittheilung und Verbreitung derselben brachte bey allen ihren Committenten eine gleiche enthuftastische Wirkung hervor. Die beyden Musikkorps hatten sich indeß vereinigt und Spontini's großartigen Siegesmarsch angestimmt, wobey sämmtliche Studierende unter der rauschenden Begleitung der Instrumente das erhebende Volkslied: „Heil unserm König, Heil!“ absangen, an dessen Schlusse der Studierende Herr Denk zuerst Seiner Majestät dem Könige, sodann Ihrer Majestät der Königin und endlich dem ganzen Königlichem Haus ein lautes Lebehoch ausbrachte, welches mit dem herzlichsten Jubel von mehr als tausend Stimmen nachgerufen wurde.

H. M. der König und die Königin geruhten hierauf die Fenster zu öffnen und den versammelten Studierenden Ihre allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen, worauf der Zug den Brunnenhof verließ und durch verschiedene Hauptstraßen der Stadt sich vor das Karsthor begab, wo sich derselbe nach einem der Königl. Universität und der Stadt München gerufenen Lebehoch auflöste.

---

## II.

Personalstand der Herrn Hofräthe,  
ordentlichen und außerordentlichen  
Professoren, professores hono-  
rarii und Privat-Dozenten.

---

---

A. Theologische Fakultät.

Herr Dr. Seb. Mall, Königl. geistlicher Rath und  
ordentlicher Professor der Exegese und hebräischen  
Sprache.

(Wohnung: Stiftsgasse Nr. 1164, 1 Stiege.)

„ Dr. Joh. Nep. Hortig, K. geistl. Rath und  
ordentl. Professor der Moralthologie, Patristik  
und Kirchengeschichte.

(Augustinerstock Nr. 1392, 3 St.)

„ Dr. Georg Friedr. Wiedemann, K. geistl.  
Rath und ordentl. Professor der Pastoral-Theolo-  
gie, Liturgik, Homiletik und Katechetik, zugleich  
Direktor des Seminarii georgiani.

(Clerical-Seminar, 1 St.)

Herr Dr. Franz Allio li, ordentl. Professor der orientalischen Sprachen, der biblischen Alterthümer, Exegese und Hermeneutik.

(Sendlingerstrasse Nr. 906, 2 St.)

„ Dr. Georg A m a n, ordentl. Professor der christlichen Moral, Dogmatik und Dogmengeschichte.

(Prommenadepiaz Nr. 1435, 2 St.)

„ Dr. Ignaz D ö l l i n g e r jun., außerordentl. Professor der Theologie und Kirchengeschichte.

(Vor dem Sendlingerthor Nr. 37, 1 St.)

---

## B. Juridische Facultät.

Herr Dr. Leonh. Ritter v. D r e s c h, K. Hofrath und ordentl. Professor des bayerischen Staatsrechtes, des Staatsrechtes des deutschen Bundes und Völkerrechtes.

(Schranneplatz Nr. 1623, 1 St.)

Herr Dr. Joh. Nep. v. Wenig=Lugenheim, K.  
Hofrath und ordentl. Professor des bayerischen  
Civilrechts.

(Sonnenstrasse No. 134, 1 St.)

„ Dr. Georg Ludw. Maurer, ordentl. Professor  
der allgemeinen Rechtsgeschichte und des französi-  
schen Rechts.

(Sonnenstrasse Nr. 57, 1 St.)

„ Dr. Hieronymus Bayer, ordentl. Professor des  
römischen Civilrechts, der römischen Rechts=Ge-  
schichte und des Civil=Prozesses.

(Barenstrasse Nr. 272, 3 St.)

„ Dr. Nicol. Thadd. v. Günner, K. Staats-  
Rath, professor honorarius der Rechte. † den  
18. April 1827.

„ Dr. Joseph v. Stürzer, K. Ober=Appellations-  
Gerichts=Rath, professor honorarius der Rechte.

(Schrannenplatz Nr. 599, 2 St.)

„ Dr. Eduard Jos. Schmidlein, ausserordentl.  
Professor der Rechte und des Criminal=Rechtes.

(Fürstenstrasse Nr. 637, 2 St.)

Die Herren Dozenten:

Dr. Phil. Mayr.

(Burggasse Nr. 178, 3 St.)

„ Joh. Nep. Buchinger.

(Herzogspitalgasse Nr. 1142, 2 St.)

„ Fr. Kav. Zenger.

(Fürstenstrasse Nr. 624, 1 St. im Hofe, links.)

„ Fr. Bernhard.

(Kaufingerstrasse Nr. 1013, 2 St.)

„ Karl Wolf.

(Kindermarkt Nr. 638, 3 St.)

„ Ludw. Danner.

(Sonnenstrasse Nr. 122, 1 St.)

„ Friedr. Dölker.

(Jägerstrasse Nr. 635, ebm. Erde.)

„ N. Feuerbach.

(Aussinthurm Nr. 647, 3 St.)

---

C. Staatswirthschaftliche Facultät.

Herr Dr. Ludw. Wallrad Medicus, K. Hofrath und  
ordentl. Professor der Landwirthschaft und Forstwis-  
senschaft.

(Eisenstrasse Nr. 5, 3 St.)

„ Dr. Adam Oberndorfer, ordentl. Professor  
der Finanzwissenschaft, des Rechnungs-Rechtes und  
der Kameral-Praxis.

(Im Rosenthal Nr. 650, 2 St.)

„ Dr. Franz Häcker, K. Ministerial-Rath, pro-  
fessor honorarius der Polizey-Wissenschaft.

(Maximiliansplatz Nr. 1323, 2 St.)

Die Herren Dozenten:

Dr. Karl Steinlein.

(Karlsstrasse Nr. 1099, 2 St.)

„ Jul. Niethammer, K. Rath und Regierungs-  
Sekretär.

(Waverstrasse Nr. 272, 1 St.)

---



D. Medicinische Facultät.

Herr Dr. Ignaz Döllinger, sen., K. Hofrath,  
ordentl. Professor der Anatomie und Zootomie.

(Vor dem Sendlingerthor Nr. 37, 1 St.)

„ Dr. Andr. Nöschlaub, K. Hofrath, ordentl.  
Professor der medicinischen Methodologie und Encyclo-  
pädie, Geschichte der Medicin, dann der all-  
gemeinen Pathologie und Therapie.

(Mindermarkt Nr. 619, 2 St.)

„ Dr. Carl v. Lóé, K. Ober-Medicinal-Rath  
und ordentl. Professor der psychischen und Kinder-  
Krankheiten, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens  
der bayer. Krone.

(Promenadepiaz Nr. 1461, 2 St.)

„ Dr. Joh. Nep. Ringbeis, K. Ober-Medi-  
cinal-Rath und ordentl. Professor der speziellen  
Pathologie, Therapie und medicinischen Klinik.

(Fürstenfeldergasse Nr. 1002, 2 St.)

„ Dr. Ernst v. Grossi, K. Ober-Medicinal-  
Rath und ordentl. Professor der Semiotik und me-

dicinischen Klinik, Ritter des Civil = Verdienst = Ordens der bayer. Krone.

(Sonnenstrasse Nr. 1288, 2 St.)

Herr Dr. Joh. Bapt. Weißbrod, K. Kreis = Medicinal = Rath und ordentl. Professor der Entbindungskunde, der Staats = Arzneykunde und medicinischen Polizey.

(Sonnenstrasse Nr. 1288, 3 St.)

„ Dr. Joh. Andr. Buchner, ordentl. Professor der Pharmacie und medicinischen Waarenkunde.

(Sonnenstrasse Nr. 57, lit. a.)

„ Dr. Philipp Wilhelm, außerordentl. Professor der Chirurgie und Augenheilkunde.

(Sonnenstrasse Nr. 1298, ebn. Erde.)

„ Dr. Heinr. Breslau, außerordentl. Professor der Arzneimittell = Lehre.

(Theatinerstrasse Nr. 85, 2 St.)

„ Dr. Lorenz Sierl, außerordentl. Professor der Chemie.

(Am Hochußberg Nr. 1488, 2 St.)

Herr Dr. Eugen Schneider, außerordentl. Professor  
der Anatomie und Professor.

(Landschaftsgäßchen Nr. 112, 2 St.)

Die Herren Dozenten:

Dr. Joh. Nep. Berger.

(Kaufingerstrasse Nr. 1615, 3 St.)

" Philipp Hensler, für Geburtshilfe und Frauen-  
zimmer = Krankheiten.

(Am Kreuz Nr. 1209, 2 St.)

" Lorenz Gemeiner, für Anatomie.

(Schweinmarkt Nr. 1152, 1 St.)

" Joseph Reubel.

(Sonnenstrasse Nr. 1300, 1 St.)

" Fr. Jos. Waltenberg, für psychische Krank-  
heiten.

(Stumforderstrasse Nr. 481, 1 St.)

---

E. Philosophische Facultät.

- Herr Dr. Friedr. Willh. Jos. v. Schelling, K. geh. Hofrath, ordentl. Professor der Philosophie; Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone.
- „ Flor. Meilinger, ordentl. Professor der Philosophie.  
(Promenadepiaz Nr. 1439, 1 St.)
- „ Dr. Konr. Dietr. Mart. Stahl, K. Hofrath, ordentl. Professor der Mathematik und Physik.  
(Vor dem Karsthof im Rondel Nr. 1311, 1 St.)
- „ Dr. Thadd. Siber, ordentl. Professor der Physik.  
(Am Karmelitenplatz Nr. 1449, 1 St.)
- „ Dr. Joh. Leonh. Späth, K. Hofrath, ordentl. Professor der Mathematik.  
(Burggasse Nr. 185, 1 St.)
- „ Dr. Gottf. Heinr. Schubert, K. Bergrath, ordentl. Professor der allgemeinen Naturgeschichte.  
(Fürstenerfelderstrasse Nr. 1001, 1 St.)
- „ Dr. Aug. Vogel, ordentl. Professor der Chemie.  
(Arcisstrasse Nr. 211, 1 St.)

Herr Dr. Joh. Nep. F u c h s , ordentl. Professor der Mineralogie.

(Ottostraße Nr. 1316, 3 St.)

„ Dr. Karl Friedr. Phil. v. M a r t i n s , ordentl. Professor der Botanik, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone.

(Am Maximiliansplatz Nro. 1327, 1 St.)

„ Dr. Konrad M a n n e r t , K. Hofrath, ordentl. Professor der Statistik und Geographie.

(Am Karmelitenplatz Nr. 1440, 2 St.)

„ Dr. Friedr. A s t , K. Hofrath, ordentl. Professor der Philologie.

(Warenstraße Nr. 356, 2 St.)

„ Dr. Friedr. T h i e r s c h , K. Hofrath, ordentl. Professor der Philologie.

(Arcisstraße Nr. 212, 1 St.)

„ Dr. Dithmar F r a n k , ordentl. Professor der Sanscrit-Sprache.

(Blumenstraße Nr. 681, lit. a., 1 St.)

„ Dr. Ludw. S c h o r n , ordentl. Professor der Aesthetik und schönen Literatur.

(Arcisstraße Nr. 212, 1 St.)

Herr Maxim. Procop. Freyh. v. Freyberg, K. Ministerial = Rath, Vorstand des Reichs = Archivs, professor honorarius der Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

(Am Karolinenplatz Nr. 336, 1 St.)

„ Dr. Franz v. Baader, K. Oberst = Bergrath, professor honorarius der Philosophie.

(Zur Zeit auf seinem Landgut in Schwabing.)

„ Dr. Joseph v. Baader, K. Oberst = Bergrath, professor honorarius der Mechanik.

(Vor dem Marthor Nr. 1328, 1 St.)

„ Dr. Joseph v. Koch = Sternfeld, Legations = Rath, professor honorarius der Staatswissenschaften.

(Ledergasse, beym Bader Schön, 2 St.)

„ Dr. Albert Klebe, K. Hofrath, professor honorarius der Statistik und Geographie.

(Fürstenstrasse Nr. 648, 2 St.)

„ Dr. Kiefhaber, K. Rath, professor honorarius der Diplomatie und historischen Hilfswissenschaften.

(Herzogsplatzgasse Nr. 1249, 3 St.)

Herr Dr. Joh. Nep. v. Dellling, K. Appellations-  
Gerichts = Rath, professor honorarius der Ge-  
schichte des Mittelalters.

(Weinstraße Nr. 122, 1 St.)

„ Dr. Franz v. Paula Gruithuisen, außer-  
ordentl. Professor der Astronomie.

(Sonnenstraße Nr. 51, 2 St.)

„ Dr. Franz v. Kobell, außerordentl. Professor  
der Mineralogie.

(Brandersstraße Nr. 1537, 3 St.)

„ Dr. Joseph Succarini, außerordentl. Profes-  
sor der Botanik.

(Sonnenstraße Nr. 122, 1 St.)

„ Dr. Joh. Bapt. Wagler, außerordentl. Pro-  
fessor der Zoologie.

(Alteisstraße Nr. 231, 1 St.)

„ Dr. Jos. Andr. Buchner, außerordentl. Pro-  
fessor der bayer. Geschichte.

(Sonnenstraße Nr. 53, lit. h., 3 St.)

„ Joh. Jak. Sendtner, außerordentl. Professor  
der Aesthetik.

(Am unteren Anger Nr. 793, 1 St.)

Herr Ritter v. Maffei, Professor der italienischen Sprache.

(Augustinerstocck Nr. 1398, 2 St.)

„ Peter Claude, Professor der französischen Sprache.

(Lerchenstrasse Nr. 117, 3 St.)

„ Dr. Fick, Professor für englische Sprache.

(Maximiliansplatz Nr. 1327, 3 St.)

Die Herren Dozenten:

N. Söttl.

(Blumenstrasse Nr. 691, 3 St.)

Dr. Kittel.

(Eisenstrasse Nr. 5, 3 St.)

„ Schmelzer, K. Oberlieutenant, für Geschichte der deutschen Sprache und Literatur.

(Mindermarkt Nr. 641.)

Lackerbauer.

(Am Hochberg Nr. 1486, 4 St.)

Dr. Dempp.

(Josefshospitalgasse Nr. 1223, 2 St.)

Desberger.

(Müllerstrasse Nr. 61, lit. a., 2 St.)



- Dr. M a ß m a n n.  
(Sonnenstrasse, im Frohstunnegebäude, 2 St.)
- „ de T a i l l e r.  
(Schrammberggäßchen Nr. 92, 2 St.)
- „ Leonh. S p e n g e l.  
(Hinter den Hofställen Nr. 333, 1 St.)
- 

Zugleich im Mitglied-Verband der K. Academie der  
Wissenschaften sind :

A. U n o r d e n t l i c h e M i t g l i e d e r :

- Herr Dr. Franz v. B a a d e r, k. u. k. Oberst-Berg-  
Rath zc.
- „ Dr. v. S c h e l l i n g, k. u. k. Hofrath zc.
- „ Dr. Friedr. T h i e r s c h, k. u. k. Hofrath zc.
- „ Dr. Friedr. U s t, k. u. k. Hofrath zc.
- „ Dr. Joseph v. B a a d e r, k. u. k. Oberst-  
Bergrath zc.
- „ Dr. B o g e l, k. u. k. Professor zc.
- „ Dr. Ignaz D ö l l i n g e r, sen., k. u. k. Hofrath zc.
- „ Dr. F u c h s, k. u. k. Hofrath zc.
- „ Dr. v. E r é, k. u. k. Ober-Medicinal-Rath zc.

- Herr Dr. Schubert, K. Bergrath zc.  
" Dr. Friedr. Stahl, K. Hofrath zc.  
" Dr. v. Koch=Sternfeld, Legations=Rath zc.  
" Dr. Conrad Mannert, K. Hofrath zc.  
" Dr. Leonh. v. Dresch, K. Hofrath.  
" Max. Freyh. v. Freyberg, K. Ministerial=  
Rath zc.

B. Als außerordentliche Mitglieder:

- Herr Dr. Ernst v. Grossi, K. Ober=Medicinal=  
Rath. zc.  
" Dr. Thadd. Siber, K. Professor zc.  
" Dr. Joh. Nep. Ringseis, K. Ober=Medicinal=  
Rath zc.  
" Dr. Leonh. Späth, K. Hofrath zc.  
" Dr. v. Delling, K. Appellations=Gerichts=Rath zc.  
" Dr. Buchner, K. außerordentl. Professor zc.

C. An diese reihen sich an in Folge ihrer bisherigen  
Stellung zur Academie:

- a) die Adjuncten und außerordentl. Professoren:  
Herr Dr. Succarini,  
" Dr. v. Kobell,  
" Dr. Waglerz

β. die nach München versetzten auswärtigen Mitglieder:

- Herr Dr. Joh. Andr. Buchner, K. Professor ꝛc.  
" Dr. Ludw. Wallr. Medicus, K. Hofrath ꝛc.  
" Dr. Othmar Frank, K. Professor ꝛc.  
" Dr. Georg Ludw. Maurer, K. Professor ꝛc.

Anmerk. Vermöge an den academischen Senat der Ludwig=Maximilians=Universität unterm 22. Nov. 1826 erlassener allerhöchster Entschliessung geruheten Se. Majestät der König dem als Professor der Literaturgeschichte an die Hochschule berufenen Hofrath, Ober=Bibliothekar und Professor Dr. Joh. Christ. Siebenkees die nachgesuchte Enthebung vom Lehramte und Versetzung in den Ruhestand allergnädigst zu bewilligen und demselben in ehrender Anerkennung der im Lehramte fünfzig Jahre hindurch geleisteten ausgezeichneten Dienste den Titel und Charakter eines geheimen Hofrathes tax= und stegelfrey zu verleihen.

---

### III.

Rector und Prorector; — Senat; —  
Dekane, Senioren und Beysitzer der  
Facultäten; — Verwaltungs = Aus-  
schuß; — Syndikat; — Sekretariat  
und Kanzley der Universität.

---

---

Rector der Universität.  
Herr Dr. Leonhard Ritter v. Dresch.

Prorector.  
Herr Dr. Joh. Nep. Hortig.

Senat.  
Wechselnde Senatoren: Dr. J. N. Hortig,  
Dr. Seb. Mall, Dr. v. Wening = Ingen-  
heim, Dr. Hieron. Bayer, Dr. L. W. Me-  
dicus, Dr. Ignaz Döllinger, Dr. Andr.  
Röschlaub, Dr. J. Fuchs, Dr. Fr. Alf.

---

Dekane, Senioren und Vessiker der  
Facultäten.

A. Theologische Facultät.  
Dekan: Herr Dr. Seb. Mall u.  
Senior: Derselbe.

B. Juridische Facultät.

Dekan: Herr Dr. Joh. Nep. v. Wening = J u n g e n =  
heim zc.

Senior: Herr Dr. Leonh. Ritter v. Dresch zc.

C. Staatswirthschaftliche Facultät.

Dekan: Herr Dr. E. W. Medicus zc.

Senior: Derselbe.

D. Medicinische Facultät.

Dekan: Herr Dr. Ignaz Döllinger zc.

Senior: Derselbe.

E. Philosophische Facultät.

Dekan: Herr Dr. Conrad Mannert zc.

Senior: Herr Dr. Leonh. Späth zc. \*)

Die Herren Professores ordinarii sind zugleich  
Assessores facultatis.

---

\*) Ist zugleich Senior Universitatis.

---

Verwaltungs = Ausschuss.

Vorstand :

Der zeitige Rector.

Mitglieder :

Herr Dr. Georg Wiedemann.

„ Dr. Joh. Nep. v. Wenig = Jungenheim etc.

„ Dr. Hieron. Bayer etc.

„ Dr. L. W. Medicus etc.

„ Dr. J. Oberndorfer etc.

Sekretär.

Herr Heinrich Müller.

Actuar.

Herr Math. Heilmair.

---

Syndicat:

Syndicus: Herr M. E. Graf, Rath's = Accessist  
bey der Königl. Regierung des Isar = Kreises,  
Kammer der Finanzen.

---

Sekretariat und Kanzley der  
Universität.

Sekretär: Herr Heinrich Müller.

Actuar: Herr Math. Heilmair.

Bedient: Joh. Bapt. Schmidt.

Substitut: Joseph Reindl.

---



#### IV.

Kurzgefaßte Notizen über die Universitäts-Bibliothek; — Allerhöchste Verordnung über die Attribute der Universität und deren Verhältniß zu den wissenschaftlichen und artistischen Sammlungen des Staats.

---

---

Kurzgefaßte Nachrichten von der  
Universitäts-Bibliothek.

Im ersten Jahrhunderte hatte die Universität Ingolstadt noch keine Gesamt-Bibliothek, sondern für jede der vier Facultäten eine besondere.

1494 hinterließen Joan. de Parreut und Chr. Salmair der Facultas artistica alle ihre Bücher durch Vermächtniß. In den folgenden Jahren geschahen nur einzelne Einkäufe für eine oder mehrere Facultäten.

Erst 1575, als der Vice-Kanzler der Universität Martin Eisingrein den Domscholasticus Joh. Negolph von Künringen dahin vermochte, seine kostbare Bibliothek, die er von Henricus Glareanus kurz vorher gekauft hatte, der Universität noch bey Lebzeiten zu schenken, ereignete sich ein besonderer und merklicher Zuwachs. Diese Schenkung hatte um so mehr Werth, da ein großer

Theil der Glarean'schen Büchersammlung ehemals dem Erasmus von Rotterdam gehörte.

Bald darauf (1578) bewirkte derselbe Mart. Eifengrein bey den Erben des bayer. Kanzlers Sim. Th. Eck, daß dessen ansehnliche Büchersammlung ebenfalls der Universität zu Theil wurde. Durch diese Sammlung gewann vorzüglich die Theologie, weil der größere Theil davon von seinem Bruder dem muthigen Kämpfer für die katholische Kirche, Dr. Joh. Eck herrührte. —

Noch in demselben Jahre 1578 schenkte auch der Professor und Regens des Georgianums Dr. Rudolph Glenc seine ganze Bibliothek der Universität. — Den hohen Werth derselben rühmt Mederer in *Annal.* II., 43.

Prof. Eifengrein begnügte sich nicht, die Universität durch sein Verwenden mit dem Knöring'schen und Eck'schen Bücherschatz bereichert zu haben, sondern er vermachte ihr noch überdieß seine eigene Sammlung und verdient daher als eigentlicher Gründer der Universitäts-Bibliothek gerühmt zu werden.

Die jährlichen Einkünfte der Universitäts-Bibliothek waren damals sehr gering: 60 fl. bezahlte die Hofkammer für einige Kostbarkeiten, welche die Universität aus dem Knöring'schen Vermächtnisse an selbe überlassen hatte; dazu kamen noch einige Zinsen von Mainz und

Würzburg, die im Verlauf von mehreren Jahren nur 120 fl. betragen.

Die Oberaufsicht hatten in den ersten Jahren immer der Prokanzler und einer von den Dekanen, und eigentlicher Bibliothekar war nur ein Kandidat der Theologie, den gewöhnlich der Bischof von Würzburg vorzuschlagen hatte. Seine Besoldung wurde von den 60 fl. bezahlt, welche die Bibliothek von der Hofkammer bezog.

In der Folge erhielt die Bibliothek hin und wieder kleine Vermehrungen, z. B. durch die Bibliothek des verunglückten Benedictiner = Klosters zu Biburg und durch andere Schenkungen, zuletzt im Jahre 1774 aber die größte durch den ganzen ansehnlichen Bücher = Vorrath der aufgelösten Gesellschaft Jesu.

Bey der Vereinigung dieser Jesuiten = Bibliothek mit der Academie (1778) ist ein neuer großer Saal mit vielen Kosten erbauet worden. Die bisher abgesonderte Bibliothek der medicinischen Facultät die im Jahre 1720 gestiftet, bisher in dem medicinischen Gebäude im botanischen Garten aufgestellt stand, und die Sammlung von chemischen und naturhistorischen Büchern, welche Professor Rousseau aus milden Beyträgen der Landstände angeschafft hatte, wurden bey dieser Gelegenheit auch mit der Academie vereint.

Damals schon zählte die Universitäts-Bibliothek 36 — 40,000 Bände, die vielen Doubletten, die sie mit der Jesuiten-Bibliothek erhielt, nicht mitgerechnet, und da sich von diesem Zeitpunkte an auch ihr jährlicher Fond bedeutend vermehrte, so war man auch im Stande, die großen Lücken in der neueren Literatur nach und nach auszufüllen und die Sammlung für Lehrer und Lernende stets brauchbarer zu machen. Der damalige Bibliothekar Ignaz Cyriakus Schmid hat sich um die Bibliothek große Verdienste erworben, indem er fast allein ihre Einrichtung besorgte, die Ausscheidung der Doubletten vornahm und besonders für G e s c h i c h t e bedeutende Ankäufe machte.

Eine neue Epoche für die Universitäts-Bibliothek beginnt mit ihrer Veretzung von Ingolstadt nach Landshut im Jahre 1799.

Mit Anfang des Jahres 1805 war man schon im Stande, die Aufstellung der Bücher, welche bis zur Herstellung des der Universität überlassenen Dominicaner-Klosters (1803) in Kisten verpackt lagen, und nachher die beyden Erdgeschöß-Flügel dieses Klosters nach Osten und Norden erhalten hatten, beginnen zu können. Das Local bestand aus 12 Sälen und 2 Corridoren.

Herr Prälat Hupfauer, der nach Aufhebung der Klöster den Auftrag erhielt, aus den Bibliotheken der-

selben für die Universitäts-Bibliothek die Auswahl zu treffen, wurde nach Beendigung dieses Geschäftes mit Hr. Drexel als Universitäts-Bibliothekar angestellt, und ließ sich die Ordnung der Bibliothek ernstlich angelegen seyn. Er entwarf sogleich einen Plan, nach welchem die ganze Sammlung in 28 Klassen ausgeschieden und aufgestellt werden sollte. Während des Ausscheidens und Aufstellens wurde auch zugleich der Katalog verfaßt.

Zur Fertigung dieser Arbeit waren nebst den 2 Bibliothekaren noch ein Scriptor und ein Bibliothek-Diener angestellt und, so lange nöthig, auch 4 Diurnisten zu Hülfe genommen. Man benützte hiezu einige damals auf der Universität noch studierende junge Religiosen, die zu diesem Geschäfte Lust und Geschick zeigten.

Als Scriptor wurde der Benedictiner vom Kloster Scheyern Mloys Maurus H a r t e r, ißt zweyter Bibliothekar, 1804 den 15. Februar angestellt, mit einer Pensions-Zulage von 300 fl. und freyer Wohnung.

Die Anlage der Kataloge, welche in den Jahren 1804 und 1805 von den erwähnten 4 Diurnisten angefertigt wurden, war sehr einfach. Jedes Buch bekam ein eigenes Blatt, daß den Namen des Verfassers, den Titel des Buches, den Verlagsort, die Jahrzahl, die Zahl der Bände, das Format und die Nummer des

Standortes enthielt. — Diese Blätter wurden nach den festgesetzten 28 Klassen in eben so viele Alphabete gebracht und so war man bald im Stande, die Benützung der Bibliothek ankünden zu können. Mit der Versetzung der Universität von Ingolstadt nach Landshut beginnt für die Universitäts-Bibliothek auch in Hinsicht des Fonds eine erfreuliche Periode. In Ingolstadt wurden jährlich nur 5 — 600 fl. verwendet, und im Jahre 1801 und 1802 wurden ihr schon 2000 fl. bewilliget; nebst diesen bezog sie auch noch von jedem neu Immatriculirten 2 fl. von jedem neuangestellten Professor 22 fl. oder ein dieser Summe entsprechendes Buch, und von jedem Doktorgrade 5 fl. Die jährliche Etats-Summe stieg fast mit jedem Jahr höher und im Jahre 1807 und 1808 betrug sie volle 6000 fl.; von da an ward sie wieder etwas beschränkt und stand in den letzten Jahren auf 3500 fl.

Der Gesamt-Betrag der aus dem Universitäts-Fond für die Bibliothek von 1801 — 1826 verwendeten Summen beläuft sich auf 92,000 fl.

Ausser Göttingen wird sich wohl kaum eine andere Universität Deutschlands rühmen können, in diesem Zeitraume so viel für ihre Bibliothek verwendet zu haben.

Dieser ansehnliche Fond ward noch überdieß durch den bedeutenden Zuwachs gesteigert, den die Bibliothek aus den Sammlungen der aufgehobenen Stifter und Klöster erhielt, der noch bedeutender gewesen seyn würde, wenn die Auswahl weniger eilig hätte geschehen dürfen. Indessen muß man es zur Ehre des Hrn. Präl. Hupfauers dankbar bekennen, daß er in der kurzen Zeit, die ihm gestattet war, diese Auscheidung vorzunehmen, der Bibliothek die schönsten und seltensten Werke verschaffte, die sie unter den Universitäts-Bibliotheken zu einer der ersten erhob.

Vorzüglich verdienen erwähnt zu werden: die Dombibliothek in Passau, die Bibliotheken der Klöster Polling, Tegernsee, Benedictbayern, Wessobrunn und Oberaltaich, aus denen die Universitäts-Bibliothek für alle Fächer die kostspieligsten und seltensten Werke erhielt, und wodurch die Gesamtzahl ihrer Bände schon im Jahre 1807 bis über 100,000 gebracht war.

Selbst aus einigen Mendikanten-Klöstern konnten der Universitäts-Bibliothek so manche typographische Seltenheiten zugebracht werden. So z. B. verwahrten die Franziskaner in Landshut mehrere seltene Druckerflinge, vorzüglich deutsche, in ihren Büchersammlungen, die sich noch überdieß als besonders schön erhaltene Exem-



plare auszeichneten. In der Bibliothek der Dominikaner fanden sich für Kirchengeschichte und Kirchenrecht einige Seltenheiten, deren nähere Angabe bis zum Erscheinen der detaillirten Geschichte der Universitäts-Bibliothek von Ingolstadt, Landshut und München, welche wir vom Bibliothekar Dr. Harter zu erwarten haben, verspart bleiben muß.

Bei diesen mannigfaltigen Bereicherungen der Universitäts-Bibliothek fehlte es ihr auch nicht an Geschenken, mit welchen großmüthige Männer sie von Zeit zu Zeit beehrt haben. So überließ der Leibarzt, Medicinal-Rath und Professor Philipp Fischer den bessern Theil seiner Bücherammlung der Universität; desgleichen der ehemalige Professor Spengel zu Ingolstadt, und der Direktor des Bergwesens v. Schüh bereicherte das Fach der Mineralogie mit sehr vielen brauchbaren und kostspieligen Werken.

Die Verwaltung der Universitäts-Bibliothek erhielt mit der Versetzung von Ingolstadt verschiedene Formen. Anfangs lag die Befugniß, die neu anzuschaffenden Bücher zu bestimmen, ganz allein im Bereich des Bibliothekars. Da aber die Klage über Einseitigkeit der gemachten Wahl immer lauter wurde, glaubte man dem Uebel durch eine Bibliothek-Commission zu begegnen,

die aus Mitgliedern aller Facultäten bestehen sollte, und deren jedes die zu seinem Fach gehörenden Bücher zum Ankauf vorschlagen konnte, auf deren baldige Verschreibung der Bibliothekar allererst Rücksicht zu nehmen hatte. Weil aber der Bibliothekar durch die Formalitäten, die er hiebey zu beobachten hatte, in seinem Wirken mehr gehindert als unterstützt wurde, so hat man späterhin auf der Bibliothek ein offenes Buch gehalten, in welches jeder Professor seine Postulate eintragen konnte, die der Bibliothekar dann bey nächster Gelegenheit anzuschaffen bedacht seyn muß. Als solche Postulate läßt man aber nur große und also kostspielige Werke gelten, wie schon eine Verordnung vom 10. May 1777 sagt: „Bey Anschaffung neuer Bücher soll der vorzügliche Bedacht auf die Fortsetzung der bereits vorhandenen Bücher und dann auf solche Werke genommen werden, die brauchbar sind, und die sich ihrer Kostbarkeit halber nicht ein jeder Privatmann anschaffen kann.“ — Zudem wird allernächst Rücksicht genommen auf das Bedürfniß der Studierenden, für welche die Benützung der Bibliothek unter folgenden Vorschriften besteht.

V o r s c h r i f t e n  
für die  
Benützung der Universitäts-Bibliothek.

I.

Die Universitäts-Bibliothek ist nur für die Herren Professoren und die Studierenden dieser Universität benützlichbar.

II.

Die Studierenden können selbe in der Regel nur auf dem Lesezimmer benützen. Bücher aber, die öfter als einmal vorhanden sind, können auch nach Hause abgegeben werden.

III.

Vorlesebücher, Kupferwerke, Landkarten und einzelne Blätter von gelehrten Zeitungen und Journalen können in keinem Falle ausgeliehen werden.

IV.

Nicht ausleihbare Werke, (Vorlesebücher ausgenommen,) können nöthigen Falls auf der Bibliothek selbst zur Einsicht gegeben werden.

V.

Wer ein Buch aus der Bibliothek zu erhalten wünscht, gibt den Titel desselben geschrieben auf dem

Arbeitszimmer des Bibliothekars ab. Ist es vorhanden und ausleihbar, so erhält er dagegen einen gedruckten Recognitionsschein.

#### VI.

In dieses Empfangungs-Formular muß eingetragen werden :

- 1) der Titel des Buches,
- 2) der Name des Empfängers, mit Angabe der Straße und Hausnummer der Wohnung,
- 3) die Unterschrift eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors, als Caventen,
- 4) der Tag des Empfanges,
- 5) die Zeit der Dauer des Gebrauches.

#### VII.

Um die Bibliothek so viel möglich für alle, die darauf Anspruch haben, benüßbar zu machen, kann die Dauer des Gebrauches eines Buches in der Regel nur auf einen Monat bewilligt werden.

#### VIII.

Wer zu der bestimmten Zeit ein Buch nicht zurückbringt, kann auf fernere Benüßung der Bibliothek keinen Anspruch machen.

IX.

Die Bibliothek steht geöffnet alle Tage Vormittags von 9 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 4 Uhr, Sonn- und Feiertage mit dem Nachmittage des Sonnabends ausgenommen.

X.

Zum Verlangen und Abholen der Bücher ist Vormittags die Stunde von 11 — 12 Uhr und Nachmittags von 3 — 4 Uhr bestimmt. — Die übrige Zeit erbittet sich das Bibliotheks-Personal zu andern Arbeiten frey.

XI.

Das Ausleihgeschäft besorgt dermalen noch der zweyte Bibliothekar Dr. Harter.

XII.

Da das Personal vor der Hand nur aus dem zweyten Bibliothekar und einem Scriptor besteht, und die strengwissenschaftliche Einrichtung der Bibliothek noch nicht vollendet ist; so bittet man jeden, der die Bibliothek zu benutzen wünscht, auf diese Umstände vor der Hand noch Rücksicht zu nehmen.

---

V o r s c h r i f t e n  
für die  
Benützung des Lesezimmers.

I.

Das Lesezimmer bleibt alle Tage, Sonn- und Feiertage ausgenommen, im Winter-Semester Morgens von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 — 4 Uhr eröffnet, und im Sommer-Semester Morgens von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

II.

Mäntel, Kappen und Hüte werden abgelegt.

III.

Jeder Eintretende begehrt von dem Offizianten das Buch, das er zu lesen wünscht; dieser allein gibt es ihm. Die im Lesezimmer nicht vorhandenen Bücher werden, um sie für die nächste Eröffnung in der Bibliothek aufzusuchen, auf einem dazu bestimmten Bogen bemerkt. Niemand darf ein Buch von selbst aus dem Schranke nehmen.

IV.

Jeder Abtretende legt das gebrauchte Buch oder Journal unmittelbar auf den Tisch des Offizianten nieder.

Es selbst wieder einem andern Leser zu überlassen, kann nicht gestattet werden.

V.

Vorlesebücher dürfen einer allerhöchsten Verordnung zu Folge nicht abgegeben werden.

VI.

Sunde mitzubringen, wird nicht gestattet.

VII.

Wer Auszüge zu machen wünscht, hat Feder und Papier in der Regel selbst mitzubringen.

VIII.

Daß die academische Bibliothek vorzüglich nur zum wissenschaftlichen Gebrauche dienen kann, braucht kaum erinnert zu werden.

IX.

Man erwartet von Jedem, dem an der Fortdauer dieses Instituts gelegen ist, nicht weniger, als was er selbst jedem Andern zum Gesetze machen müßte, nämlich: alles das zu vermeiden, was immer dessen ruhigen und sichern Genuß stören könnte. Jede Unordnung dieser Art soll angemerkt, und wird auf

Erforderniß vom Bibliothek = Amt an die gehörige Stelle zur Notiz gebracht werden.

Königl. Universitäts = Bibliothekariat.

Durch die Veretzung der Universität von Landshut nach München wurde die Benutzung der Bibliothek nicht im Mindesten gestört. Die Verpackung derselben begann erst mit der zweyten Hälfte des Augustmonats, wo die Kollegien bereits schon geschlossen waren, und mit Anfang des Novembers stand sie schon in derselben Ordnung wieder aufgestellt, wie sie 2 $\frac{1}{2}$  Monat vorher noch in Landshut gestanden hatte. Selbst in den Kisten verpackt wäre sie brauchbar gewesen, da über die in jeder Kiste enthaltenen Nummern ein genaues Register gehalten wurde.

Das Lokal, das der Bibliothek hier im Universitäts = Gebäude in der zweyten und dritten Etage sammt den Dachzimmern, vom (Eingange bis zum Thurme der St. Michaelskirche) angewiesen wurde, bietet für jetzt hinreichenden Raum dar und empfiehlt sich besonders dadurch, daß es sehr licht und trocken ist und durch die Gewölbe in der untern Etage im Fall einer Feuersbrunst wenigstens einigen Schutz darbietet.

Für den Fall eines entstehenden Mangels an Raum darf sich die Universitäts = Bibliothek mit der Hoffnung



kräften, daß ihr das Lokal der jetzigen Königl. Central-Bibliothek zu Theil werden wird, wenn S. K. Majestät einmal allergnädigst beschlossen haben werden, für die literarischen National-Schätze und die Archive nach dem allgemeinen Wunsche der Nation ein eigenes Gebäude aufzuführen zu lassen.

Hinsichtlich der Aufzählung der bedeutenden bibliographischen Seltenheiten und Schätze, dann höchst schätzbaren Manuscripte dieser Bibliothek bezieht man sich lediglich auf die uns von Herrn Dr. Harter versprochene Bibliotheks-Geschichte, da eine solche Aufzählung in gegenwärtigen Notizen zu viel Platz einnehmen würde.

Die **B ä n d z a h l** der Bibliothek zu bestimmen, ist schwer; einmal, weil dieselbe immer im Fortschreiten begriffen ist, sohin jede Zahlen-Bestimmung schon unter dem Druck unwahr würde, zum anderen, weil man dann konsequent auch jede einzelne Dissertation, jedes einzelne periodische Heft (wie es manche Bibliotheken thun), als einen **B a n d** auführen müßte, wodurch wieder sich ein zu hoher oder zu niederer Begriff von der Stärke einer Bibliothek bilden würde.

Es möge daher die nachstehende **U e b e r s i c h t** genügen, welche bloß die Zahl der Werke gibt. Wenn man be-

denkt, daß die Bibliothek viele Hunderte von Bänden besitzt, wovon in jedem 30 — 50 Dissertationen zusammengelunden sind, wenn man bedenkt, wie bände- reich die großen lexikographischen und periodischen Werke sind, welche die Bibliothek im Ueberflus besitzt, so läßt sich leicht begreifen, daß die Anzahl der Bände, nach obiger Art gerechnet, die Zahl von 200,000 weit übersteigt.

Uebersicht der Zahl der Werke, welche die Universität besitzt. In ein und zwanzig Klassen und nach dem Format geordnet:

	Fol.	Quart	Octav
1. Literär = Geschichte	219	2224	3442
2. Miszellen	335	615	1569
3. Philosophie	269	1479	2847
4. Politik	67	519	1551
5. Mathematik	483	1390	1077
6. Oekonomie	111	284	1095
7. Chemie	25	137	393
8. Physik	82	692	766
9. Allgem. Naturgeschichte	34	57	137
a) Botanik	123	209	318

	Fol.	Quart	Octav
b) Zoologie	70	222	224
c) Mineralogie	55	126	297
10. Medicin	466	5603	5942
11. a) Scriptoristik	892	1408	1656
b) Patristik	782	374	933
c) Dogmatik u. Moral	571	4405	3177
d) Pastoral	3	37	437
e) Liturgik	151	314	408
f) Homiletik u. Katechetik	237	356	667
g) Aesetik	35	212	2117
12. a) Histor. Hilfswissenschaften	857	1175	1867
b) Reisebeschreibungen	95	161	824
c) Weltliche Geschichte	2537	3306	5546
d) Kirchengeschichte	876	2731	2914
13. a) Jurisprud. civilis	1598	4643	3277
b) " ecclesiast.	648	1274	1189
14. a) Sammlung v. Klassikern	50	82	195
b) Griechische Autoren	567	593	1335
c) Römische "	540	632	1724
15. Philologie	260	769	1711
16. Artistik u. Archäologie	299	268	435
17. a) Englische Dichter	3	5	138
b) Französische "	5	29	474

	Fol.	Quart	Octav
c) Deutsche Dichter	33	152	991
d) Span. u. portug. Dichter	—	—	92
e) Italienische Dichter	9	72	331
f) Römische „ (neuere)	138	1043	783
18. Neuere Redner	—	163	430
19. Epistolographen	32	117	484
20. Inkunabeln	1362	812	111
21. Manuscripte	400	350	426

Gesamt = Summe: 105, 601 Werke.

---

Hinsichtlich der Universitäts-Bibliothek sowohl als der übrigen Sammlungen, welche, als zur Universität gehörig, mit derselben nach München gekommen sind, sind unterm 21. März 1827, (Regtbl. 1827, St. 12, S. 205 — 216) die nachstehenden allerhöchsten Bestimmungen „die wissenschaftlichen Sammlungen des Staates und der Ludwig-Maximilians-Universität betr.“ erschienen.

### L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern rc.

Nachdem die von Uns verfügte Veretzung der Ludwigs-Maximilians-Universität von Landshut nach München und die neue Gestalt, welche Wir durch Unsere Verordnung vom Heutigen der Academie der Wissenschaften gegeben, auch auf die bisherige Aufsicht, Bewahrung und Benützung der wissenschaftlichen National-Sammlungen und Institute, welche bisher als Attribute der Academie erklärt waren, einen wesentlichen Einfluß äußern und in dieser Beziehung mehrere, theils abändernde, theils erläuternde Bestimmungen nothwendig machen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern nach Vernehmung des Staatsraths zu beschließen, wie folgt:

#### I.

Die wissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten, welche durch die Verordnung vom 1. May 1807 zu

Attributen der Academie der Wissenschaften erklärt worden sind, nämlich :

- 1) die Central = Bibliothek,
- 2) die mineralogische Sammlung,
- 3) die zoologische Sammlung,
- 4) die ethnographische Sammlung,
- 5) das Cabinet der physikalischen und mathematischen Instrumente,
- 6) die polytechnische Sammlung,
- 7) das Münz = Cabinet,
- 8) das Antiquarium,
- 9) die Sternwarte bey Bogenhausen mit ihren Instrumenten,
- 10) das chemische Laboratorium mit seinem Apparate,
- 11) das anatomische Theater,

Hören auf, Attribute der genannten Academie zu seyn; stehen jedoch für sämtliche Mitglieder der Academie zur ferneren und ununterbrochenen wissenschaftlichen Benutzung offen.

## II.

Sie sind und bleiben nach Titl. III. §. 2. Nro. 7. und §. 3. der Verfassungs = Urkunde unveräußerliches

Staats- und National-Gut, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß hierdurch die Veräußerung von Doubletten oder einzelnen unbrauchbar gewordenen Gegenständen jener Sammlungen zum Behufe neuer Anschaffungen nicht ausgeschlossen ist.

### III.

Die wissenschaftlichen und artistischen Sammlungen, welche die Ludwig-Maximilians-Universität bisher in Landshut besessen, und bey ihrer Versetzung nach München mitgebracht hat, nämlich:

- 1) die Universitäts-Bibliothek,
- 2) die mineralogische Sammlung,
- 3) die zoologische Sammlung,
- 4) das mathematische und physikalische Cabinet,
- 5) das chirurgische Cabinet,
- 6) der pharmaceutische Apparat,
- 7) die Modell-Sammlung,
- 8) die Gemälde-Sammlung,
- 9) das Kupferstich-Cabinet,
- 10) die zum orbanischen Saale gehörenden wissenschaftlichen und artistischen Gegenstände,

sind und bleiben nach Titl. IV. §. 9. und 10. der Verfassungsurkunde ein unveräußerliches Eigenthum und

Attribut der Ludwig = Maximilians = Universität in München unter den im Art. II. angeführten Beschränkungen.

#### IV.

Die im Art. I. benannten wissenschaftlichen National = Sammlungen und Institute sollen den Mitgliedern der Universität theils zum Mitgebrauch in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Academie der Wissenschaften offen stehen, theils dem Unterrichte an der Hoch = Schule und anderen höhern Unterrichts = Anstalten des Staates, welche in Unserer Residenz = Stadt ihren Sitz haben, vorzugsweise gewidmet seyn.

Dagegen sollen die der Universität gehörenden Sammlungen mit den Sammlungen des Staates vorbehaltlich der Eigenthums = Rechte der Universität nach Thunlichkeit in unmittelbare Verbindung gebracht werden.

#### V.

Hiernach werden

- 1) die mathematischen und physikalischen Instrumente der Universität,
  - 2) die zoologische Sammlung und
  - 3) die technologischen Modelle derselben,
- den gleichartigen Sammlungen des Staates, so wie die der Universität gehörenden vorzüglicheren Gemälde der



Pinakothek dergestalt einverleibt, daß sie mit denselben ein Ganzes bilden, jedoch zur urkundlichen Sicherung des Eigenthums der Universität in besondere Verzeichnisse gebracht und beglaubigte Abschriften dieser Verzeichnisse auf welchen durch den im Art. XV. bezeichneten General-Conservator das Anerkenntniß der Eigenthums-Rechte der Hochschule beurkundet werden muß, in das Archiv der Universität niedergelegt werden.

Die mit den Universitäts-Rechnungen vorschriftsmäßig vorzuliegenden Uebersichten der Inventars-Ab- und Zugänge müssen in triplo angefertigt und von dem Rector der Universität, so wie dem General-Conservator unterfertigt werden; das eine Exemplar bleibt bey der Rechnung, das andere geht nach vollendeter Rechnungs-Abhör an den General-Conservator, und das dritte wird im Universitäts-Archiv hinterlegt.

Alle sechs Jahre muß das General-Inventar rectificirt und durch eine gemischte, aus Mitgliedern des General-Conservatoriums und der Universität gebildete Commission mit dem Bestande der Sammlungen verglichen werden.

Dagegen haben die auf solche Weise vereinigten mathematischen, physikalischen, zoologischen und polytechnischen Cabineten dem academischen Unterrichte an der Hoch-

schule und der zu errichtenden polytechnischen Schule in diesen Fächern zu dienen.

#### VI.

Die mineralogischen Sammlungen des Staates und der Universität bleiben getrennt, jedoch kann erstere ebenfalls zum academischen Unterricht gebraucht werden, so wie auch künftig alle erforderlichen neuen Anschaffungen von Mineralien in der Regel nur für die National-Sammlung aus der dafür ausgeworfenen Uebersal-Summe bestritten werden, für die Sammlung der Universität aber neue Ankäufe auf Rechnung der Hochschule nur in so fern und in dem Maße statt finden sollen, als dieselben unentbehrlich sind, um jener Sammlung den Charakter der Selbstständigkeit zu bewahren.

#### VII.

Der botanische Garten bleibt nebst den dazu gehörenden Gebäuden und Sammlungen zwar ebenfalls Staats-Eigenthum, soll jedoch künftig größtentheils dem academischen Unterrichte in der Botanik gewidmet seyn, übrigens wie bisher auf Kosten des Staates unterhalten werden.

#### VIII.

Das nämliche Verhältniß findet in Hinsicht des chemischen Laboratoriums und des anatomischen Theaters statt.

IX.

Die Sternwarte bey Bogenhausen, welche wegen ihrer Entfernung von der Stadt zum academischen Unterrichte nur selten und auf beschränkte Weise benützt werden kann, bleibt nebst den dazu gehörenden astronomischen Instrumenten rein wissenschaftlichen Forschungen und Beobachtungen gewidmet und soll fortwährend auf Kosten des Staates unterhalten werden.

X.

Das der Universität gehörende Kupferstich = Cabinet wird nicht mit der National = Kupferstich = Sammlung vereinigt, sondern dient ausschließlich als Hilfsmittel zum Vortrag der neueren Kunstgeschichte an der Hochschule. Jedoch kann die Erhaltung desselben dem Conservator des Central = Kupferstich = Cabinets übertragen werden, welcher alsdann der Universität hiefür verantwortlich bleibt.

XI.

Die chirurgischen und pharmaceutischen Instrumentarien und Apparate der Universität bleiben, da die Academie keine dergleichen Sammlungen besessen hat, auch künftig ungetheiltes Attribut der Universität.

XII.

Das Antiquarium und das Münz = Cabinet, welche theils wegen ihrer örtlichen Stellung,

theils wegen anderer Verhältnisse für den academischen Unterricht nur auf sehr beschränkte Weise benützt werden können, bleiben ferner, wie bisher, unter der ausschließenden Aufsicht und Bewahrung des Staates.

### XIII.

Die Central-Bibliothek und die Universitäts-Bibliothek sollen fortwährend getrennt erhalten werden, die erstere hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates, die letztere unter jener der Universität zu stehen.

Auch die für beyde Institute bestimmten Dotationen bleiben getrennt; um jedoch mit diesen Mitteln vielseitigere Zwecke erreichen zu können, ist dafür zu sorgen, daß künftig in der Regel nicht die nämlichen Werke für beyde Sammlungen angeschafft werden, die Fälle ausgenommen, wo beyde Sammlungen das nämliche Werk wegen seines anerkannt classischen Werthes oder zur Behauptung ihres selbstständigen Charakters nothwendig besitzen müssen.

Insbefondere ist diese Vorschrift in Beziehung auf kostspielige Prachtwerke zu beobachten.

Bei Entscheidung der Frage, für welche der beyden Sammlungen ein neues Werk angeschafft werden soll, ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die National-

Bibliothek mehr den allgemeinen, die Universitäts-Bibliothek dagegen mehr den besondern und positiven Wissenschaften gewidmet seyn soll.

Zur Ausführung dieser Bestimmung ist es nothwendig, daß die Conservatoren beyder Sammlungen sich bey neuen Anschaffungen fortwährend mit einander benehmen und sich wechselseitig die Einsicht der *Kataloge* ungehindert gestatten.

Die jährlichen Stats beyder Bücher-Sammlungen, und die denselben zur Basis dienenden Operations-Pläne für jedes Jahr sind von einer im Art. XVIII. näher bezeichneten, aus Mitgliedern des General-Conservatoriums und der Universität bestehenden besondern Bibliotheks-Commission zu berathen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Central-Bibliothek von den Lehrern an der Hochschule, und unter den erforderlichen Beschränkungen auch von den Studierenden an derselben, eben so benützt werden kann, wie die Universitäts-Bibliothek den Mitgliedern der Academie der Wissenschaften zum Gebrauche offen steht.

#### XIV.

In Beziehung auf das zur Verwaltung und Bewahrung aller dieser wissenschaftlichen Schätze erforderliche Dienstes-Personal verordnen Wir

- 1) daß die als selbstständige Sammlungen verbleibenden Attribute der Universität, auch künftig von den Professoren, welche die einschlägigen Fächer vortragen, verwahrt werden, und diese hiefür der Universität verantwortlich seyn sollen,
- 2) daß die Verwahrung und Verwaltung der Universitäts- = Bibliothek ebenfalls dem dafür aufgestellten und der hohen Schule darum verantwortlichen Personal übertragen bleiben soll.

Auch werden die Anträge wegen Wiederbesetzung der hiebei in Erledigung kommenden Stellen von dem Universitäts- = Senate ausgehen.

## XV.

Zur Aufsicht und Bewahrung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates dagegen werden von Uns besondere Conservatoren angestellt, welche Wir vorzugsweise entweder aus der Reihe der Mitglieder der Academie der Wissenschaften oder der Universität wählen werden, und welche in der Person eines ebenfalls von Uns zu ernennenden General- = Conservators ihren gemeinschaftlichen Vorstand haben.

Diese Conservatoren nebst ihrem Vorstande bilden zusammen eine im Wesentlichen sowohl von der Academie der Wissenschaften, als von der Universität unabhängige, unmittelbar unter Unserm Staats = Ministerium des Innern (Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, oder die dafür bestimmt werdende Stelle) stehende Behörde unter der Benennung: „General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.“

#### XVI.

Jede dieser Sammlungen und Anstalten hat eine besondere, ihrer Erhaltung und Vermehrung gewidmete Dotation, welche jederzeit etatsmäßig festgesetzt und über deren Verwendung jährlich Rechnung abgelegt wird.

Neue Ankäufe für diese Sammlungen werden von den einzelnen Conservatoren dem Vorstand in Antrag gebracht, welcher über die Statthaftigkeit der minder bedeutenden zu entscheiden hat; beträchtliche neue Anschaffungen, welche einzeln die Summe von Einhundert Gulden übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Staats = Ministeriums des Innern.

Alle hierüber, so wie über die andern, diese Institute betreffenden Gegenstände an Unser Staats = Mini-

sterium zu erstattenden Berichte werden von dem General-Conservator unterzeichnet und von dem einschlägigen Conservator mit unterschrieben.

#### XVII.

Zu Conservatoren derjenigen Sammlungen und Anstalten, welche vorzugsweise dem Unterrichte an der Hochschule gewidmet sind, werden Wir die ordentlichen Professoren der betreffenden Fächer an der Universität mit dem Vorbehalt ernennen, ihnen Adjuncten beyzugeben, welche ebenfalls zu öffentlichen Vorlesungen an der Hochschule verbunden seyn sollen.

#### XVIII.

Die Aufsicht über die Central-Bibliothek ist einem Ober-Bibliothekar mit dem Charakter eines Direktors übertragen, welcher zwar zu dem General-Conservator in dem nämlichen Verhältnisse, wie die übrigen Conservatoren steht, allein über das übrige, bey der Bibliothek angestellte Dienst-Personal wieder alle Funktionen eines Vorstandes ausübt, die laufenden Ausgaben selbst anweist, und über durchaus notwendige oder geringfügige Ankäufe unter Beobachtung der im Art. XIV. ertheilten Vorschriften selbst entscheidet.

Die größeren und wichtigeren Ankäufe für die Bibliothek sind von einer besonderen Bibliotheks-Commission zu



prüfen, in welcher der General = Conservator den Vorsth, der Ober = Bibliothekar den Vortrag führt, und zu deren Sitzungen sowohl die Classen = Sekretäre der Akademie der Wissenschaften als die Dekane der einschlägigen Facultäten und die Bibliothekare der Hochschule jedesmal bezzuziehen sind.

### XIX.

Dem General = Conservatorium wird ein Actuar, zugleich Rechnungsführer, so wie den einzelnen Sammlungen und Anstalten die erforderliche Zahl von Dienern, letztere als Functionärs, beygegeben.

Nach gegenwärtiger Verordnung sind, so lange Wir nichts anders verfügen, die genannten wissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten zu behandeln, auch soll dieselbe durch das Regierungs = Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und durch Unser Staats = Ministerium des Innern förderlich in Vollzug gesetzt werden.

München den 21. März 1827.

L u d w i g.

Fürst v. Brede. Graf v. Thürheim. Freyherr v.  
Sextner. v. Maillot. Graf v. Armanzperg.

Nach dem Befehle  
Seiner Majestät des Königs  
Egid v. Kobell.

## V.

Kurze biographische Daten (curriculum vitae) der H. H. Professoren und Dozenten; — Verzeichniß aller Werke und Abhandlungen, welche bisher von den H. H. Professoren und Dozenten im Druck erschienen sind.

---

---

## A. Theologische Facultät.

### I. Dr. Sebastian Martin Mall.

Sebastian Martin Mall wurde den 11. November 1766 geboren. Den ersten Unterricht erhielt er von seiner Mutter, im Kloster Fürstensefeld erlernte er Musik und lateinische Sprache, bald jedoch, nach seines Vaters Tod, nahmen ihn Verwandte nach Schongau zur Erziehung. Bestimmt zum Studieren, wurde er ins Kloster Wessobrunn gebracht, woselbst er zwey Jahre lang verweilte, worauf er in das Kloster Benediktbeuern trat und in dem vortrefflichen Seminar daselbst bis zur Rhetorik fortstudierte. Er hielt nun um Aufnahme ins Kloster an, und war so glücklich, nachdem er den ersten philosophischen Cursus im Kloster, den zweyten auf Klosters Kosten in Salzburg vollendet hatte, aufgenommen zu werden. Er begann nach zurückgelegtem Noviziat das Studium der Theologie. Zum Priester geweiht, wurde

er nach Salzburg gesandt, um orientalische Sprachen zu erlernen, und, nach einem Jahr zurückgekehrt, zum Professor der orientalischen Sprachen und Dogmatik ernannt; 1801 wurde er an die Universität Landshut berufen, 1809 erhielt er nebst dieser Professur noch die Stadtpfarrey in Ingolstadt, welcher er jedoch, der Entlegenheit beyder Orte halber, wieder entsagte; 1826 wurde er nach München als ordentlicher Professor der Theologie, namentlich der hebräischen Sprache berufen. Er hat bisher gelesen über: Einleitung in die heilige Schrift, biblische Hermeneutik, Exegese, Hebräische Sprache und die damit verwandten Dialekte.

### S c h r i f t e n.

Ausser mehreren Inaugural-Abhandlungen, Primizpredigten, Rezensionen, dann einer Parentation auf den seel. G. R. W. Holzinger schrieb er eine hebräische Grammatik (1807), wovon 1828 die 2te Auflage erscheint; desgleichen befindet sich eine Ausgabe der Psalmenbücher, (mit Variationen aus der griechischen und lateinischen Uebersetzung) unter der Presse.

---

### II. Dr. Johann Nepomuk Hortig.

Joh. Nep. Hortig wurde zu Bleichstein im Herzogthume Sulzbach am 3. März 1774 geboren. Sein

Vater war pfalzfulzbachischer Rath und Pflugs-Commis-  
 sär. Die Anfangsgründe der lateinischen Sprache lernte  
 er bey den Caplänen, und studierte die drey untern Gym-  
 nasiaal-Classen zu Amberg, die zwey obern aber und  
 den zweyjährigen Cursus der Philosophie vollendete er als  
 churfürstlicher Alumnus in dem dortmals errichteten ade-  
 ligen Collegium zu Neuburg an der Donau, wo er das  
 Glück hatte, Physik und Mathematik von den durch ihre  
 Kenntnisse und besonders durch ihre seltene Lehrgabe  
 ausgezeichneten Brüdern Gregor, und Johannes Rauch,  
 Benedictiner von Andechs und Benedictbeuern zu hören.  
 Von seinem Vater zum Juristen bestimmt, hörte er zwey  
 Jahre hindurch die Vorlesungen über die Jurisprudenz  
 an der Universität zu Ingolstadt. Aus Neigung zu dem  
 Studium der Philosophie, und aus Anhänglichkeit an  
 seinen Jugendfreund Karl Freyh. v. Hartmann, wählte  
 er mit diesem und noch einem andern Freunde, Anton  
 v. Jeni, den Mönchsstand im Benedictiner-Kloster An-  
 dechs, und legte da im Jahre 1794, mit Dispensation  
 vom Alter, die Gelübde ab. (Hier erhielt er den Namen  
 Johann Nepomuk statt des Taufnamens Karl Anton.)  
 Der vortreffliche Gregor Rauch war zum Prälaten er-  
 wählet worden, trug aber als solcher noch mit allem Ei-  
 fer den jungen Mönchen das geistliche Recht vor. Die

theologischen Gegenstände wurden durch die Vorlesungen des noch lebenden H. Theophons Nebauer, und durch Privat = Studium erworben. Vom Prälaten abermals zum Juristen bestimmt, wurde H o r t i g im Jahre 1799 als Caplan an das adelige Frauenstift Nonnberg zu Salzburg gesendet, um an der Universität drey Jahre hindurch jura zu hören. Er beschäftigte sich aber weit mehr mit dem Studium der damals herrschenden Kantischen, Fichteschen und Schellingschen Schriften, ohne jedoch philosophische Vorlesungen, ausser jenen der Ethik und des Naturrechtes, zu besuchen. Dem Umgange mit dem Theologen Ulrich Peutingen, und auf kurze Zeit mit dem Herrn Dr. Johann Jakob Wagner, jetzt Professor der Philosophie zu Würzburg, verdankt er vieles. Nachdem er im Kloster Andechs Logik und Metaphysik docirt hatte, wurde er nach Aufhebung desselben als Professor der Ethik und des Naturrechtes an die großherzoglich toskanische Universität zu Salzburg 1804 berufen, ging mit landesherrlicher Erlaubniß dahin, erhielt den Doktorgrad in der Philosophie, kehrte aber schon 1806 wieder in sein Vaterland zurück, wo er nach dem Tode des Professors Dobmayer zu dessen Nachfolger als Professor der Dogmatik am Lyceum zu Amberg ernannt wurde. Nach sieben Jahren erhielt er auf sein Verlangen die Pfarrey

Windischeschenbach im Obermainkreise, und stand derselben neun Jahre vor. Im Jahre 1821 kam er im zweyten Semester an die Universität zu Landshut als Professor der Theologie, erhielt dortselbst die theologische Doktorwürde, und lehrte, nach dem Abgange des berühmten Herrn Joh. Michael Sailer, christliche Moral, allgemeine christliche Religionslehre und Pädagogik. Nach dem Tode des Professors Dr. Andres wurden ihm auch die Vorlesungen über Kirchengeschichte provisorisch übertragen. Für das Jahr 1825 wurde er zum Rector der Universität gewählt.

### S c h r i f t e n.

Ausser einigen anonymen Aufsätzen in Zeitschriften, größtentheils satyrischen Inhalts, wurden gedruckt: 1) Predigten für alle Festtage des katholischen Kirchenjahres, 1821. 2) Rede bey der Verlesung der Universitätsgesetze, 1824. 3) Rede bey dem Trauergottesdienste für Sr. K. Majestät Maximilian Joseph von Bayern 2c., 1825. 4) Predigten für alle Festtage 2c. 2te Auflage, Landshut, 1826 bey Thomann. 5) Predigten über die sonntägl. Evangelien, gehalten in der Universitätskirche. Ebendasselbst 1826. 6) Handbuch der christlichen Kirchengeschichte. 1ter Band 1826, bey Krüll. 7) Der 2te Band, und des 1ten Bandes 2te Auflage. Ebendasselbst 1827.

---

## B. Juridische Facultät.

### I. Dr. Leonhard Ritter v. Dresch.

Leonhard v. Dresch wurde den 20. März 1786 zu Forchheim geboren. Den ersten lateinischen Unterricht so wie die weitere literarische Ausbildung erhielt er in Bamberg in dortigen Elementarschulen, Gymnasium und Lyceum. Er besuchte hierauf die Universitäten zu Würzburg und Landshut, erhielt im Jahre 1803 die philosophische und im Jahre 1807 durch seine gekrönte Preisschrift „über die rechtliche Dauer der Völker-Verträge“ zu Landshut die juridische Doktorwürde. Er begab sich sodann zu weiterer Ausbildung im Jahre 1808 nach Heidelberg, wo er als Privatdozent in historischen und juridischen Fächern auftrat. Im Jahre 1810 wurde er mit dem Charakter und Rang eines Professors für den Vortrag der philosophischen Rechtswissenschaften und der Geschichte nach Tübingen gerufen, woselbst er im darauffolgenden Jahre das Amt eines Censors und Bücher-Fiscals erhielt. (In diesem Jahre wurde ihm von Breslau aus die Stelle eines Professors der Rechte angetragen, welche Vakationer jedoch nicht annahm.) Im nämlichen Jahre wurde ihm in Tübingen die zweyte neuerrichtete ordentliche Professur der Geschichte übertragen. Im folgenden Jahre (1812) erhielt er den



Königl. würtemb. Civil-Verdienst-Orden; wurde 1816 Bibliothekar der Universität, und im Jahre darauf bey der neuen Einrichtung der Bibliothek, der Erweiterung ihres Lokales und Vermehrung ihres Personals Ober-Bibliothekar an derselben; in demselben Jahre Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der neuerrichteten katholisch = theologischen Facultät, und als Senior erster Dekan derselben, mit Beybehaltung seiner bisherigen Dienstes = Verhältnisse; erhielt 1819 den Auftrag zum Vortrag des deutschen Bundesrechtes, und 1820 den Ritter = Orden der würtemb. Krone. — Im Jahre 1822 bot sich ihm die Gelegenheit dar, nach Gießen oder Landshut zu gehen: er entschied sich für die vaterländische Universität, und trat dem Alter nach als vierter ordentlicher Professor in die Facultät der Juristen mit den Lehrfächern des Staats = und Bundes-Rechtes; im Jahre 1823 ward ihm Kirchenrecht übertragen; 1825 wählte ihn die Universität zu ihrem Abgeordneten bey der Stände = Versammlung; im folgenden Jahre ward er durch die Veränderungen, welche die Versetzung der Universität nach sich zog, Senior der juridischen Facultät, so wie Direktor des mit derselben verbundenen Spruchkollegiums und zum ersten Rector an der neuerrichteten Hochschule in München gewählt; 1827

endlich erhielt er die Ernennung zum Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek und zum ordentlichen Mitgliede der Academie der Wissenschaften zu München in der historischen Classe. —

### S c h r i f t e n .

- 1) Ueber die Dauer der Vysker-Verträge. Gekrönte Preisschrift. Landshut 1807. 8.
- 2) De indole et gradibus culpae. Heidelbergae 1808. 8.
- 3) Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundprincipien des gesammten Privatrechtes, der Staatslehre und des Völkerrechtes. Heidelberg 1810. 8.
- 4) Bemerkungen über die Bildung des Diplomaten 2c. Tübingen 1810.
- 5) Uebersicht der allgemeinen politischen Geschichte, insbesondere Europens. Weimar 1814 — 1816. 3 Bde. 8.
- 6) Napoleon Bonapartes Wiederkehr. (Ohne Namen des Verfassers.) 1815. 8.
- 7) Betrachtungen über die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht 2c. Tübingen 1816. 8.
- 8) Zusätze und Verbesserungen zur systematischen Entwicklung 2c. (Siehe Nr. 3.) Heidelberg 1817. 8.
- 9) Betrachtungen über den deutschen Bund. Tübingen 1817. 8.
- 10) Ueber den methodischen Unterricht in der allgemeinen Geschichte. Weimar 1818. 8.
- 11) Lehrbuch der allgemeinen Geschichte. Zweyter Course. Weimar 1818. 8.
- 12) Oeffentliches Recht des deutschen Bundes. Tübingen 1820. 8.
- 13) Die Schluß-Akte der Wiener-Minister-Conferenzen, oder: erste Fortsetzung des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes. Tübingen 1820. 8.
- 14) Lehrbuch der allgemeinen politischen Geschichte. Erster Course. Weimar 1821. 8.
- 15) Naturrecht. Tübingen

1822. 8. 16) Beyträge zum öffentlichen Recht des deutschen Bundes. Tübingen 1822. 8. 17) Uebersicht der allgemeinen politischen Geschichte, insbesondre Europens. 2te Auflage. Weimar 1822 und 1823. 3 Bde. 8. 18) Grundzüge des bayerischen Staats-Rechtes. Ulm 1823. 8. 19) Lehrbuch der allgemeinen politischen Geschichte. Zweyter Cursus. 2te Auflage. Weimar 1824. 8. 20) Fortsetzung von Schmidts Geschichte der Deutschen. Ulm 1824 und 1826. 18ter, 19ter und 20ter Band. 3 Bde. 8. 21) Kleine Schriften historischen, politischen und juridischen Inhalts. Ulm 1827. 8.

---

## II. Dr. Johann Nepomuk v. Wenig-Jungenheim.

Johann Nepomuk v. Wenig-Jungenheim, Sohn des Forstmeisters Joh. Nep. Wenning zu Hohenaschau im Isarkreise Bayerns, wurde daselbst den 15. November 1790 geboren. Nachdem er das Gymnasium zu München besucht hatte, bezog er im Spätherbst 1808 die Königl. Universität zu Landshut, wo er im Jahre 1811 den philosophischen Doktorgrad erhielt. Nachdem er seine academischen Studien absolvirt hatte, begab er sich zum Königl. Landgerichte Passau, um daselbst zu practiciren und ging von da im Sommer-Semester 1812 nach Landshut zurück, wo er mit der juridischen Doktorwürde bekleidet wurde. Im Spätherbst 1812 begab er

sich nach Göttingen und trat hierauf daselbst im Sommer = Semester 1813 in juridischen und philosophischen Fächern als Privatdozent auf. Als solcher lehrte er im Spätherbst 1814 auf die vaterländische Universität Landshut zurück, und hielt daselbst zwey Semester hindurch Vorlesungen. Im August 1815 wurde er als Rath zum K. Kreis = und Stadtgericht München berufen, und im Sommer = Semester 1816 erhielt er den ehrenvollen Ruf als Königl. Hofrath und ordentlicher Professor für römisches Recht, insbesondere für Pandecten an der Königl. Universität zu Landshut, wo er in Hufelands Stelle eintrat. Er las daselbst über Pandecten, Institutionen, Rechts = Geschichte und juridische Encyclopädie im Jahre 1819 aber auch noch nach Mittermayrs Abgang die ihm übertragenen Lehrfächer des gemeinen und bayer'schen Kriminal = Rechts und Kriminal = Prozeßes. Bey der Ver = setzung der Hochschule nach München im Spätherbst 1826 folgte er der Ludovico - Maximiliana als ordentlicher Professor des bayerischen Civil = Rechtes, und trug daselbst dieses so wie die Pandecten, das gemeine und bayrische Kriminal = Recht nebst Proceß und einem practicum criminale vor.

#### S c h r i f t e n.

1) Ueber Wesen und Form der Philosophie. Landshut 1811. 8. Eine gekrönte Preisschrift. 2) Ueber den

Schadens-Ersatz, nach römischem Recht. (Nicht in den Buchhandel gekommen.) 1812. 3) Ueber das Studium der Jurisprudenz. Ein Programm. Landshut 1814. 8. 4) Ueber die praesumptio doli, nach römischem Recht. (Abgedruckt im neuen Archiv für das Kriminal-Recht, Bd. II., Nr. 9.) 5) Ueber Resolutiv-Bedingungen bey der Erbes-Einsetzung. (Abgedruckt im Archiv für civilistische Praxis, Bd. I., Nr. 9.) 6) Ueber die Gewährleistung bey dem Vergleich. (Abgedr. im Archiv für civil. Prax. Bd. I., Nr. 10.) 7) Ueber den Zeitpunkt der Gültigkeit eines unter Abwesenden geschlossenen Vertrages. (Abgedr. im Archiv für civil. Prax. Bd. II., Nr., 25.) 8) Ueber das Pfandrecht an eigener Sache. (Abgedr. im Archiv für civil. Prax. Bd. VI., Nr. 5.) 9) Ueber die Wichtigkeit und den Einfluß der politischen und gerichtlichen Beredsamkeit in unsern Tagen. Landshut 1819. 8. 10) Ueber die Mängel und Gebrechen der juristischen Lehrmethode und die nothwendige, unsrer Zeit entsprechende Einrichtung derselben. Landshut 1820. 8. 11) Lehrbuch der Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Landshut 1821. 8. 12) Ueber die Unterbrechung der Verjährung in Strafsachen. (Abgedr. im neuen Archiv für das Kriminal-Recht, Bd. VI., Nr. 9.) 13) Lehrbuch des gemeinen Civil-Rechts nach Heise's Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts, zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen bearbeitet. 3 Bde. München bey Fleischmann, 1822 und 1823. 8. 14) Dasselbe, 2te verbesserte und vermehrte Auflage. 3 Bde. 1824. 15) Dasselbe, 3te verbesserte und vermehrte Auflage. 2 Bde. 1826.

---

a) Privatdozent Dr. Philipp Joseph M a y r.

Philipp Joseph M a y r wurde den 21. November 1798 zu Oberhausen bey Augsburg geboren. Seine Studien begann er am Gymnasium zu Augsburg, setzte sie jedoch nach zwey Jahren an jenem zu Dillingen fort. Nach Absolvirung der Gymnasialstudien besuchte er das Lyceum zu Dillingen, wo er den zweyjährigen philosophischen Kurs durchmachte. Nach diesen mit besonderer Auszeichnung zurückgelegten Vorbereitungsstudien trat er im Jahre 1820 an die Hochschule zu Landshut über. Am Schluß der academischen Laufbahn bearbeitete er eine von der Königl. Juristen-Facultät gegebene Preisfrage „de divisione honorum societatis“ und erhielt vermöge Facultäts-Beschluß vom 27. Dez. 1823 den Preis. Den 21. Febr. 1824 wurde er zum Doktor beyder Rechte promovirt, worauf er sich in die gerichtliche und Advokaten-Praxis begab, bis er vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 26. April 1826 zum Privatdozenten an der Königl. Universität zu Landshut ernannt wurde. Er hielt den 11. May 1826 in der Universität = Aula die feyerliche Antritts = Rede und eröffnete im Sommer = Semester 1826 seine Vorlesungen über Wechselrecht und Wechsel = Prozeß. Mit der Translokation der Hochschule nach München wurde er als Privatdozent

allergnädigst bestätigt. An der hiesigen Universität las er nebst Wechselrecht und Wechselprozeß noch die Collegien über Rechts = Encyclopädie, Lehenrecht, Criminal = Recht und Criminal = Prozeß während des academischen Jahres 1826/27.

### S c h r i f t e n.

Dissertatio philosophico - juridica de divisione honorum societatis. 8. Landshuti 1825.

---

#### b. Privatdozent Dr. Franz Xaver Zenger.

Franz Xaver Zenger, geboren zu Stadthof den 28. Nov. 1798, besuchte das Gymnasium zu Augsburg von den Jahren 1809 bis 1817. Er bestimmte sich hierauf zum Studium der Jurisprudenz und bezog die hohe Schule zu Landshut im Jahre 1817/18, wo er bis zum Jahre 1820/21 verweilte. Er praktizirte hierauf vom November 1821 bis Dezember 1822 bey den Königl. Landgerichten Obergünzburg und Göggingen. Nach vollendetem praktischem Jahre entschloß er sich, ausschließend sich für das juridische Lehramt auszubilden, weshalb er, nachdem er vorher noch zu Landshut den juridischen Doktorgrad erhalten hatte, sich im Jahre 1823 nach Göttingen wandte, wo er während eines

Jahres (seine Vermögensverhältnisse erlaubten ihm keinen längeren Aufenthalt) bey Hugo, Göschen und Eichhorn Vorlesungen hörte. Nach seiner Rückkehr ins Vaterland verwendete er noch zwey Jahre zu seiner weitem juristischen Ausbildung, wozu ihm die Augsburger Stadtbibliothek gute Mittel an die Hand gab. Durch allerhöchstes Rescript vom 9. November 1826 wurde er zum Privatdozent an hiesiger Hochschule ernannt, wo er seine Vorlesungen besonders aus dem Gebiet des römischen Rechtes wählte.

### S c h r i f t e n.

Ueber das Vadimonium der Römer. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch. Landshut 1826.

---

## C. Staatswirthschaftliche Facultät.

### I. Dr. Ludwig Wallrad Medicus.

Ludwig Wallrad Medicus, (Senior der staatswirthschaftlichen Facultät), Sohn des Dr. Friedrich Cassimir Medicus (siehe Meusel, 5ter Bd. 5te Aufl. S. 108.) wurde den 8ten August 1771 zu Mannheim geboren. Er studierte in den Jahren 1787 — 91 zu Heidelberg, im Jahre 1791/92 aber zu Hamburg an der von Professor Büsch errichteten Handels-Academie. Das Jahr



1792/93 widmete er sich der Forstpraxis theils in der Rheinpfalz bey Herrn Direktor von Kling, theils im Württembergischen, hauptsächlich bey dem Königl. württembergischen Herrn Forstrath von Jäger in Stuttgart. An der mit der Universität vereinigten Kameral-Hohen-Schule zu Heidelberg wurde er 1794 als professor extraordinarius angestellt, 1802 zum Doktor der Philosophie erhoben, 1803 nach Würzburg als ordentlicher Professor der Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Bergbaukunde berufen und 1806 als solcher an die Hochschule zu Landshut versetzt. Im Jahre 1826 wurde er an die hiesige Hochschule als ordentlicher Professor der Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Technologie berufen, und 1827 als außerordentliches Mitglied in die Königl. Academie der Wissenschaften aufgenommen.

### S c h r i f t e n .

- 1) Briefe über die Schweiz (in Girtaners polit. Annal. 1793, und in der deutschen Monatschrift 1794.)
- 2) Bemerkungen über die Alpenwirthschaft Leipzig 1795. 8.
- 3) Nachricht über den Zucker-Ähorn (in Beckers Taschenbuch für Gartenfreunde, für das Jahr 1796.)
- 4) Versuch einer Skizze der ökonomisch politischen oder staatswirthschaftlichen Encyclopädie. Leipzig 1797. 8.
- 5) Forsthandbuch oder Anleitung zur deutschen Forstwirthschaft. Tübingen 1802. 8.
- 6) Von dem nachtheiligen Einfluß der sogenannten Schäfereyen auf die Schafzucht

und den Feldbau zc. Mannheim 1802. 8; (auch enthalten in: Sammlung kleiner Abhandlungen aus dem Gebiet der ökonomischen Wissenschaften. Mannheim 1802.) 7) Beyspiel von wirklich eingeführtem Umwerfen der Bäume mit der Wurzel, (in Gatterers neuem Forstarchiv, VIII., 187.) 8) Beytrag zur forstbotanischen Beschreibung der Arve, pinus cembra, (ebend. IX., 92.) 9) Ueber den Gesichtspunkt, aus welchem der academische Unterricht über Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Bergbaukunde an der Universität zu betrachten sey zc. Würzburg und Bamberg 1804. 8. 10) Kann der Unterricht einer Spezial-Forst und Landwirthschafts-Schule durch den Universitäts-Unterricht surrogirt werden? Landshut 1808. 11) Entwurf eines Systemes der Landwirthschaft. Heidelberg 1809. 8. 12) Zur Geschichte des künstlichen Futterbaues. 1828. 8. (Mehrere Recensionen u. a. in Heidelberg. Jahrb. XI. Jahrg. II., 946, über Scharls bayer. Braumbier = Brauerey zc.)

---

## II. Dr. Johann Adam Oberndorfer.

Johann Adam Oberndorfer, von bürgerlichen Eltern, wurde zu Pressath in der oberen Pfalz am 17. July 1792 geboren. In den Jahren 1806 — 1812 studierte er am Gymnasium und i. J. 1812/13 am Lyceum zu Amberg. Im Herbst des Jahres 1813 bezog er die Universität zu Landshut, woselbst er i. J. 1816 die Cameral-Wissenschaften absolvirte. Er practisirte hierauf

ein Jahr hindurch bey dem Königl. Rentamte Naburg und kehrte im Herbst 1817 wieder an die Universität Landshut zurück, woselbst er 1818 die Rechtswissenschaften absolvirte und am 10. August desselben Jahres zum Doktor der Rechte creirt wurde. Allerhöchsten Ortes mit Unterstützung begnadigt, reiste er nach Göttingen und hörte Collegien bey Sartorius. Nach seiner Rückkehr ins Vaterland betrat er 1819 als Privatdozent in staatswirthschaftlichen und staatswissenschaftlichen Fächern den Lehrstuhl. Unterm 22. März 1821 wurde er zum außerordentlichen, am 25. April 1822 zum ordentlichen Professor in der staatswirthschaftlichen Facultät ernannt. Seinem Wunsche gemäß erhielt er durch allerhöchstes Rescript vom 23. Sept. 1824 die Stelle eines Rentbeamten zu Abensberg (S. Neustadt a. d. Donau), wurde jedoch bey Versetzung der Hochschule wieder als ordentlicher Professor der Finanz = Wissenschaften der Cameral = Praxis und des Rechnungsrechts nach München berufen. — Seine regelmäßigen Vorlesungen hielt er bisher über allgemeine Staatslehre und Politik, Polizey, Cameral = Encyclopädie, National = Oekonomie, Finanz = Wissenschaft, positive bayer. Polizey und Finanz = Gesetzgebung, auch Naturrecht (allgemeine Rechtslehre) und

bayer. Bergrecht. Er arbeitet gegenwärtig an einem Handbuch über die gesammten Staatswissenschaften, wovon bis Ostern 1828 „die allgemeine Staatslehre“ erscheinen wird, welcher die übrigen auf den Staat sich beziehenden Grundwissenschaften folgen, nämlich Polizey, allgemeine Rechtslehre und Finanz=Wissenschaft.

### S c h r i f t e n.

1) Grundlegung der Cameral=Wissenschaften. Landshut 1818. 8. 2) System der National=Oekonomie. Landshut 1822. gr. 8. (Mehrere Recensionen und Abhandlungen.)

---

#### a) Privatdozent Dr. Karl Steinlein.

Karl Steinlein, geboren den 24. April 1796 zu Bamberg, erhielt den ersten lateinischen Unterricht, so wie die weitere literarische Ausbildung in dem dortigen Progymnasium und Gymnasium. Im Jahre 1813 stellte er sich, befeelt von patriotischem Eifer, freywillig unter die vaterländischen Fahnen, und wurde vermöge Rescripts vom 20. Jänner 1814 als Junker, und unterm 20. Jänner 1815 als Lieutenant im Königl. 6ten Linien=Infanterie=Regimente angestellt, in welchem er bis zum Jahre 1818 eingereist

blieb. Er besuchte hierauf die philosophischen, cameralistischen und juristischen Collegien an den Universitäten zu Würzburg, Erlangen und Göttingen, und wurde, nachdem er die erforderlichen doppelten examina rigorosa pro gradu doctoris bestanden hatte, am 18. Juny 1823 als Doktor der Philosophie, und am 24. desselben Monats und Jahres als Doktor der Staats- und Cameral = Wissenschaften promovirt. Im Jahre 1824 unternahm er eine wissenschaftliche Reise nach Norddeutschland, und im Sommer 1825 trater als Privatdozent im Fache der Staatswirthschaft an der Königl. Ludwig = Maximilians = Universität auf. Durch das allerhöchste Rescript vom 9. November 1826 wurde er in seiner bisherigen Eigenschaft auch an der neuen Hochschule in München bestätigt.

#### S c h r i f t e n .

1) De civitatis origine. Bamb. 1823. 2) De opibus publicis. Bamb. 1823. 3) Agriculturae laus, incrementa et impedimenta. Landishuti Bavarorum 1825. 4.

---

### D. Medicinische Facultät.]

I. Dr. Ignaz Döllinger.

Ignaz Döllinger, Senior der medicinischen Facultät wurde im Jahre 1770 am 24. May zu Bam-

berg, wo sein Vater fürstlicher Leibarzt und Professor der Medicin war, geboren. Seinen ersten Unterricht erhielt er auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt. Im Jahre 1785 begann er daselbst seine philosophischen Studien, und bezog nach geendetem philosophischen Cursus die Universität Würzburg, um sich der Medicin zu widmen, wobey er mehrere philosophische Vorträge repetirte. Im Sommer des Jahres 1792 begleitete er seinen für die Wissenschaften viel zu frühe verstorbenen Lehrer Christoph Siebold nach Wien, von wo er sich nach einem dreymonatlichen Aufenthalte nach Pavia begab. Nachdem im folgenden Jahre an dieser Hochschule die Vorlesungen wieder geschlossen waren, begab er sich zurück in seine Vaterstadt, wo er nach bestandenen Prüfungen im Jahre 1794 den 27. Februar unter dem Vorsthe seines Vaters seine Dissertation de cognoscendis et curandis simplicibus corporis humani affectionibus vertheidigte, und die Doktorwürde erhielt. In demselben Jahre am 10. März erhielt er die Anstellung als Lehrer bey der medicinischen Facultät. Im Jahre 1800 wurde er zum Landphysicus des Fürstenthums Bamberg ernannt; nach einem Jahre legte er diese Stelle nieder, und erhielt dafür die Stelle eines zweyten Arztes am Krankenhaus zu Bamberg. Als im Jahre 1803

die Königl. Bayer. Regierung den Entschluß faßte, die Universität Bamberg aufzulösen, und in Würzburg der Professor Ohmsing mit Tod abging, wurde er als Professor der Physiologie nach Würzburg versetzt, woselbst er auch nach dem Abgange des Professors Fuchs den Vortrag der Anatomie übernahm. Als im Jahre 1807 Herr Baron v. Moll seine Stelle als Sekretär der mathematisch physikalischen Classe niederlegte, wurde er zum Classen-Sekretär auf drey Jahre erwählt. Im Jahre 1823 wurde er zur Königl. Academie der Wissenschaften als wirkliches Mitglied und Conservator des anatomischen Cabinets berufen, und erhielt zugleich den Auftrag, Vorlesungen für die Zöglinge der neuerrichteten medicinischen Schule zu halten. Bey der Versetzung der Universität von Landshut nach München wurde er der medicinischen Facultät (seinen Dienstesjahren nach, als Senior derselben) einverleibt.

### S c h r i f t e n.

- 1) Grundriß der Naturlehre des menschlichen Organismus. Bamberg und Würzburg 1805. 8.
- 2) Beyträge zur Entwicklungs-Geschichte des menschlichen Gehirns. Frankfurt 1812. Fol.
- 3) Ueber den Werth und die Bedeutung der vergleichenden Anatomie. Würzburg 1813. 8.
- 4) Ueber das Wesen der deutschen Universitäten. Würzburg 1817. 8.
- 5) Iconum M. Malpighii

ad historiam ovi incubati spectantium explicatio. Wirceb. 1816. 4. 6) Oculi humani illustratio ichnographica. Wirceb. 1816. 7) Rede bey der feyerlichen Aufstellung der Büste des Fürsten und Erzbischofes Karl Theodor. Würzburg 1818. 4. 8) De Physiologiae ad medicinam relatione. Wirceb. 1818. 4. 9) Was ist Absonderung und wie geschieht sie? Würzburg 1819. 8. 10) Ueber die Fortschritte, welche die Physiologie seit Haller gemacht hat. München 1825. 4. 11) Bericht von dem neuerrichteten anatomischen Theater der Königl. Academie der Wissenschaften. München 1826. 4. In periodischen Schriften befinden sich: Ueber den Luftsaft der Fische. (Im Archiv für Zoologie und Zootomie, IV. B. 2 St.) — Ueber den Bau des Fischeherzens. (In den Schriften der naturforschenden Gesellschaft zu Hanau, I. B.) — Ueber den jetzigen Zustand der Physiologie. (In Markus und Schellings Jahrbücher der Medicin. I. B.) — Ueber das Strahlenblättchen im menschlichen Auge. (In den Verhandlungen der Königl. Leopoldinisch-Karolinischen Academie d. N. I. B.) — Vom Kreislaufe. (In den Denkschriften der Königl. Academie in München. VII. B.) — Versuch einer Geschichte der menschlichen Zeugung. (Deutsches Archiv für Physiologie. II. B.) — Ueber die Vertheilung der feinsten Blutgefäße in den beweglichen Theilen des thierischen Körpers. (Ebend. VI. B.) — Ueber die Funktion der Milz. (Ebend.)

---



## II. Dr. Andreas R ö s c h l a u b.

Andreas R ö s c h l a u b, geboren 1768 den 21. Okt. zu Lichtenfels im ehemal. Fürstenthume Bamberg, Sohn des Joseph R ö s c h l a u b, Tischlermeisters, erlernte die lateinischen Anfangsgründe in der Schulanstalt zu Lichtenfels unter dem Cantor Sireis; im 12. Lebensjahre betrat er das Gymnasium zu Bamberg, welches er in vier Jahren absolvirte und zwar im Oktober 1784. In diesem Jahre trat er in den philosophischen Lehrkurs, und wurde im Jahre 1785 zum Baccalaureus und im Jahre 1786 zum Doctor Artium et Philosophiae promovirt. Er hörte sodann theologische Collegien an der Hochschule zu Bamberg, entschloß sich aber im Sommer des Jahres 1787, sich dem Studium der Medicin zu widmen. Er setzte selbes bis Ostern 1795 größtentheils zu Bamberg, (einige Zeit zu Würzburg) fort; darauf wurde er pro gradu Doctoris in medicina examinirt und sodann im Juny 1795 unter dem Präsidium des Hrn. Dr. Ignaz Döllinger \*) zum Doktor promovirt, und schrieb hiebey die Dissertation: de febri fragmentum; 4 Bog. 8. Mit dieser Doktor = Promotion erhielt er, nach da-

---

\*) gegenwärtigen Hofrath und Professor, der Facultät Senior 1c., Mitglied der Academie der Wissenschaften in München.

malig üblichen und althergebrachten Facultäts = Rechten die Erlaubniß, medicinische Praxis auszuüben, welcher Praxis er sich zu Bamberg unterzog. Im Jahre 1796 und 1797 lieferte er, eingeladen von M. A. Weikard, Aufsätze in dessen „Magazin der verbesserten theoretischen und praktischen Arzneykunst;“ desgleichen in dessen „Sammlung medicinisch practischer Beobachtungen und Abhandlungen.“ In den Jahren 1796 und 1797 (Professor extraordinarius wurde er im Jänner 1797, und im Jänner 1798 ordinarius und assessor facultatis medicae zu Bamberg) schrieb er den ersten und zweyten Theil der „Untersuchungen über Pathogenie oder Einleitung in die medicinische Theorie,“ und im Jahre 1798 den dritten Theil dieses Werkes, von welchem im Jahre 1800 bis 1803 die zweyte veränderte Auflage erschien. Im Jahre 1799 wurde er als praktischer Arzt in das allgemeine Krankenhaus zu Bamberg berufen. In jenem Zeitraume erhielt er mehrseitige Anträge auf ausländische Universitäten, insbesondere aber im Jahre 1801 auf die im Jahre vorher von Ingolstadt nach Landshut versetzte Ludwig = Maximilians = Universität, welchen Antrag derselbe im Jahre 1802 annahm und hierauf seine Vorlesungen im Monat May dieses Jahres eröffnete. — Dasselbst wurde ihm neben der ordentlichen Professur und

dem Beyßher = Amt in der medicinischen Facultät auch die Direktion der klinischen Anstalt übertragen. In Bamberg hatte er vorher noch im Jahre 1801 sein „Lehrbuch der Nosologie“ zum Gebrauch von Vorlesungen geschrieben. Gewissermaßen als eine Fortsetzung des Weikart'schen Magazins schrieb er in den Jahren 1798 bis 1809 das „Magazin zur Vervollkommnung der theoretischen und praktischen Heilkunde“ anfangs in Gesellschaft mehrerer gelehrten Aerzte, die letzten Bände jedoch allein. Während seines Aufenthaltes in Landshut erschienen nun eine Reihe medicinischer Schriften. Im Herbst 1820 wurde er zum Rector magnificus der Hochschule erwählt und bekleidete diese Würde bis zum Herbst 1823. Im April des Jahres 1824 wurde er in ehrenhafte Quiescenz \*) versetzt, nach Verfluß von fünf Vierteljahren aber wieder reactivirt, und im Jahre 1826 bey der Versetzung der Ludwig = Maximilians = Universität von Landshut nach München an diese Hochschule als ordentlicher Professor und Subsenior der medicinischen Facultät berufen. In den Jahren 1825 und 1826 legte er die letzte Hand an die Bearbeitung seines Werkes: „über die Würde und den Wachsthum der Wissenschaften und

---

\*) Worte des allerhöchsten Rescriptes. Die Beweggründe waren darin nicht angeführt.

Künste und ihre Einführung in das Leben,“ wovon im heurigen Jahre bey v. Seidel in Sulzbach der erste Band, welcher zugleich den ersten Band seiner nun im Verfolg der Zeit vollständig erscheinenden philosophischen Werke bildet, erschienen ist.

### S c h r i f t e n .

- 1) Dissertatio inauguralis medica: „De febris fragmentum.“ 8. 4 Bog.
- 2) Verschiedene Aufsätze in „Weikarts Magazin der verbesserten theoretischen und praktischen Arzneykunst,“ und desselben „Sammlung medicinisch praktischer Beobachtungen und Abhandlungen.“
- 3) Untersuchungen über Pathogenie oder Einleitung in die medicinische Theorie. Frankfurt a. M., 1798 bis 1800. 8. 3 Bände.
- 4) Desselben Werkes „zweyte veränderte Auflage.“ Frankfurt a. M. 1800 bis 1802. 8. 3 Bände.
- 5) Von dem Einflusse der Brown'schen Theorie in die praktische Heilkunde. Würzburg 1798. 8.
- 6) Magazin zur Vervollkommnung der theoretischen und praktischen Heilkunde. Frankfurt a. M. 1799 bis 1809. 10 Bände. 8.
- 7) Lehrbuch der Nosologie. Zu Vorlesungen entworfen. Bamberg u. Würzburg 1801. 8.
- 8) Ueber Medicin, ihr Verhältniß zur Chirurgie, nebst Materialien zu einem Entwurf der Polizey der Medicin. Frankfurt a. M. 1802. 8.
- 9) Erster Entwurf eines Lehrbuches der allgemeinen Faterie und ihrer Propädeutik, als Handbuch zu seinen Vorlesungen. Frankfurt a. M. 1804. 1r Theil.
- 10) Hygiea, Zeitschrift für öffentliche und private Gesundheits-Pflege. Von Dr. G. Deggl und Dr. Andr. Köschlaub. Frankfurt a. M. 1805. 1r Bd.

ites bis 4tes Heft 8. 11) John Brown's sämtliche Werke. Herausgegeben von Röschlaub. 1ter Band. Anfangsgründe der Medicin. Frankfurt a. M. 1806. 8. 2ter Band. Anfangsgründe der Medicin. Frankfurt a. M. 1806. 8. 3r Band. Bemerkungen über die älteren Systeme der Medicin und Umriss der neuen Lehre. Frankfurt a. M. 1807. 8. 12) John Brown's Leben. Beschrieben von dessen Sohn Dr. W. C. Brown. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. C. W. F. Breyer. Herausgegeben von Röschlaub. Frankfurt a. M. 1807. 8. 13) Lehrbuch der besonderen Nosologie, Jatreussologie und Jaterie. Frankfurt a. M. 1807 bis 1810. 3 Bde. 8. (1ten Bandes 1te, 2te und 3te Abthl.) 14) De doctrina Hippocratica et Browniana inter se consentiente et mutuo se explente, tentamen auctore Dr. J. N. Ringseis. Edidit et praefatus est Dr. A. Röschlaub. Norimbergae 1813. 8. 15) Dr. A. Röschlaub an Dr. A. Fr. Marcus über den Typhus. Landshut 1814. 8. 16) Neues Magazin für die klinische Medicin. Nürnberg 1816 bis 1817. 1ten Bandes 1tes bis 4tes Heft. 8. 17) Dr. Andreas Röschlaubs philosophische Werke. 1r Band: „Ueber die Würde und den Wachsthum der Wissenschaften und Künste, und ihre Einführung in das Leben.“ Sulzbach 1827. 8. (Dr. Andr. Röschlaub ist gegenwärtig mit Bearbeitung der Fortsetzung seiner philosophischen, so wie Herausgabe seiner medicinischen Werke beschäftigt.)

---

a) Privatdozent · Dr. Philipp Ignaz Hensler.

Philipp Ignaz Hensler, Sohn des Königl. Bayer. Rentamtmanns Hensler, geboren zu Rothenbuch bey Aschaffenburg im Jahre 1795, erhielt seinen ersten Unterricht in den Schulen zu Klingenberg, Aschaffenburg und Miltenberg. Im Jahre 1814 bezog er die Hochschule zu Würzburg, wo er nach vollendetem philosophischem Studium sich der Jurisprudenz zuwandte. Er verließ diese Bahn im Jahre 1817 zu Erlangen, indem er sich der Medicin widmete, und selbe auf den Hochschulen zu Würzburg und Landshut studierte. Er vollendete dies Studium auf der preussischen Universität zu Bonn, woselbst er in der chirurgischen und Augenarzt-Anstalt die Stelle eines ersten Gehilfs-Arztes bekleidete. Zu Würzburg promovirte er 1821 als Doktor der Medicin und beschäftigte sich sodann bis 1822 mit medicinischer Praxis, in welchem Jahre er Behufs des Studiums der Natur, bis 1825 wissenschaftliche Reisen unternahm, abwechselnd mit dem Besuch ausgezeichneter Hochschulen. Im Jahre 1826 wurde er zum Privatdozent der medicinischen Wissenschaften an der Universität zu Landshut ernannt und hierauf in gleicher Eigenschaft für die Hochschule zu München bestättigt.

### S c h r i f t e n .

1) Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Lehre vom Blutumtrieb. Würzburg 1821. 2) Neue Lehren im Gebiet der physiologischen Anatomie und der Physiologie des Menschen. 2 Bdehn. Nürnberg 1825 — 1826.

---

#### b) Privatdozent Dr. Joseph Ne u b e l .

Joseph Ne u b e l wurde im Königl. Landgerichte Nördlingen den 27. Februar 1779 geboren. Seinen ersten Unterricht genoss er in einer Landschule; die Gymnasialstudien begann und setzte er sechs Jahre hindurch fort an dem württembergischen Gymnasium zu Ellwangen; 1795 betrat er das Gymnasium zu München. Er begab sich hierauf an die Universität Salzburg, woselbst er ein Jahr hindurch philosophische Collegien hörte; im zweyten Jahre entschloß er sich, nach Königsberg zu ziehen und Kant zu hören; er trat im Winter 1797 die Reise an, mußte jedoch aus Mangel der nöthigen Unterstützung diesen Plan aufgeben und verweilte einige Zeit in München, wo er die demonstrativen Vorlesungen über Anatomie an der dortigen chirurgischen Militär-Schule besuchte, da er sich inzwischen den medicinischen Wissenschaften, als künftigen Fachstudium, zugewendet hatte.

Er begab sich hierauf, angezogen von Röschlaubs Ruf, nach Bamberg, woselbst er unter Röschlaub, Markus und Döllinger bis zum Schluß des Sommer = Semesters 1799 verweilte. Um diese Zeit zog er nach Jena, wo er den vollen Coursus der Anatomie unter Loder hörte und zugleich Hufelands und der beyden Stark Vorlesungen besuchte, und nebstbey jenen Schellings über Philosophie beywohnte. Er kehrte 1801 nach Bamberg zurück, nachdem er einige Zeit das Julius = Hospital und die klinische Schule zu Würzburg besucht hatte, und wurde im September dieses Jahres zum Doktor der Medicin, Chirurgie und Philosophie promovirt und eröffnete auch noch in diesem Jahre als Privatdozent seine Vorlesungen, verließ jedoch Bamberg im Jahre 1802, um in München um eine Lehrstelle an der Hochschule zu Landshut zu sollicitiren. Seine inzwischenfallende Verheirathung und als deren Folge die nothwendige Anwesenheit auf einem in der Nähe Münchens angekauftem Landgut zogen ihn von der betretenen wissenschaftlichen Laufbahn ab und er lebte bis zum Jahre 1811 auf erwähntem Landgute, meist ökonomischen Zwecken sich widmend; 1811, nach Verpachtung seiner Oekonomie = Güter, wurde er in München als praktischer Arzt, später als Armen = Arzt angestellt, und verwaltete seinen Beruf mit Eifer und



Vorkliebe, namentlich 1814 bey der im Königl. Straf-  
Arbeitshaus eingerissenen Typhus = Epidemie, woselbst er  
165 ohne ärztliche Hülfe liegende Kranke zur ärztlichen  
Behandlung mit glücklichem Erfolg übernahm; — 1814  
wurde er consultirender Arzt, 1818 Leibarzt im außer-  
ordentlichen Dienst bey des damals regierenden Herrn  
Fürsten von Dettingen = Wallerstein Durchlaucht; 1820  
wurde er als Leibarzt unter Besoldungs = Erhöhung dem  
Rang nach zwischen den beyden Collegial = Direktoren ge-  
stellt. Im Jahre 1822 begab er sich eingetretener Ver-  
hältnisse wegen in die Hauptstadt zurück, lebte daselbst  
der ärztlichen Praxis und eröffnete 1826 an der Lud-  
wigs = Maximilians = Universität zu München seine Vor-  
lesungen im philosophischen und medicinischen Gebiet.

### S c h r i f t e n.

- 1) Nova inflammationis theoria. Jenae 1800.
- 2) De specifica remediorum in organismum hu-  
manum actione 1801.
- 3) Entwurf eines Systems der  
Pflanzen = Physiologie 1804. 8.
- 4) Ideen über Kunst  
und Religion 1804. 8.
- 5) Ideen über Staat und  
Religion u. 1814. 8.
- 6) Ueber die Natur der Staats-  
Schulden und deren zeit = und verhältnißgemäße Tilgung.  
1819. 8. (Arbeitet gegenwärtig an einer „Universalge-  
schichte des Lebens in physischer, physiologischer, psychi-  
scher und pneumatischer Hinsicht.)

E. Philosophische Facultät.

I. Dr. Johann Leonhard Späth.

Johann Leonhard Späth, geboren den 11. Nov. 1759 zu Augsburg, von protestantischen Eltern, frequentirte das dortige Gymnasium und trat hierauf 1775 in das weitberühmte Brander'sche Laboratorium, wo er alle Arten astronomischer, geometrischer, trigonometrischer, physikalischer und optischer Instrumente bearbeitete und mit dieser praktischen Fertigkeit und den dabey erworbenen Vortheilen eine geläuterte Theorie ins Gleichgewicht setzte, die er für sich selbst studierte. Eigenem Fleiß die Kenntnisse in Ausübung der Geodäsie, Trigonometrie und Experimentalphysik verdankend, nahm er an Sonn- und Feyertagen ohne Anweisung das Neß für die Augsburger-Flur trigonometrisch auf, bearbeitete es geodätisch im Detail der Stücke, Kanäle und Bäche und konstruirte so eine vollständige topogr. Karte von dieser Flur, welcher er das Nivellement vom hohen Ablass bis zur Landspitze beysügte, wo die Wertach in den Lech strömt. Er widmete sich nun dem Studium der angewandten, insonders technischen Mathematik mit besondrer Anwendung der hierin erworbenen Kenntnisse auf die Berechnung der Brunnenwerke, Mühlen und sonstigen durch Menschen, Pferde oder Wasser bewegten Ma-

schieneu, wobey er in von Berufs=Arbeiten freyen Stunden die praktische Wister=Kunst, so wie höhere Analysis des Endlichen und Unendlichen erlernte. — Proben, welche er von seinen Kenntnissen bey dem geheimen Rath der Reichsstadt Augsburg vorlegte, verschafften ihm eine Unterstützung, um 1785 bey Tobias Mayer, damals Professor der Physik und Math. zu Altdorf, den höheren Calcul zu erlernen. Nachdem sein Lehrer einen Ruf nach Erlangen angenommen hatte, wurde er zur Besohnung für seine seltene Thätigkeit während seiner Studienzeit in Altdorf von freyen Stücken an seines Lehrers Stelle als Professor der Physik und Mathematik 1788 berufen; um diesen Posten würdig auszufüllen, schaffte er sich aus dem von ihm zu Altdorf etablirten Laboratorium für Instrumente aller Art die neuesten für seine Vorlesungen geeigneten an, wobey er große Instrumente für die Astronomie und neuerer Physik aufstellte und durch die in diese Zeit fallende Periode der steigenden Landes=Cultur Gelegenheit fand, seine in Augsburg erworbenen praktischen Kenntnisse mit glücklichem Erfolg anzuwenden, so wie neue praktische Fächer zu studieren und in Ausübung zu bringen. Einige sehr glücklich ausgefallene große Vermessungen und Abtheilungen erwarben ihm nämlich den Ruf als Commissär in Landeskultursachen, wobey er Ge-

legenheit fand, sich dem praktischen Forstwesen mit Erfolg zu widmen, so daß er nicht nur im Nürnberg'schen, sondern auch in den Gebieten der angrenzenden Regierungen für bedeutende Operationen in Landes-Cultur-, Bonitirungs- und Forst-Taxations-Sachen mit Beyfall verwendet, und ihm die Inspektion der altdorffisch-pflegamtlichen Domainen-Waldungen und die Professur der Forstkunde übertragen wurde. Die 1807 in München errichtete Königl. unmittelbare Steuer-Cataster-Commission übertrug ihm die Unterrichtung der zu ihren Arbeiten nöthigen Geodäten, welche die Detail-Messung der Altdorfer-Flur, einer trigonometrischen Karte vom nürnbergischen Gebiet und einer topographischen von dem ehemaligen fränkischen Kreis zur Folge hatte, welche sich als die erste in diesem Kreis gemessene vor anderen auszeichnete. Er setzte dabey seine Vorlesungen, im Winter meist mehrere Stunden hintereinander, ununterbrochen fort und benützte die Nachstunden zur Ausarbeitung eines großen Theils seiner unten verzeichneten Abhandlungen und Werke. Er erhielt damals mehrere Vocationen an ausländische Universitäten, welche er jedoch, zufrieden in seinem gegenwärtigen literarischen Wirken, und in einer Sphäre, worin er reichliches Auskommen fand, ausschlug. Im Jahre 1809, nachdem die Universität

Altdorf aufgehoben wurde, hatte er Aussicht, als Rath bey der Königl. Steuer = Cataster = Commission mit einem Gehalt von 2000 fl. und den vorschriftsmäßigen Diäten angestellt zu werden; allein gerade damals wurde die Stelle eines Professors der Mathematik am Königl. Lyceum zu München vakant, und da dieselbe schnell und tauglich wieder besetzt werden mußte, wurde er zur besagten Stelle berufen und erhielt hierauf im Jahre 1811 den Titel eines Königl. Hofrathes. Mehrere Lehrer und Professoren der Mathematik an inländischen Gymnasien und Lyceen sind aus seinem in diese Periode fallenden Unterrichte hervorgegangen und verdanken ihm ihre mathematische Ausbildung. Im Jahre 1824 wurde er mit seinem vollen Gehalt an die Königl. Academie der Wissenschaften versetzt und im Jahre 1826 mit demselben Gehalt als ordentlicher Professor der Mathematik an die hiesige Hochschule berufen. — Während seines vierzigjährigen Lehramtes hat derselbe über nachstehende Fächer und Gegenstände theils an der Universität zu Altdorf, theils an dem Königl. Lyceum und der Universität zu München Vorlesungen gehalten:

A. *Theoretische Mathematik.* Arithmetik, Algebra, Elementar-Geometrie und Trigonometrie; Analysis d. Endlichen, analytische Geometrie u. Curven = Lehre,

Trigonometrie u. Polygonometrie; Analysis d. Unendlichen; Mathesis Forensis; Elemente d. angewandten Mathem. — Theoret. Perspektive, Gnomonik, Elementar- und höh. math. Geogr. — Cosmographie, Geognie. B. **Ausübende Geometrie.** Geodäste; Aufnahme d. Fluren mit Bonitirung ihrer Grundstücke; Aufnahme großer Waldungen u. Steppen; Abtheil. großer Gemeindedistr. — Arrondirung für d. Einödung u. distriktweise Zusammenziehung; Nivelliren f. d. Planiren u. d. Gefäll d. Mühlbäche; Pythometrie. C. **Ausübende Trigonometrie.** D. **Trianguliren;** Markscheiden; Aufn. u. Zeichn. d. Gebirgs-Topograph. = u. Produkten-Karten für einzelne Aemter, der Catastral-Karten; — Geogr. Aufnahme eines Staates für d. Sphäroid unserer Erde, m. Construct. d. Nezes 2c. Zeichnung der Landkarten-Neze nach versch. Manieren; Nivelliren im Großen auf der sphäroidischen Erde für ein gegebenes Azimuth; Anlage d. Strassenzüge, Kanäle, Eisenbahnen; Aufnahme einer Provinz nach e. bestimmten Niveau. D. **Technische Mathematik.** Techn. Geom. f. Architekten u. Maschinenmeister; höhere Mechanik; **Geostatik**, angewandt auf Rüstzeuge, Strebepfeiler, Obelisken, Säulen, Dächer, Sprengwerke, Hängwerke, Bohlen- u. Curven-Brücken; stein., eis. Ketten- u. Drath-Brücken; Schwibbogen, Kuppeln u. Gewölbe; — **Hydrostatik** in Anwendung auf Tragkraft d. Flüsse, Pontons, Schiffe; — Druck d. Wassers auf d. Dämme u. Schleusenthüren u. Schiffe stromaufwärts; Verdicht d. Wassers durch seinen statischen Druck in d. Untiefen d. Ozeane, u. durch mechanische Kräfte; — Wirk. d. verdicht. Wassers; — Entstehung d. Polar-Eis-Gebirge; — **Barometrie**, Heberwesen; Luft-

zug in d. Atmosph. als Wind u. Effekt desselb.; Zug in Röhren zc. Aufsteigen d. erhitzten Luft, Gase u. Schwaden, d. Rauches in Kaminen; — Wirk. d. verdicht. Luft in Windkesseln, Syphons, Feuersprizen, Wälgen und künstl. Gebläsen auf Hüttenwerken; — Natur d. Dämpfe zc. in Anwend. auf d. Effekt d. Dampfmaschinen, auf d. Heizung durch Dämpfe. Hydraulik und Hydrotechnik, Nichtlasten, Passage d. Wass. durch Geschwelle u. Gerinne bey gleichem u. sich verjüngendem Querschnitt; Geschwindigk. d. Ausflusses; Wasserfall, Staubbach; Dynam. Druck des fließ. Wass. auf e. feste u. ausweichende Fläche; hydraulischer Widder, Wellenschlag eines Sees zc. Geschwindigkeit d. in Flußbetten fließenden Wass.; Wassermenge, Prallwinkel, Wasserschwelungen, Ueberfall, Conjunction der Ströme, Principien d. Krippen, Bühnen u. Fluß-Correkctionen; Bau d. Gestade, Wehren, Abläße; Feste d. Grundes, Bärstenbau, Eisbrecher, Figur der Brückenjoche, Triften d. Holzes, Klausen, Vorhiebe, Druckteiche, Sammelteiche; Beweg. d. Wass. in langen Röhrenleitungen; Luftzapfen, Senkgruben, Springwerke, Wassersäulen-Maschinen, Wasserpressen; — praktische Mechanik oder Maschinenkunde, bewegende Kräfte d. Menschen u. Thiere in versch. Stellungen u. Umständen; bewegende Kraft e. unterschlächtigen Strauber-, Staber-, Panster-, Sack- u. Flutenrades, im geraden u. Kropfgerinne, bey lothrecht und schieffstehender Schütze, todtem Wass. in d. Radstube; — das Schöpf-, ober- u. mittelschlächt. od. griech. Rad, d. Kehr-, horizontale, Tret-, Wind-Rad, d. Windfang, d. Schwungrad, d. ein- u. mehrarmichte Kurbe; — Berechn. d. Effekts d. Pumpenkünste od. d. Brunnenwesen; — Dynamik d. Gewerke od. d. Mühl-

wesen, u. d. Maschinen fürs Berg = Salinen = u. Fabrikwesen. E. Physik. Experimental = Phys. u. Meteorologie, — Ansichten u. Natur v. Struktur mineralischer, fester, tropfbar u. elast. flüss. Körper od. d. Gase; Attraktion ders. als Wirk. ihrer vakanten Kräfte; — Statik u. Dynamik d. Adhäsion, Einfangung, Zersez. auf nassem u. trockenem Weg, Auflösung, Präcipitation, Krystallisation, Detonation; die Ausdünst. in unsrer Athmosph. mit deren Folgen s. d. Hygrometrie, Ausdünst. bey Salzpflanzen u. Gradierwerken; rapide Passage, d. feinen flüssigen durch e. mineralischen Körper u. dess. Folgen s. d. Magnetismus, Galvanismus u. Electrothermo = Magnetismus; — die Wärmelehre, spezif. Wärme, Capacität, Leitungsfähigkeit, — Pyrometrie; Ansichten ü. brennbare Körper, Natur, Dichte u. Elastizität d. Holz = u. Kohlenflamme, d. brennenden Gase u. sonstiger Flüssigkeiten; — das Sieden, Schmelzen, Hitzgrad; — Circulation d. Feuers in Koch = u. Schmelzöfen, Treibheerden; d. Ausglühen in d. Flammenfeuer, — gasartige Auflös. d. Rauchs, gespannte Flamme. F. Kameral = Fach. Politischer Calcul; Mathematik, Phys. u. Geognostik des Forstwesens; Taxation d. Hutsehend = Forst = Jagd = u. eigenherrlichen Rechte, mit d. Baaranschlag d. Landgüter, Höfe u. walzenden Stücke.

### S c h r i f t e n.

1) Ueb. d. Bau, Effect u. Berechn. e. Walzmaschine mit 2 u. 3 Wellen, die durch d. Kräfte d. Wassers in Beweg. gesetzt wird. 1788. 2) Ueb. Poliermühlen, 1788. 3) Berechn. d. Grades d. Genauigkeit, womit auf e. Mauerquadranten nach J. Birds u. G. F. Branders Theilungs = Methode d. Abtheil. d. Theil-



kreise für die 90 u. 96 Theile vollführt werden kann. 1788. 4) Analytische Versuche u. d. Zulässigkeit, womit ein Landmesser vermittelst versch. geometr. Werkzeuge Winkel u. Linien abmessen kann. 1789. 5) Photometr. Untersuch. u. d. Deutlichkeit, womit wir entfernte Gegenstände durch dioptrische Fernröhren beobachten können. 1789. 6) Geodäsie, od. Anweis. z. Feldmessen, z. Gebrauch auf Schulen. 2 Thle. 1790. 7) Programma, quo novam methodum, regiones saxosas geographice dimetiendi proponit etc. 1790. 8) Ueb. Elektrometer, 1791. 9) Ueb. e. neuen Endiometer, der außer d. gewöhnlichen Gebrauch noch dazu dient, Untersuch. üb. d. Grad d. bey Vermisch. d. Luftarten entbundenen Wärme anzustellen. 1791. 10) Untersuch. u. d. Feuer. 1791. 11) Berechn. d. senkrechten Abstandes d. höchsten Stelle d. Grundfläche von Augsb. u. d. Fläche d. mittelländ. Meeres. 1792. 12) Ueb. Dichtigkeit u. Elasticität d. Medii unter d. Rezipienten e. Luftpumpe. 1792. 13) Ueb. d. Spannkraft d. Elektrizität in d. Leiter e. Elektriv-Masch., u. relativen Effekt dieser Werkzeuge. 1792. 14) Ueb. d. Zuverlässigkeit d. Beobachtungen mit astron. Fernröhren, Quadranten u. besonders Hadleyischen Sextanten. 1793. 15. Beantw. d. Frage: „Inwieferne verträgt sich d. Aufheb. d. Gemeinheit in Nürnbergischen Gemeinwald. mit d. Interesse d. Staats? 1792. 16) Versinnlichung d. Deutlichkeit, womit e. Fixstern in e. Reflektor gesehen werden kann. 1793. 17) Ueb. d. Größe d. Irrthums e. Beobacht., die mit e. Mauerquadranten angestellt worden, woran alles fehlerhaft ist, was auf d. Beobacht. Einfluß haben kann. 1794. 18) Ueb. d. Parallaxe d. Größe d. Fixsterne. 1794. 19) Ueb. d. Altdorfsche Gemeintheilung.

1794. 20) Abhandl. von runden, ovalen, Cy = u. Polygonal = Fässern, aus d. prakt. Zusammensetz. dieser Fässer hergeleitet. 1794. 21) Prakt. Anweis. allerley Arten von Brau =, Brenn = u. Farbgefäßen zu vifferen. 1794. 22) Diss. de observat. ecclips. satellitum Jovis. 1795. 23) Photometr. Untersuch. üb. die Beobacht. d. Verfinst. d. Jupiters = Monde. 1795. 24) Ueb. d. örtliche progressive Wachsthums = Zunahme d. Waldbäume, in Anwend. auf d. möglichsten Ertrag d. Waldbodens. 1796. 25) Anleit., d. Mathem. u. phys. Chemie auf d. Forstwesen u. forstl. Camerate nützlich anzuwenden. 1797. 26) Ueb. d. forstl. Zuwachs u. Gehanbestimmung zc. 1799. 27) Physikal. Betracht. üb. d. Wachsthum d. Waldbäume, in Anwend. auf d. Schlagfähigkeit d. Schwarzholzes. 1799. 28) Fragm. aus d. forstl. Stereometrie in Bezug auf möglichste Nutzung des Holzes. 1797. 29) Berichtserstattung wegen Devastation e. Waldes. 1798. 30) Ueb. d. Werthkosten in großen u. kleinen Maitern zc. 1800. 31) Handbuch d. Forstwissenschaft zc. 1801 — 1805, 4 Bde. 32) Beschreib. u. ausführl. Gebrauchs = Anweis. e. neuen sehr einfachen Taxations = Instrum. od. Baummessers, z. Behuf f. Forstmänner zc. 1802. 33) Ueb. d. Funktion od. d. Dienst d. Blätter bey Waldbäumen. 1802. 34) Ueb. d. Ueberwintern d. saftigen Theile in Waldbäumen. 1802. 35) Ueb. d. nachtheil. Einwirk. d. Witterung, welchen die auf d. Schlägen in unsern Waldungen stockenden Holzpflanzen vorzüglich ausgesetzt sind, u. ihren resp. Folgen. 1803. 36) Ueb. d. Bestenerung d. Holzbodens. 1803. 37) Ueb. d. periodischen Durchforstungen, od. u. d. regulären, nach d. Lokal geordneten Mäntertrieb in unj. Hochwald. zc. 1802. 38)

- Ueb. das Technologische d. ovalen u. Cy = Fässer. 1806. 39) Ueb. d. prakt. Aufnahme der Grundsteuer f. d. Hofverbände u. f. walzende Stücke. 1809. 40) Die Wässer-  
kunst u. 1810. 41) Statik d. hölz. Bogenbrücken, nach d. Construktt. des Hrn. v. Wiebeking. 1811. 42) Statik u. Dynamik der Physik. 1812 — 1813. 2 Bde. 43) Ueb. d. Kröpfe d. Mühlgerinne u. Beschaffung unter-  
schlächtt. Räder. 1815. 44) Die Cosmogenie, od. üb. d. Bau des Sternenhimmels. 1815. 45) Die höh. Geodäsie. 1te Abth. 1816. 46) Sendschreiben über den mineral. Körper. 1817. 47) Ueb. d. Grundsteuer. 1818. 48) Praxis der Güterarrondirung. 1819. 49) Praktische Geometrie, angewandt im Großen auf d. Aufnahme d. Flur- u. Aemter = Karten. 1820. 50) Ueb. d. Verdicht. d. Wass. bey seinem Durchgang durch Engpässe. 1820. 51) Ueb. d. Verdicht. d. fließenden Wass. 1822. (Dinglers polytechn. Journal, Bd. 8., S. 218.) 52) Statik d. Windkessel. 1822. (Dingl. 9, 74.) 53) Statik von Natur flüssiger u. geschmolzener mineral. Körper. 1822. (Dingl. 10, 169.) 54) Statik d. gasartigen Auflös. miner. Körper. 1822. (Dingl. 11, 218.) 55) Statik der Dampfkessel. 1822. (Dingl. 12, 17.) 56) Ueb. d. Aufnahme d. Gewerbesteuer. 1822. 57) Ueb. d. natürlichen Magnetismus unsrer Erde, u. Nordlicht, Sonnenflecken, Feuerkugeln, Sternschüsse u. Kometen. 1822. 58) Ueb. d. bewegende Kraft eines unterschlächtigen Wasserrades. 1824. 59) Variation d. Hut-, Sehend- Jagd-, Forst- u. eigenherrlichen Rechte. 1824. 60) Ueb. d. pyrometr. Ausdehn. d. Eisens in hohen Hitzgraden. 1824. (Dingl. 15, 222.) 61) Ueb. ein neues Verfahren, große Hitzgrade mit einem Wedgwood'schen Pyrometer zu messen. 1824. (Dingl. 15,

230.) — Land-Karten: 1) Topographisch-trigonometrische Karte von d. Gebiet d. ehemal. Reichsstadt Nürnberg. 2) Topographische Karte von d. ehemal. französischen Kreis, in Grundlegung eines geometrischen Netzes von 600 bestimmten Punkten. 3) Karte von der Oesterreichischen Monarchie nach d. Linneviller Frieden. 4) Karte vom europ. u. asiat. Rußland.

---

## II. Dr. Konrad M a n n e r t.

Konrad M a n n e r t wurde zu Altdorf den 17. April 1756 geboren. Er besuchte anfänglich die dortige Stadt-Schule und bildete sich nachher in der Schule zu St. Sebald in Nürnberg weiter aus. Im Jahre 1778 kehrte er nach Altdorf zurück und studierte daselbst unter Nagel, Will und Jäger. Mit einer unter Professor Will vertheidigten Inaugural-Disputation „de Vandalis, iis praecipue, qui sub rege Genserico in Africa regnum sibi parabant“ wurde er 1783 Magister, war Mitglied der deutschen Privatgesellschaft in Altdorf und wurde 1784 vierter, im Jahre 1787 dritter Colleg an der Sebalders-Schule in Nürnberg, lehrte dabey die französische Sprache im ägidischen Gymnasium, woselbst er im Jahre 1788 die fünfte Lehrstelle erhielt. Im März 1797 wurde er als ordentlicher Professor der Geschichte und der abendländischen Sprachen nach Altdorf berufen und

den 23. May desselben Jahres in den academischen Senat eingeführt. Im August 1801 wurde er von der herzogl. lateinischen Gesellschaft zu Jena zum Ehrenmitglied ernannt und im Jahre 1803 übertrug ihm die Hömännische Land-Karten-Offizin die wissenschaftliche Direktion ihres Institutes. Im Jahre 1805 erhielt er den Ruf als Professor der Geschichte an die Universität zu Würzburg und 1808 in gleicher Eigenschaft nach Landshut, wo er 19 Jahre hindurch lehrte. Im Oktober 1826 wurde er an die Königl. Hochschule zu München als ordentlicher Professor der Geschichte, Geographie und Statistik gerufen. Er ist seit 1808 ordentliches Mitglied der Königl. Academie der Wissenschaften zu München; die Gesellschaft zur Herausgabe der Schriftsteller des Mittelalters in Frankfurt hat ihn zu ihrem Ehrenmitglied, und (1827) die Königl. asiatische Gesellschaft zu London zu ihrem correspondirenden Mitgliede aufgenommen. 2c.

### S c h r i f t e n.

- 1) Kurzer Entwurf einer Geschichte Genserichs und der Vandalen, die unter seiner Anführ. Afrika eroberten. Altdorf 1782. 8.
- 2) Geschichte der Vandalen. Leipzig 1785. gr. 8.
- 3) Geschichte der unmittelbaren Nachfolger Alexander des Großen. Leipzig 1786. gr. 8.
- 4) Avantures de Joseph Pignata; neu bearbeitet u.

mit Regist. versehen. Nürnberg 1787. 8. (2te Auflage, 1798.) 8. 5) Französische Chrestomathie. Nürnberg 1789. 8. 6) Geographie der Griechen und Römer. 1788 — 1802. Nürnberg. 6 Bde. in. 8h. (1ter Thl. 2te Aufl. 1799; 2ter Thl. 1tes Hft. 2te Aufl. 1804; 7ter Bd. 1812, Landsh. — 6 Bde. neue Aufl. Leipzig 1820. — 3ter Bd. 2te Aufl. Leipzig 1820; 4ter Bd. 2te Aufl. Leipzig 1820; — 2ter Thl. 2te Abthl. 2te Aufl. Leipzig 1822; 8ter Bd. Leipzig 1822; 9ter Bd. Leipzig 1823; 10ter Bd. 1ter Thl. Leipzig 1824; 2ter Thl. 1825.) — 7) M. J. Zehneri sententiae insigniores etc. Ed. nov. Norimb. 1789. 8. 8) Res Trajani Imp. ad Danub. gestae; addita est dissertatio de Tab. Peutingeranae aetate. Cum sig. et ch. Norimb. 1793. 8 maj. (Bekrönte Preisschrift.) 9) Miscellaneen, meist diplomat. Inhalts. Nürnberg. 1795. 8. 10) Fr. A. Nitsch's kurzer Entw. d. alten Geogr. 3te Ausg. Leipzig 1798. (4te Ausg. verb. 1802.) 8. 11) Freiheit der Deutschen; adeliche Knechtschaft; eine Untersuch. üb. d. Verfass. der mit ihrem Vaterland im Zusammenhang gebliebenen deutschen Völker. Nürnberg 1799. 8. 12) De numerorum, quos arabicos vocant, vera orig. pythag. Norimb. 1801. 8. maj. 13) Compendium der deutschen Reichsgeschichte. Nürnberg 1803. gr. 8. (Die 3te Aufl. 1819 ebend.) 14) Jägers geogr. hist. u. statist. Zeitungserikon. Umgearbeitet von K. Mammert. Bd. I. u. II. Nürnberg 1805 — 1806; Bd. III. Landshut 1811. gr. 8. Zusätze und Berichtigungen hierzu, Landshut 1811. gr. 8. 15) Statistik d. deutschen Reichs. Bamberg 1806. gr. 8. 16) Die älteste Geschichte Bojariens. A. d. Duell. bearb. Sulzbach 1807. gr. 8. 17) Statistik der europäischen Staa-

ten. Bamberg. 1808. gr. 8. 18) Kaiser Ludwig der Bayer. (IV.) Eine gekrönte Preisschrift. Landshut 1812. gr. 8. 19) Handbuch der alten Geschichte. Aus den Quellen bearb. Berlin 1818. gr. 8. 20) Die Geschichte Bayerns, aus den Quellen und andern vorzüglichsten Hilfsmitteln bearb. Leipzig 1826. II. Thl. gr. 8.

---

a) Privatdozent Dr. Johann Michael S ö t t l.

Johann Michael S ö t t l, Tagelöhners = Sohn von Neunburg vorm Wald, geboren 1797 den 19. April, erhielt seinen ersten wissenschaftlichen Unterricht vom Hrn. Benefiziaten Hell in seinem Geburtsorte, war im Jahre 1809 in Regensburg und widmete sich dort bis 1816 den Studien; am meisten Einfluß auf seine Ausbildung übte daselbst G. M. Klein, Schellings thätiger und geistreicher Schüler und Anhänger, der im Jahre 1820 als Professor der Philosophie in Würzburg starb; 1816 begab er sich nach München, wo er die Vorträge von Weiller, Thiersch, Breyer und Siber besuchte, und sich zugleich für das Studium der Philologie vorbereitete. Eine erlittene schwere Krankheit und nachfolgende Kränklichkeit brachten ihn von seinem vorgesteckten Plane ab; er begab sich zur Wiedererlangung seiner Kräfte in seine Heimat und dann nach Regensburg, um dort Theologie

zu studiren. Sein Drang nach weiterer Ausbildung führte ihn das folgende Jahr nach Landshut, und er bestand aus der Theologie, obgleich nach dem Tode seines Vaters (1818 im December) die Neigung, Priester zu werden, ganz erloschen war, die öffentliche Prüfung für das Absolutorium. In diesem Jahre hatte er seine poetischen Versuche „Geistes und Herzenstöne“ in Druck gegeben, und ging dann im Herbst nach dem Rathe des jetzigen Herrn Bischofes Sailer, der ihn seines Wohlwollens würdigte und seine neue Wahl ganz billigte, nach München, wo er eine Hofmeisterstelle übernahm, welche er über zwey Jahre lang versah. Im Jahre 1820 bestand er die Prüfung für das höhere Lehramt, und wählte nun, da Philologie allein ihn nicht zu fesseln vermochte, das Studium der Geschichte zu seinem Haupt = Fache. Die „Könige der Deutschen“ waren in dieser Art der erste Versuch; dabey blieb sein Sinn für poetische Schöpfungen lebendig und es erschienen 1823 die „Haine.“ Im Jahre 1820, (1. Nov.) trat er als Lehrer der ersten Vorbereitungsclassen und Präsekt in das Königl. Erziehungs = Institut für Studierende, und erhielt 1823 die Lehrstelle im Progymnasium. Hier begann und vollendete er die Biographie „Heinrich IV., Kaiser und König der Deutschen.“ Zugleich wurde ihm die Ehre,



seiner Königl. Hoheit, Herzog Max von Bayern, im Institute Repetition zu ertheilen; der Eifer für Geschichte wurde immer lebendiger und so wurde ihm nach dem Gutachten der Königl. Academie der Wissenschaften, und nachdem er von der philosophischen Facultät zu Erlangen (4. July 1823) die Doktor-Würde erhalten, von der allerhöchsten Stelle Erlaubniß und Unterstützung, ein Jahr in Göttingen zubringen zu dürfen, um dort selbst die vorhandenen reichlichen Materialien zum Studium der Quellen und die Anwesenheit ausgezeichneter Lehrer zur eigenen Ausbildung und zur Bekanntmachung mit der Kunst des Vortrages zu benützen. Als die Frucht seines Studiums dürfen, ausser den reichlichen Sammlungen, die er für größere künftige Werke machte, angesehen werden: die Biographie „Cajus Julius Cäsar's“, und seine Abhandlung „über die Quellen des Suetonius“ (mitgetheilt in den Göttinger gelehrten Anzeigen.) Im Herbst 1825 kehrte er in sein Vaterland zurück, konnte aber bey den damaligen Veränderungen keine Lehrstelle der Geschichte erhalten, sondern wurde nach einem allerhöchsten Rescripte als Professor der zweyten Klasse am alten Gymnasium verwendet; er vollendete hier sein episches Gedicht: „Gustav Adolph und Maximilian.“ Im Herbst 1826 bey der Versetzung der Ludwigs-Marimi-

lians = Universität erhielt er die allerhöchste Erlaubniß, an der Universität über Geschichte lesen zu dürfen und zugleich die Bestätigung als Professor der zweyten Gymnasial = Klasse. Seine öffentliche Antritts = und Probe = Vorlesung behandelte den Gegenstand: „Wir Bayern sind Deutsche.“

### S c h r i f t e n.

- 1) Geistes = und Herzenstöne. Landshut 1819.
- 2) Die Könige der Deutschen. München 1822.
- 3) Haine. Augsburg u. Leipzig 1823.
- 4) Heinrich der Vierte, Kaiser und König der Deutschen. München 1823.
- 5) Cajus Julius Cäsar. (Monographie.) Berlin 1826.
- 6) Wir Bayern sind Deutsche. Antrittsrede. 1827.
- 7) Gustav Adolph und Maximilian. Neun Gefänge. München 1827.

---

b) Dr. Johann Andreas Schmeller.

Johann Andreas Schmeller, geboren den 6. August 1785 zu Türschenreut im Ober = Main = Kreis, Sohn dastger Bürgerseute, begann seine Studien 1795 im Seminar zu Kloster Echeyern, setzte sie 1796 — 1799 auf dem Gymnasium zu Ingolstadt, 1800 — 1804 auf dem Gymnasium und Lyceum zu München fort, und ging nach vollendetem philosophischem Course den Beruf des Erziehers wählend, in Pestalozzi in die Schweiz

und von da nach Spanien, wo er bis zum Ausbruch der Revolution 1808 in der Königl. Militär = Muster = Anstalt nach Pestalozzischen Grundsätzen zu Madrid angestellt war. Die nächstfolgenden Jahre war er in Erziehungs = Instituten zu Yverdun, Basel, Hofwyl und Constanz thätig, bis er zu Ende des Jahres 1813, dem Rufe des Vaterlandes folgend, nach Bayern zurückkehrte. Am 20. Januar 1814 wurde er als Oberlieutenant im freywilligen Jäger = Bataillon des Iller = Kreises angestellt. Nach eingetreteneu Frieden erhielt er durch höhere Veranlassung Muße zu den unten benannten literarischen Arbeiten. Im Januar 1824 ernannte ihn die Königl. Academie der Wissenschaften in München zu ihrem ausserordentlichen Mitgliede der historisch = philologischen Klasse und unterm 9. November 1826 wurde er zu Vorlesungen im Fach der alten deutschen Sprache und Literatur an der Königl. Ludwigs = Maximilians = Universität ermächtigt. Im Januar 1827 erhielt er von der philosophischen Facultät dieser Universität das Ehren = Diplom eines Doktors der Philosophie.

### S c h r i f t e n.

- 1) Soll es Eine allgemeine europäische Verhandlung = Sprache geben? 1815.
- 2) Die Mundarten Bayerns, grammatisch dargestellt. 1821. 8.
- 3) Ueber

das Studium der altdutschen Sprache und ihrer Denkmäler. 1827. 8. 4) Evangelii secundum Malthaam versio Francica saec. IX., nec non Gothica saec. IV., quoad superest. 1827. 8. 5) Bayerisches Wörterbuch. I. Thl. 1827. 8.

---

Universitäts-Bibliothekar Dr. Aloys Maurus Harter.

Aloys Maurus Harter wurde den 4. April 1777 zu Michach von bürgerlichen Eltern geboren. Er besuchte daselbst vier Jahre hindurch die unter dem verdienstvollen Lehrer Ulrich Reiser bestehende Real-Schule. Er war anfänglich nach dem Wunsch seiner Mutter (der Vater war bereits im Jahre 1781 gestorben) zum Schneider-Handwerk bestimmt, und arbeitete in selbem auch 3 Jahre hindurch. Im Jahre 1790 regte sich in ihm die Lust zum geistlichen Stande; er wandte sich desfalls an den (jetzigen) Stadtpfarr-Prediger Himmel, der ihm den ersten lateinischen Unterricht erteilte und im benachbarten Augsburg manche Unterstützung verschaffte, durch die ihm erst die Fortsetzung seiner Studien möglich wurde. Als er sich in der Rhetorik befand, suchte und erhielt er die Aufnahme in dem Benedictiner-Kloster zu Scheyern. Im Jahre 1796 — 1797 stand er als Noviz unter dem Pater Megidius Jais und ward 1801 Priester. Nach

Aufhebung des Klosters im Jahre 1803 begab er sich auf die Universität Landshut, um daselbst Collegien zu hören, die er im Kloster zu hören nicht Gelegenheit hatte. Als aber gerade damals die Universitäts-Bibliothek eingerichtet wurde, wozu man einen Kloster-Geistlichen beizugeben zu können wünschte, der zu seiner Pension noch eine seiner Bemühungen angemessene Zulage erhalten sollte, schenkten ihm die damaligen beyden Bibliothekare Herr Prälat Hupfauer und Professor Drexel ihre Aufmerksamkeit und er wurde schon im Jahre 1804 zur Belohnung seiner Verdienste zum Custos der Bibliothek ernannt. Im Jahre 1810 erhielt er eine Gehaltszulage und im Jahre 1816 durch die Ludwigs-Maximilians-Universität die philosophische Doktor-Würde. Im Jahre 1818 wurde es ihm durch eine Unterstützung aus Universitäts-Mitteln möglich, eine bedeutende bibliothekarische Reise nach Göttingen zu unternehmen. Er berührte auf der Hinreise die Universitäts-Städte Dresden, Leipzig, Halle, Weimar, Jena, Erfurt, Braunschweig und Wolfenbüttel und auf der Rückreise Kassel, Marburg, Gießen, Frankfurt, Mainz, Heidelberg und Stuttgart, durchging ihre bibliothekarischen Schätze, prüfte deren Einrichtung und Anordnung und sammelte viele interessante Notizen für die vaterländische Hohen-

Schul = Bibliothek. Im Jahre 1823 wurde er mit einer abermaligen Gehalts = Zulage zum zweyten Bibliothekar ernannt, und im Jahre 1826 als Bibliothekar an die transferirte Hochschule berufen. Er bearbeitet gegenwärtig eine vollständige Geschichte der Universitäts = Bibliothek, welcher er eine einfache, wohlgeordnete und zweckmäßige Einrichtung gegeben und alle seine Kräfte bisher mit ausgezeichnetem Erfolg gewidmet hat.

---

## VI.

Uebersicht der Studierenden im academi-  
schen Jahr 1827 im Ganzen und nach  
Facultäten; Zahl der Absolventen;  
Promotionen; Preisfragen und  
deren Lösung.

---

I.

U e b e r s i c h t  
der Studierenden im ersten academischen  
Jahre 1826/27.

---

\* Se. Königl. Hoheit der Prinz Maximilian Jo-  
seph, Herzog in Bayern.

\* Se. Durchlaucht der Prinz August, Herzog von  
Leuchtenberg und Fürst von Eichstädt.

Anzahl der Studierenden am Schluß des Jahres  
1826/27:

1. Theologische Facultät . . . . .	287
2. Juridische . . . . .	357
3. Staatswirthschaftliche . . . . .	81
4. Medicinische . . . . .	218
5. *Philosophische . . . . .	689

---

Gesammtzahl: 1632 Studierende.



Anzahl derjenigen Studierenden, die im Laufe des Jahres 1826/27 absolvirten, und zwar

1. Aus der theologischen Facultät	47
2. „ „ juridischen . . . .	63
3. „ „ staatswirthschaftlichen	3
4. „ „ medicinischen . . . .	24

---

Gesammtzahl: 137 Absolventen.

Gestorben sind während des Jahres 1826/27 zehn Studierende.

## II.

P r o m o t i o n e n  
im ersten academischen Jahr 1826/27.

### A. Theologische Facultät.

1 1827. Den 28. August: Priester Benedict Prand, von Waging im Isarkreise.

Sine Praeside. — Promotor: Dr. Seb. Mall, R. geistl. Rath u. Dissertatio inauguralis: „Num Christus instituit ecclesiam? et quoniam sunt veri characteres ejus?“ — Quaest. inaug. D. Promotoris: „Quid credi potest?“

— D. Promovendi: „De fide auctoritati in-  
nixa.“

Den 17. September: Priester Johann Georg Mü-  
ller, aus Rhein = Preußen.

Sine Praeside. — Promotor: Dr. Seb. Mall zc.  
Dissert. inaug. „de authentia capitum duo-  
rum priorum Evangelii secundum Matthae-  
um.“ — Quaest. inaug. D. Promotoris: —  
D. Promovendi: „De libertate, quam Pau-  
lus in Epistola ad Galatas Christianis asse-  
ruit.“

Den 17. September: Priester Johann Joseph Mü-  
ller, aus Rhein = Preußen.

Sine Praeside. Promotor: Dr. Seb. Mall zc.  
Dissert. inaug. „de auctore Pentateuchi.“  
Quaest. inaug. D. Promotoris: „Sacrarum  
literarum interpreti opus esse philoso-  
phia.“

### B. Jüdische Facultät.

1827. Den 9. August: Eduard Mahir, aus  
München.

Sine Praeside. — Promotor: Dr. Joh. Nep. v.  
Wening = Ingenheim zc. Dissert. inaug. „de  
foris personalium obligationum.“ Quaest.  
inaug. D. Promotoris: „Observationes non-

nullae ad legislationem de Duello.“ D. Promovendi: „Quaedam ad doctrinam de auctore intellectuali.“

Den 17. August: **Clement Hellmuth**, aus **Haidhausen** bey **München**.

Sine Praeside. — Promotor: **Dr. Joh. Nep. v. Wening-Ingenheim** &c. Dissert. inaug. „de foris personalium obligationum.“ Quaest. inaug. D. Promotoris: — D. Promovendi: „De fundamento juris puniendi.“

### C. Staatswirthschaftliche Facultät.

— — —

#### D. Medicinische Facultät. \*)

1827. Den 22. März: **Joh. Bapt. Fischer**, aus **München**.

Praeses: **Dr. C. v. Loe**, **K. Ober-Medicinal-Rath** &c. Dissert. inaug. „Tentamen conspectus cantharidiarum.“ Quaest. inaug. D. Praesidis: „De dolore capitis.“ D. Promovendi: „De affinitatibus mammalium.“

---

\*) Die sämmtlichen hier aufgeführten Promotionen nahm der Senior und Dekan der Facultät, **Königl. Hofrath** und **Academiker Dr. Ignaz Döllinger** vor.

Den 30. März: Karl Schmidmüller, aus  
Landschut.

Praeses: Dr. A. Röschlaub, K. Hofrath u. Diss.  
inaug. „de morborum mentem infestantium  
origine ac sede.“ — Quaest. inaug. D. Prae-  
sidis: „In qualibus operibus suscipiendis me-  
dica ars hucusque sit versata.“ D. Promo-  
vendi: „De mammarum cum placenta et ova-  
riis relatione.“

Den 7. April: Joseph Schechter, aus München.  
Praeses: Dr. Joh. Nep. Ringsels, K. Ober-Me-  
dicinal-Rath u. Diss. inaug. „de tempera-  
mento.“ Quaest. inaug. D. Praesidis: „De  
conditione physiologica morborum characteris  
annui et stationarii.“ D. Promovendi: „De  
philosophiae relatione cum medicina.“

Den 24. April: Karl von Tribolet, aus  
München.

Praeses: Dr. Ernst v. Grossi, K. Ober-Medici-  
nal-Rath u. Dissert. inaug. „de calore ani-  
mali, ejusque excessu in febribus sic dictis  
nervosis.“ Quaest. inaug. D. Praesidis: „De  
notione morbi.“ D. Promovendi: „De sui-  
cidio.“

Den 18. Juny: Aloys Wurm, aus

Praeses: Dr. Joh. Bapt. Weißbrod, K. Kreis-  
Medicinal-Rath u. Quaest. inaug. D. Prae-

sidis: Positiones quaedam de circuitu sanguinis ex anatomia pathologica de ductae.  
D. Promovendi: „De perversa educatione psychica, dispositionem ad morbos psychicos causante.“

Den 30. Juny: Joseph Wendele, aus München.

Praeses: Dr. Andreas Buchner, K. Hofrath u.  
Diss. inaug. „de nonnullis oculi humani morbis, praecipue de Amaurosi.“ Quaest. inaug. D. Praesidis: „Quaestiones et experimenta de folliculo adiposo Castoris Fibri.“  
D. Promovendi: „De cortice peruviano.“

Den 2. July: Bernh. Joseph v. Harz, aus München.

Praeses: Dr. C. v. Loe u. Dissert. inaug. Quaest. inaug. D. Praesidis: „Positiones quaedam de animi morbis.“ D. Promovendi: „De compressione et comotione cerebry.“

Den 10. July: Mar. Jos. Ellerstorfer, aus München.

Praeses: Dr. Ign. Döllinger, K. Hofrath u. Dissert. inaug. „de Tetano.“ Quaest. inaug. D. Praesidis: „De significatione partium.“  
D. Promovendi: De recentiorum quocumdam de sanguine doctrina.“

Den 23. July: Franz Anton Marsch, aus Straubing.

Praeses: Dr. A. Nöschlaub ꝛ. Quaest. inaug.  
D. Praesidis: De historiae naturalis in theoria medica usu.“ De Promovendi: „De chirurgiae dignitate.“

Den 10. August: Friedrich Fürst, aus Hamburg.

Praeses: Dr. C. v. Grossi ꝛ. Quaest. inaug.  
D. Praesidis: „De partibus, corpus humanum constituentibus,“ D. Promovendi: „De typho contagioso, Pragae anno 1825 et 1826 populari.“

Den 22. August, Ignaz d'Escuyer, aus Fryburg in der Schweiz.

Praeses: Dr. C. v. Grossi ꝛ. Dissert. inaug.  
„aliquae notae de morbo in genere.“ Quaest. inaug. D. Praesidis: „De differentiis inflammationum.“ D. Promovendi: „Sur le croup.“

Den 27. August: Franz Laver Gietl, aus Höchstädt.

Praeses: Dr. Andreas Buchner, f. Professor ꝛ. Dissert. inaug. „de gangliis in ratione physiologica et pathologica.“ Quaest. inaug. D. Praesidis: „De Bromio.“ D. Promovendi: „De morborum divisione geographica.“

Den 29. August: Joseph Wastl, aus Wasserburg.

Praeses: Dr. A. Nöschlaub ꝛ. Dissert. inaug.  
„de inulino et amylo.“ Quaest. inaug. D.

Praesidis: „Qualis therapia generalis in medicina clinica est momenti.“ D. Promovendi: „De nonnullorum remediorum in sanum corpus humanum effectus.“

Den 30. August: Karl Isak Bouvin, aus Sitten im Walliser-Land.

Praeses: Dr. J. B. Weißbrod u. Quaest. inaug. D. Praesidis: „De obliteratione venae cavae descendens.“ D. Promovendi: „De natura febris in genere.“

Den 31. August: Eugen Adalb. Hugo Redenbacher, aus Pappenheim.

Praeses: Dr. E. v. Loe u. Quaest. inaug. D. Praesidis: „Positiones quaedam de animi morbis; continuatio.“ D. Promovendi: „De Jodio.“

Den 1. Sept.: Martin Böhm, aus Schrobenshausen.

Praeses, Dr. J. N. Ringels u. Dissert. inaug. „de angina membranacea.“ Quaest. inaug. D. Praesidis: „De natura morbi,“ D. Promovendi: „De tuberculorum formatione.“

Den 3. Sept.: Jos. Anton Kranz, aus Flintsbach.

Praeses: Dr. J. N. Weißbrod. u. Quaest. inaug. D. Praesidis: „De cyanosi ab aneurismate“

arcus aortae, in venam cavam descendentem rupto, orta.“ D. Promovendi: „De noxis abusus potus arabici.“

Den 4. Sept. Eduard Widmann, aus Eichstädt.

Praeses: Dr. Ign. Döllinger u. Quaest. inaug. D. Praesidis: „De significatione ossium.“ D. Promovendi: „De recentiorum quorundam de voce doctrina.“

Den 5. Sept.: Joseph Neunert, aus Augsburg.

Praeses: Dr. C. v. Loe u. Quaest. inaug. D. Praesidis: „De dentitione difficili. „D. Promovendi: „De morbo in genere.“

Den 6. Sept. Joseph Frischmann, aus Wasserburg.

Praeses: Dr. A. Köschlaub u. Quest. inaug. D. Praesidis: „Qualis therapia generalis in medicina clinica est momenti.“ D. Promovendi: „De medico rationali.“

Den 7. Sept., Anton Wimmer, aus Landshut.

Praeses: Dr. Ignaz Döllinger u. Dissert. inaug. „De induratione telae cellularis.“ Quaest. inaug. D. Praesidis: „De sanguinis ad nervos relatione.“ D. Promovendi: „De influxu μεταμορφώσεων corporis sani in animum.“



Den 10. Sept., Wilhelm Joseph Herberger,  
aus Kempten.

Praeses: Dr. Ignaz Döllinger zc. Dissert. inaug.  
„De hepatitide chronica.“ Quaest inaug. D.  
Praesidis: „De evolutione canalis cibarii.“  
D. Promovendi: „De nisu egoistico.“

E. Philosophische. Facultät.

1827. Den 20. März. Leonhard Spengel,  
aus München.

Praeses: Dr. Fried. Thiersch, Königl. Hofrath zc.  
Promotor: Dr. Konrad Mannert, k. Hofrath zc.  
Dissert. inaug. „Specimen lectionem in C.  
Valerii Catulli carmina.“ Quaest. inaug. D.  
Praesidis: „De Socrate Aristophanico.“ D.  
Promovendi. „De libro primo Aristotelis  
Metaphysicorum.“

Den 6. August: Georg Mayer, aus Dobertshofen.

Sine Praeside. Promotor: Dr. K. Mannert zc.  
Dissert. inaug. „De Archimedis speculis causticis.“  
Quaest. inaug. D. Promovendi: Annotationes in Archimedis dictum: „*Ἰσὺ μοι, ποῦ στῶ, καὶ τῆν γῆν κυνήσω.*“

Den 20. August: Isaak Löwi, aus Adelsdorf.  
Sine Praeside. Promotor: Dr. K. Mannert zc.  
Dissert. inaug. „De philosophia cabbalistica.“

III.

Im Laufe dieses Jahres wurde das Ehren-Diplom der Doktorwürde ertheilt:

- 1) von der theologischen Fakultät:  
dem Königl. Distrikts = Schul = Inspektor Herrn Magnus Becherer;
- 2) von der staatswirthschaftlichen Fakultät:  
dem Königl. Ministerial = Rath zc. Hrn. Alois Ritter v. Planckh.
- 3) von der philosophischen Fakultät:
  - a. dem k. b. Hauptmanne Hrn. Ritter J. E. von Kylan der.
  - b. dem k. p. Oberlieutenant Joh. And. Schmecker;
  - c. dem k. außerord. Professor der bayer'schen Geschichte, Hrn. Jos. And. Buchner;
  - d. dem k. ord. Professor der Physik, Hrn. Thaddäus Siber.

IV.

Preisfragen.

Die k. theologische Fakultät gab für das Jahr 18<sup>26</sup>/<sub>27</sub> die Preisfrage:

„Hat Christus eine Kirche gestiftet und welche Merkmale hat sie?“

Dieselbe wurde gelöst von den Priestern Benedikt Prand aus Waging und Gottlieb Fleß aus Obergünzburg.

Die k. juridische Fakultät gab die Preisfrage:

„Ueber die Gerichtsstände persönlicher Verbindlichkeiten, — das sogenannte Forum contractus, gestae administrationis und delicti, — nach röm. und kan. Rechte und nach der deutschen Praxis.“

Dieselbe wurde gelöst von dem Hrn. Rechtskandidaten Philipp Briel, von Ganghofen im Unterdonaukreise; die H. Rechtskandidaten Element Hellmuth aus Haidhausen und Eduard Mahir aus München erhielten das Necessit.

---

VII.

Stiftungsurkunde.

der

Universität zu Ingolstadt.

---

---

In dem Namen der heiligen Dreieinigheit, Amen.  
Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgrave bey Rhein,  
Herzoge in ibern und obren Theiln. zc. bekennen und  
thun kundt offentlich mit dem Brief für uns, unser Er-  
ben, und Nachkommen sein allermeniglich, so wir be-  
trachten, das under andern Sälligkeiten, die di Men-  
schen in diesem vergänglichlichen Leben auß Gnaden des  
allmechtigen Gottes errathen mögen, Tere und Kunst  
nicht die mhnst, sonder der mercklichisten und vorderisten  
afne zu achten ist, dan dadurch wirdet der Wege zu  
heiligem gutem Leben gewechset, menschlich Vernunft in  
rechter Erkenntnus erleuchtet, zu köstlichen Wesen und  
guten Sitten gezogen, christenlicher Gelaub gemeret,  
das Recht und gemainer Nutz gepflanzet, auch die, so  
von nider Geburt herkommen zu hohen Würden und Stand  
gesurbeet. So wir auch dabey zu Herzen nemen, das  
die götlich Barmherzigkeit unser Vordern und uns vor  
langer Zeit in fürklich Ere und Würdigkeit erhöhet, und  
seines Vorsehs und Erdrichs ein mercklich Call bevolhen  
hat, so erkennen wir uns pflichtig zu sein, seiner All-

tigkeit danklich zu sagen, und unsern getreuen und embsigen Fleiß anzukern, damit die Kunst in menschlich Gemuet gebracht, in Synne und Vernunft erleuchtet, der kristenlich Gelakut erwehret, auch das Recht, gut Sitten, und Erberheit gepflanzet werden.

Und darumb Gott dem allmechtigen zu Lob, der Kristenheit zu Bestechung, allen gelaudigen Menschen zu gut, gemeinem Nutz, und dem Rechten zu Furderung, auch unser Vorvordern, unser, unsern Erben und Nachkommen Seie zu Trost, so haben wir in Kraft der Vergönung und Erlaubung, so uns unser heiliger Vater Pabst Pius der ander selig Gedächtnis, väterlich und gnedigklich, Inhalt seiner Heiligkeit Bullen darüber ausgegangen gethan hat, auch nach manigseltiger Vorberachtung, zeitigem Rat, und rechter Wissen, ain hohe gemaln wieidig und gefrehet Universtat und Schuel in unser Stat Ingolstat fürgenommen, geordnet und gestift, nemen si für, orden und stiften die auch für uns, alle unser Erben und Nachkomen unwiderrusslich in Kraft des Breiess, also das man nit fürdas ewigklich daselbst lesen, leeren, und lernen solle all göttlich erlaudit und gewondlich Kunst, von natürllichem Wesen und guten Sitten, von ehrsittlichen und weltlichen Rechten, von der Ertzney, und den freyen Künsten; alsdan uns solichs der

genant unser heiliger Vater Papst Pius auß sondern Genaden erlaubet und gegeben hat.

Wann wir nu in gantzer Hofnung sind, daß all trefenlicher Doctor, Licentiaten und Maister, die lesen und leren, auch sonst manigk Herren und frommen Mannskinder auß andern und unsern Landen in solch Univerſitet und gesecht Schuel kömen, die mit Hilf Gottes in Künsten und Tugenden wachsen und täglich aufneymen werden, so bedürffen ſij darinn und darzu etlicher Beluſer, Güter und Gült, auch sonderk Schirm, Schutz, Gemachk und merklicher Freyhalt, Genaden und Rechte, dardurch ſij mit Ruhe und Fried würdiglich und untröhndert in göttlicher und kernunftiglicher Übung ihrer Lehr, Verung, und Studirenk außwarten, und die mit Gottes Hilf begreiffen, und überkommen mögen.

Und demnach haben wir in dem Namen des allwech- tigen Gottes als Hievorstet, für uns, unser Erben und Nachkommen die genant Univerſitet und wolbig hohen Schul mit etlichen Häusern, Güten, Gülten, Herlichkeit und Gerechtigkeit versehen, Ine die zugeeigent, auch darzu den Rector, die Doctor, Licentiaten, Maister und Studenten, all und hallich, mit samdt iren Dienern, Hab und Gütern gesechet, ehen Ine zu, und

freihen ist auch künftiglich, als von Wort zu Wort hernach folget, mit Namen:

Des ersten, so ehgen wir derselben Schul und Univerſitet das Privilegium in unſer Stadt Ingolſtat nicht ſehr von unſer lieben Frauen Pfarrkirchen gelegen, mit ſeiner Zugehörung, und wöllen, das daſſelb Privilegium, nu ſürtter das Collegium der Univerſitet ſoll genannt ſein, alſo das hiñſüran zu ewigen Zeiten in den Rectorien, ſo darinne gepaket ſind, geleſen und diſputiert, auch ander Actus dazu gehörend vollbracht werden ſollen, inmaſſen wir dieſelben Rectori alner jeden Facultet darinne inſonderheit zugeordnet. Wie haben auch ſonder Gemäch in demſelben Collegio geordnet, damit man darinne die, ſo Baccalari, Meſter und Licentisten werden wöllen, verhören ſolle.

Mer ſo ſoll ain Privilegium auch der gemelten Univerſitet zugealgent, alſo das nu ſürtter darinn in gahrliehen und kaffertlichen Rechten ſolle geleſen, auch ander Actus derſelben Facultet zugehörend vollbracht werden.

Item wir haben auch zwah mit Namen ain groß und ain klein Inſigil, und darzu ein Secret, auch ein Repter der Univerſität zugehörend machen laſſen, die wir hinc hiemit uberantworten, ſich der nu ſürdas zw



einigen Zeiten in Kraft der västlichen Bull, und diser unser Freyheit zu gebrauchen, inmassen hernach folget. Und das groß Sigel ist scheyßlich, und hat unser Frauen Bild in der Mitt under dem Tabernackel sitzen, und ain Kind an dem rechten Arm auf der Schoß, und zu derselben Handt und Seiten ain Schildt und darinn den Leo, und auf der linken Handt und Seiten ain Schilt, und darinn die Wexlein die Pfaltz und Batsland betekend. Und darinn gegraben die Gesehrift: „Sigillum majus Universitatis Ingolstatens.“

Item das klein Sigel ist kunglöt, und hat unser Frauen Bild unter dem Tabernackel, in der Mitt mit dem Kind an dem rechten Arm stehend, und under den Füessen ain Schilt, darinn Pfaltz und Batsland gegeneinander quattirt in der Umgeschrift inhaltend: „Sigillum minus Universitatis Ingolstat.“ Dann das Secret ist auch scheyßlich, und hat unser Frauen Bild, unter dem Tabernackel auch stehend, und vor den Füessen ain Schilt, darinn ain Puceß, und darinn geschriben: „Secretum Universitatis Ingolstatens.“ Und das groß Annsigel sol in ahner gemain Behaltung der Universitet, die wir dan in dem abgemeinen Collegia darzu geordnet haben, verlossen und behalten. Und zu derselben Behaltung sollen fünf Schlüssel gemacht, und das Schloß

also gestaltet werden, daß derselbe Schlüssel Kamer an die andern aussperren mög. Derselben fünf Schlüssel sol allen der Rector, und darzu auß jeder Facultet auch einer ain haben, den hat der Rat derselben Facultet darzu erwelet und ordnet. Und soll ain jeglicher Rector, so sein Amöt Ende hat, es mit demselben Schlüssel, auch mit dem klein Sigel, Secret der Univerſitet, Geſt, und der Matrikel halten, inmassen die Statut der Rector und Räte der Univerſitet machen, und wie, unser Erben und Nachkommen bestätten werden, inhalten.

Ob auch der abgemelten erweleten einer oder mehr von der Univerſitet Abschied, oder mit Tod berging, so sollt abweg ein ander seinen Schlüssel haben, der von derselben Facultet Rat darzu geordnet wurd. Aber das klein Sigel und Secret sollen abweg in ainz jeden Rectors Gewalt verbleiben, und so er nimmer Rector ist, dem nachfolgenden Rector auch übergeben werden, wie vorstet. Mit dem großen Kunstsegel sollen die Urkundbrief, so jemand Doctor, Licentiat, oder Meyster gemacht, auch was Heff, oder ander Förderung der Univerſitet Gült, Kennt, und Nutzung antress, oder Krafft, oder Verſchreibung verürt, verſigelt werden. Was aber Gerichtsheimd, oder ander Urkund und Schwägungsbrief verürt, die sollen mit dem klein Sigel, was aber Furde-

rung, Saundebrief, oder dergleichen Verürte, die sollen mit dem Secrette versigelt werden.

Item die Univerſitet ſol auch ein gemahnen Rat, und derſelb Rat Macht haben Statut und Ordnung in den Sachen die Univerſitet verürend zu machen. Doch ſo ſollen die Statut, ſo derſelb Rat alſo zu einer jeden Zeit machet, nit gebraucht, noch geoffenbart, bis ſolang ſij von uns, und nach uns unſern Erben und Nachkommen die regierend Fürſten zu Ingolſtat ſein beſtätigt worden, und in denſelben Rat ſollen etlich auß allen Faculteten genommen, inmaſſen ſolch die Statut, ſo ſij zu Zeiten machen, und wir, und nach uns unſer abgemelt Erben und Nachkommen beſteten werden.

Item ein jeder Rector der Univerſitet, der nach Tautt irrer abgemelten Statut und Beſtätigung erwelet wirdet, ſol ſobald er erwelet wirdet, vor den Erweilern offenlich zu Gott und den Heiligen ſchwern, uns, und unſern abgemeldten Erben und Nachkommen, auch der Univerſitet getreu und hold zu ſein, unſern unſer Erben und Nachkommen, und derſelben Univerſitet Frommen zu furdern, Schaden zu warnen, und ſein Amt nach Tautt diſer unſer Freyhait, und der Univerſitet Statut nach ſeiner beſten Verſtandnuß zu verwalten. Allz getreulich und ungeberlich.

Aber die so in den Rat als hie oben stet, genommen werden, sollen einem jeden Rector geloben und schwern, unsern, auch unsern obgemelten Erben und Nachkommen und darzu der Universitet Krumen zu fuerdern, Schaden zu wenden, die Nahwiltichait des Rats zu verkschweigen, und mit Vieis darob zu sein, damit den Sachen nach laut dieser unser Freyhait der Studenten halt ungekerlich nachgangen werde. Und so sy der Rector von Ampt wegen fordert, zu im zu kommen, und in den Sachen die Universitet berurend getwiltich zu raten, auch mit im, ob er des an ir ahnen oder mer begeren wurde, zu Gericht zu sitzen, und nach iren besten Verstantnuß helsen Metall sprechen, alles getwiltich und ungekerlich.

Dann die Studenten, so nach Laut der obgemelten Statut intitulliret und eingeschrieben werden, sollen umbre andern schwern, daß sy uns, auch unsern obgemelten Erben und Nachkommen, und darzu der obgenannten Universitet, auch unser Stadt Ingolstat, bieweil sy derselben Universitet Studenten sind, kainen Schaden zufügen wessen, on alles geherde, daß sy sich auch der Recht, Gerechtigkait, Freyhait, Privilegia, Statut und Gewonhait gebrauchen, die halten, und einem jeden Rector in allen und jeglichen andern Sachen, sein Ampt berurend, gehorsam sein, und Im Ere und Sucht er-

bielten sollen, als sich dann gegen einen Rector, und  
ten Obern gebüret, und darzu keinen Diener, der nit  
Student wär aufnehmen, noch halten, er hierte Su dan  
zuboran sollehs auch gelobt. Alles treulich und unge-  
kerlich.

Item es sol auch ain heylig Facultet insonderheit  
ainen Cechant und Kate haben, die si auß Ane erkwe-  
len. Derselb Cechant und Kate sollen auch Macht ha-  
ben, Ordnung und Statut in den Sachen ire Facultet  
verurend zu machen. Wie si dan dasselb zu ainer jeden  
Zeit nottuest sein bedunckhet. Doch so sollen dieselben  
Statut auch nit geoffenwartt, noch gebraucht, bis so  
lang si von uns, und nach uns unsern obgemelten Er-  
ben und Nachkomen, inmassen der Universtet Statut  
confirmirt und bestättigt werden.

Item wie haben auch den erwidigen in Gotte un-  
sern besonderleichen Freunde Herrn Wihalmen Bischofen  
zu Eijstet, und all sein Nachkomen Bischofen daselbig  
zu der genanten unser Universtet Canzler. aufgenommen,  
nach Tautt der Brief darüber außgangen.

Item so man Doctor, Licentiaten, oder Meyster  
machen wieder, sol es mit dem Canzler oder seinem  
Statthalter unser Universtet gehalten werden, inmassen  
die obgemelt Statut, und unser Bestättigung außweyssen.

Und auf daß die Doctor, Licentiaten, Meßter, Baccalari, und Studenten unser Genaden, Gunt, und Förderung mit den Werken seheinverleihen empfinden, so wollen und setzen wir in Krafft des Briefs, daß dieselben Doctor, Licentiaten, Maßter, Baccalari, und Studenten all und ir herrlicher, auch ir Diener, die si wesenlich bey ime haben, so si von Studireng wegen in die genant Univerßitæt Ingolßtat, und widerumb von dannen ziehen, mit irer Hab und Gut, so si also bringgen oder führen lassen, durch unser Landt und Gebiet Mantt und Zollfrey sein sollen, doch also daß si mit derselben Hab und Gut kainerlaß Handtierung noch Gewerck treyben in dñelnen Wege, allmedelweil si auch in der genantten Univerßitet Ingolßtat sind, und sich derselben Freyheit gebrauchen, so sollen si nit schuldig sein, uns und unsern Erben, noch den von Ingolßtat anlieherlich Stewer zugeben, noch nachraffen zethun, es wäre dan, daß si in Krauffweyße, oder sonst ainich Habng oder aufliegend Gut in Ingolßtat, oder den Durchgeding daselbß überkommen, damit solten si schuldig sein es zu halten, als die Burger zu Ingolßtat thun ungeberlich.

Ob aber unser Manttner, Zollner, oder ander hermeinten, daß der oder dieselben, die von der genantten Univerßitæt zugen, nicht Studenten weren, und sich der

Halben solcher Freyhait nicht gebrauchen sollten, wann dan der und dieselben, die also hermahnten Studenten zu sein, vor dem Rector der genannten Universitet ein Urkund unter dem vorberurten kleinen Sigel verächten, daß er und sy als vorset in der Universitet Durch eingeschriben, und zu Studenten aufgenommen, und alsdann Studenten wären, so sollten unser Mantiner, Zollner, und ander die unsern den, und dieselben für Studenten halten, und sy wider die obgemelten, und hernachgeschriben Freyhait nicht fürnehmen noch besuern in dheinen Weg. Doch sollt der Rector keinem solch Urkund geben, er wäre dan bekannt in der Universitet Durch eingeschrieben, wie vorset.

Und verwarten, daß die Doctores, Master, und ander solcher unser Universitet bester ardentlicher und kleyffiger lesen, und ander Sach zu der Universitet gehörend auswarten, auch in Nutzung und Gult davon gehalten mögen, so haben wir in Kraft päpstlicher Bull, und ander Gerechtigkeit der Universitet ettwil Gült, Kennt und Nutzung zugeeigent, und incorporiren lassen, inmassen sonder Brief darüber ausgegangen, die wir Ihne auch in Kraft dieser Freyhait übergeben, sollich abgentlich auswehssen.

Und auf das man ein Wissen überkäme, wie die obgemelten Gült und Kennt zu gemeinem Nutz und Naturt der Univerſitet gebraucht werden, ſo wollen wir, daß alwegen auf das mißst ein Doctor in der halbigen Schriſt, zwen in geiſtlichen, einer in kaiſerlichen Rechten, und einer in der Ertzney, die wir, und nach uns unſer Erben aufzunehmen haben, ordenlich als ſich dan gepurdt, leſen ſollen. Wir wollen auch alweg auf das mißst ſechs Maſter in den freyen Künſten haben, die in dem obgemelten Collegia in den obern Gemachen, die wir dan darzu geordnet han, ſich enthalten ſollen, und in deſelben freyen Künſten ſchuldig ſeyn zu leſen.

Item ſo der Collegiaten einer oder mer mit Tod abglang, oder ſonſt auß der Univerſitet gantz abſchied, als oft das beſchäc, ſo ſollen die andern Collegiaten, die abgdam in Leben wärn, alwegen Macht haben, einen andern in einem Monat, darnach nechtfolgend an dez abgangen, oder abgeſchiden ſtat zu erwelen. Und ſollen kainen welen und einer Gab, Lieb oder Laid willen, ſonder allain in ſolicher Waſe den ſürnehmen, der ein fromer Mann, in den freyen Künſten ein wiſgeleierter Meister, und zu den Sachen nach ic beſten Verſtentnuß tauglich ſey. Und welen ſij alſo erwelen werden, ſo oft das zu Schulden kumdt, den ſollen ſij allmal



schuldig sein, denselben in einem Monath darnach uns und nach uns unsern Erben und Nachkommen zu presentiren, den wollen wir und unser obgemelt Erben und Nachkommen bestätten, und so der also dan bestätt ist, so soll er schuldig sein, handeln und zethun als der andern Collegiaten alier, der sollicher Maß auch bestättigt ist. So aber der Doctor alier mit Tod abging, oder sonst ander Sachen halber von seinem Standt käme, so offt das beschähe, so behalten wir uns, und unser obgemelt Erben alle Macht und Gewalt, einen andern Doctorn derselben Facultet an sein Stat zu erwehlen.

Was aber über diese Ordnung Gült vorhanden wär, dieselben all ordniren, schaffen und geben wir der Universität in gemein, also daß sij ic gemein Doctorn dabon auslechten und bestellen mögen, wie sij dan solchs zu jeder Zeit in irem obgemelten gemeinem Räte erfinden, und erkennen. Doch behalten wir uns, unsern Erben und Nachkommen obgemelt hieinne insonderhalt bevor, ob, und wan wir, und sij auß unser Kraven Pfarre daselbst zu Ingolstat gelegen ein Stifft machen, und erheben wurden, als wir dan des von unsrem heyligen Vater Pabst Paulus sonder Freyheit und Bullen erlangt haben, daß wir von den nextgemelten Abteckungen, und Abteckhoff solcher Gült zu allermynsten den halben Theil

an denselben Stifft wenden mögen. Alledieweil aber solcher Stifft nicht erhebt wurde, so sol die Gült alle beyder Universitet befehlen, wie vorstet.

Wie vergönnen auch, daß die Magister in den freyen Künsten Bursen halten, und den Studenten Resumiren und Exercitia haben mögen nach Cantt der Statut, so die Universitet oder Fakultet der freyen Künsten darüber machen wirdet.

Wie gedulden auch, daß die münthern Schul, so hertz zu unser Frauen, und Sand Moritzen Pfarre sind, hinfür auch sollen befehlen, und mit Schulmeistern des Golds halben auch sonst versehen werden, als bißher unzerkerlich versehen ist. Doch so sollen sich die Schuler derselben Schuel der vor und hernach geschriebnen Krafft halt, so wie der Universitet und Studenten gehen haben, nicht mögen gebrauchen, alledieweil si also Schueler, und nicht Studenten, wie vorstet, worden sind. Weiler, oder weiler Schueler aber Studenten wurden, die sollen fürter dem Schulmeister der gemelten zwawer Schuel derselben Schuel halt nicht undertänig, sonder dem Rector und der Universitet verpflichtet sein, wie vorstet.

Und nachdem zu Zeiten gemain Proceß, Got zu Tob, oder ainem bawstlichen Legaten, oder Cambrg-

Kürsten zu Ehren bescheeren, so wollen und ordnen wir, daß nach der Brieferklast der gemeinen zwaißer Pfarre, der Rector, die Doctor, Licentiaten, Meißter, Baccalarj, und ander Studenten jglicher in seiner Ordnung in solcher Procession geen, und sonst niemand zwaischen Sine vermischet werden sol.

Item ob sich begäu, daß ain Cass, der nicht ain Student wär, ainen andern Cassen, der auch nit ain Student wär, vom Leben zum Tod brächt, derselbe sol hundert Freyhung haben, dan in der Universitet Habs, und auf der Juristen Lezhabs. Wäre aber, daß ain Cass ainen Studenten vom Leben zum Tod brächt, der sol an den gemeinen zwaischen Enden halberlah Freyhung haben.

Item ob auch ain Doctor, Licentiat, Meißter, Baccalarj oder Student bey Tag oder Nacht in unser Stat Hugsstat, oder in dem Durchgeding darzu gehörend von jemand der unsern gefangen wurde, und was Sach das beschäcche, wär dan wyssentlich den die Anffengen, daß er ain Student wäre, so sollen sij ine mit ain Beskwerung von Stund an dem Rector zuebringen und überantworten mit sambt der Hab und Gut, die er bey Sijn hett, als er gefangen wurde. Wäre es aber den, die in also sungen alsdann nit wyssentlich, daß er ain

Student wäre, so sieh dan der Gefangen für einen Studenten nennet, so sollen sie ihn aber mit samdt seiner Haß und Gut in einer erbern Gefensinnung halten, von derselben Haß und Gut nichts verrueken, sonder von Stund an solichs dem Rector zu wißsen thun, und von im lautter und offentlich erkennen, ob er in der Univerſitet Durch geschriben, und intitullet wäre oder nicht, erkunde sieh dann, daß er also intitullet wäre, so sollen sie ihn von Stund an darnach dem Rector mit samdt seiner Haß und Gut ou weyter Verpflichtung oder Beswörung überantworten. Verürten dan die Sach des überantworten Student Teth und Leben, so solt derselb Student von des Rectors und der Univerſitet wegen dem Wißschoke zu Ehytet, der alsdenn wäre, zu rechtfertigen überantwort werden. Verürtet aber die Sach desselb Studenten Teth und Leben nicht, so solt der Rector und Rat der Univerſitet gen demselben Studenten vor in selbß Recht begereu lassen, und nit schuldig sein, den Studenten alsdan weyter zu antworten. Und so die Überantwortung als vorstet beschiehet, so sol unser Pfleger alhie dem Rector auf sein Begern darin Hilff und Bestand thun.

Was auch ander Sach sieh begereu wurden, die des Rectors Geriecht oder Amt von der Univerſitet wegen

berürten, darinn derselb Rector des Pfiegers, und der von Angolstat Hilf nothwendig wäre, dieselben Hilf sollen sy als oft sy von Ame, oder seinen Wegen darinn gesucht werden, im pflichtig sein zuthun, alles getrewlich und ungekerlich. Doch nicht wider uns, unser abgemelten Erben und Nachkommen, noch wider die gemainen Stat Angolstat.

Item so der Rector und Räte der Universitet ainigen Studenten, oder mer von der Universitet excludiren und auflesen, und solichs dem Camrer und Räte der Stat Angolstat verkünden, so sollen derselb Camrer und Rät den, und die excludirten Studenten aus der Stat sejhassen, also daß der, und dieselben über acht Tag nit darinn besiden. Er soll auch fürter an des Rectors und des Rats der Universitet Verwilligung nit mer wiffentlich darinn gelassen werden.

Ob auch der Rector ainigen, oder mer Studenten von Amtes wegen haßen lassen, und die von Angolstat, daß sy den, und dieselben Studenten in ir Geselschaft annemen, und ungekerlich verwaren sollte, ersuchen wurde, so sollten sy solichs auf des Rectors Ersuchen von Stamban schuldig sein zu thun, doch also, daß der und die gefangen Studenten die Artzung selbß austrichten, aber ob sy solichs nit vermöchten, daß dann von der

Unüberstet wegen solch Ausrichtung geschäch, nach zimlichen Dingen ungekerbe.

Ob auch, da Gott vor sei, der genannten Doctor, Licentiaten, Maister, Baccalarj oder Studenten ain oder mer von jemand, der nit ain Student, in was Stands, Wirben oder Wesen der oder die wären, in der genannten unser Stat und Burckgeding vom Leben zum Tod bracht wurde, nach demselben, auch nach den die im darzu Vlls gethan hetten, soll unser Pfleger und Richter, auch die Bürger zu Angosstat von Stand an stellen und greiffen, ine und si zu Gefenehmß bringen, und rechtfertigen, wie dann der Stat zu Angosstat und unserß Cammß im oberlande Recht ist. Es mag auch ain hegllicher Student denselben Missetäter, und die so im darzu gehosien hetten, umd solch Tat vor unsern Gerichten, darin er und si betreten wurden, beklagen, dem auch die unsern gen demselben Missetäter und seinen Helfern rechtlens gestatten sollen gleicher Weise, und in aller Maß, als ob der abgangen Doctor, Maister, Baccalarj und Student sein nechstgesipter Freunde wäre.

Item ob jemand der gemelten Doctor, Licentiaten, Baccalarj und Studenten ainen oder mer stümeit, also daß im Dand, oder Fuesß, Arm, Pain, oder Aug auß, oder außgeschlagen, und der solchs getan hett, gesau-

gibt wurde, demselben soll man auch ablagen ein solchs  
Geld, als er dem Studenten abgeflagt hette, oder er  
sollt Macht haben das zu lösen mit acht und zwaintzig  
Mareck lötligs Silbers des Statgewichts zu Augastat,  
dahon dan der halb Theil gehalten sollt dem verletzten  
Studenten, und der ander halb Theil uns, und der Uni-  
versitet gemahmlich.

Ob aber der Übeltäter auß dem genannten unserm  
Gericht zu Augastat entrinne, so sollt er gleichwol  
schuldig sein die obgemelten Peen auszurichten, der man  
dan bekommen mag auf aller seiner Hab und Gut, und  
darzu all unser Cannde, Herrschafft, Gericht und Ge-  
biete verboten sein, bis solang er unser Gnad, auch des  
Rector und Räte der Universitet Verwilligung erlangt.  
Wär aber solcher Übeltäter ein unangesehener Man, so  
sollten im zu ewigen Zeiten all unser Cannd, Herr-  
schafft und Gericht verboten sein, und ein Heglicher, der sine  
darium betret, Macht haben sine anzufallen, zu fahen, und  
im solch Gled lassen ablaghen, das er dan dem verletzten  
Studenten abgeflagt hett, das auch unser Richter, in  
des Gericht er also betreten wurde, unkerzogenlich thun  
sollt bey den Pflichten, damit er uns gekwant wäre.

Ob aber der obgenannten Studenten einer nicht tod  
geslagen, noch horgemeister Masse sonder sonst von He-

mand verkündt, frähenlich gestossen, geslagen, oder mit gewappenter Hand gejagt, oder mit Fuesen getreten oder geworffen, und davon ain Ohr, oder ander inñder Glied abgeslagen, oder an ainichen seinen Glied gelemet wurde, das sollen der und die solchs getan haben, mit zwainzig Pfund Pfennig abtragen dem verletzten Studenten. Welch aber solch Gelt nicht zu bezalen, der und dieselben sollt man an ten Teshen straffen nach Gestalt der Missetat, die er und sij, als vorstet, an dem Studenten begangen hetten. Ob aber der ainer oder mer entrunnen, mit den sollt es gehalten werden, als von dem unangesessen hievor stet. Wurde aber der verletzt Student an solcher Verletzung nit kame, so sollt er für solhen Frevel dem beschedigten Studenten zehen Pfund Pfennig obgemelter Werung geben. Ob er aber solch Gelt nicht vermöcht, so sollt er solchs nach Gestalt des Frevels an seinem Teshu warnen.

Woch ob ain Student oder mer jemandt zu verghuel-tigen, oder zu flachen frehenlich understund, und der und die so also understanden wäre, dadurch zu der Nottwere gedrunnen wurd. Wan sichs dan solchs des Ir Recht genug ist erfunden, so sollten die, die sich also der Nottwere gebraucht hetten, in die obgemelten Peen



nicht gefallen sein, sonder der, und die Studenten, die solch Frevel oder Vergewaltigung zu thun understanden hetten, darumb nach Erkantnuß des Rectors und Rats des Studiums gestraft werden, wie Recht were.

Wurde auch ein Student oder mer der genannten Universitet vey unser Burger oder Ankwoener zu Angolstat ains oder mer eelichen Weib, Tochter, oder Eulckel in Unerberkeit an haimlichen arckthwanigen Stetten betreten, und gen demselben Studenten von dem Eeman, Vater, Ahjeren oder Bruder, und dem, so er vey im Hette, ichtz sürgenommen, wie sich das begäbe, darumb solt derselb Eeman, Vater, Ahjere, Bruder, und auch die so er alsdann vey im Hette, der obgemelt Frechheit der Universitet gegeben, dem und demselben Studenten, so also betreten wärn, nichts schuldig noch pflichtig sein.

Wie wessen auch, wan jemand in unser Stat Angolstat, oder in dem Burehgeding daselbst einen Studenten zu der egenannten Universitet gehörend, frewenlich oder mit gewappender Hande angehissen, jagen, kahen, oder zu schlagen understehen wurde, das dan unser Pfleger, Buregor und Ankwoener daselbst von Stund an, sobald sy des erinnert werden, zu lauffen, und solchz understehen auch gethullich heissen sollen, den und die, di solchz taten zu fahen, und darumb wie vorstet, zu straffen, alles vey

der Pflichten, damit sie uns, und nach uns unsern obgemelten Erben und Nachkommen gewohnt wären, der und dieselben, die solchen Frevel unterkünden, sollten auch gestraft werden nach Erkenntnis des Pflegers, der alsdann wäre.

Item ob ein Student oder mer mit unser Burger oder Inwohner zu Ingolstat, oder sonst ander der unsern einer oder mer, oder Herüberemü unser Burger, Anwohner oder Underthan einer oder mer mit ainem oder mer Studenten ze thun gewinne, von Sachen wegen, die nicht Uebelthat noch Missetat verüeten, so sollt alweg der Clager dem Antwurter nachsarn in das Gerichte, dorein die Sach gehört, daselbst fürderlich, und unbezogenlich Recht gestatten, und was zu Recht daselbst gesprochen wurde, on keiner Wahgerung und Auszug holzogen und holstreckt werden.

Item es soll auch niemandt, der nicht Student wär, von Studenten oder andern Büecher in der Stat Ingolstat, und dem Burchlageding darzu gehörend, kalaffen oder kerpfinden on des Rectors Wissen und Erlauben. Wer aber das überfure, und darüber Büecher in Kalaff oder Pfandtwehse in sein Gewalt brächt, so sollen solch Büecher der Universität zu Deen gehalten sein. Doch so man ain gruntlich Wissen überkame, daß dieselben Büecher gestollen oder jemand sonst wider seinen Wissen ent-

went wären, die sollen denselben an Entgeltfuß wider gegeben werden.

Mer wollen wir, ob ainich Student in der Univerſitet wer, der wäre an Geſchäft mit Tod verſchieden, ſo ſoll alle ſein Hab und Gut auſſiegend und barendß, das er beſeßet hat, von Stund an zu des Rectorß Händen geantwart, eßgentlich in Beßwesen etlicher Doctor, oder Meßſter, die der Rector darzu nemen ſollt, außgeſchrieben, des zwa gleichlautend Betl gemacht, die ain Beß dem Rector beſeiden, und die ander hinter den ertisten Doctor gelegt, und von Stund an die Sach des Toden nagsten Freunden, ob man der ain Wißsen hette, verhandt, und inen ain nemlicher gerawüber Tag, der in Naxß Frißt erſehine, geſetzt werden, auf den dieſelben Erben perſondlich, oder durch ſen volmechtigen Anwald gen Angoißtat kumen, ſich underſtehen mit den Geſtern ob der Tod ainicheßlaß ſchuldig weiden wär, güttlich zu vertragen. Oder ob ſolchs nit ſein wolle, durch den Rector, und die, ſo er darzu nän, mit Recht entſchalden laßen. Und was dan über die Schuld, oder ob der abgangen nicht ſchuldig Gutß vorhanden wär, das ſollt der Rector denselben Erben ungehindert volgen laßen, aißa daß ſy ine, und die Univerſität darumb zuhoran nach Mottueßt quittirn.

Ob aber kein Erb vorhanden, oder ob die vorhanden wären, und sich solchßß Gutß als Erben nit annemen wolten, so sollt der Rector zuboran die Selter, ob man jemand schuldig wäre, davon lassen entriegsten, und was übrigß wär, das sollt er nach Rat etlicher Doctor, die er darzu nâme, umb des Todten Seele Hassl wissen außgeben. Wurde aber ainich Student zu Ingolstat mit Tod abgeen, und ein Geschäft hinder im verlassen, so sollt der Rector darob sein, damit solch Geschäft, soverr es im Rechte gegründet, und etlich Studenten, Burger, und Inwooner zu Ingolstat, oder den Gotzdiensl baselbst verüerend wär, kolzogen wurde. 2c.

Solch obgeschriben Erectio der Universität, auch die Freyhait, Genad, Punct und Articikel all und jeglicß haben wir den gemelten Rectorn, Doctorn, Licentiaten, Messstern, Sacalarien und Studenten allen und ir heden, wie sij dann ainen heden verüer und antreffend, auch der gantzen Universität hinfür zu ewigen Zeiten war, Nit und best zu halten, und den also strackß und aufrechtig, lich nachzugeen, für uns, unser Erben und Nachkommen, die dan regirend Fürsten und Herrn zu Zeiten unser Stat Ingolstat sein werden, gegeben, vergonnen und erlatwt. Geben, vergonnen, und erlabwen Ine auch die Inhoffentlich in Kraft des Beileßß, und versprechen Ine

bei unsern Fürstlichen Wirthen, sy unsern halben stat zu halten, und dem also nachzukommen, alles getrewlich und ungeberlich.

Und wollen, daß ain jeder Pfleger und Richter zu Ingolstat die wir, und nach uns unser obgemelt Erben und Nachkomen daselbst hinfür nennen und setzen, sobald sy in ir Ampt daselbst eintreten, uns, auch nach uns unser Erben zuboran mit Treuen an Nidtz stat geloben all und heglich vorgeschriben Artikel, als Pfleger und Richter, von unser, unser Erben und Nachkomen wegen, so wil ir Heden, der seins Amptz halß verüren, stracks und aufrecht halten, und den also nachkomen solten und wollen, on all Wahgeung, Widerred und Augzug trwlich und ungeberlich, inmassen dann uns unser Pfleger und Richter irenhalß, und darzu die Ersamen Weissen unser lieb Getruen der Kammer und Rat unser Stat Ingolstat für sich, ir Nachkomen, und die gemainen Stat, solil sy auch verüret, gelobt. Und des zu Urkund haben wir unser Insigel an den Brief thun henngen.

Und wir Nürch von Gottes Genaden auch Pfalzgrave bei Rhein, Hertzog in nidern und obern Weirn ze bekennen, daß die obgemelt Erhebung der Univerßitet, auch Freyhait, Enad, Punctten und Artikel all und ir heg-

lieber, so unser benannter lieber Herr und Vater Hertzog Ludwig zc. wie vorstet, gegeben hat, mit unserm Wissen und gutem Wissen also sürgenomen und beschehen sind. Darumb so versprechen wir auch bei unsern Fürstlichen Wirthen, sy unsernhalß auch stät zu halten, und dem also nachzukomen, getreulich und ungeberlich; und haben daß zu waren Urkund unser Fürstlich Lusigel auch an den Brief gehanngen.

Und bei solcher Erection, Erhöhung und Solempnitet der bemelten unser Universtet sind mit samdt uns, und dem benannten unsern Son gewesen der hochgeborn Fürst, auch die Erwirbigen, wüerdigen, ersamen in Gotte wolgeborner und edle, unser lieben Vetteren, Freunde, Kräte, Hofgesind und lieb Getruen, Herr Ott Pfalzgrave bei Rhein, Herzog in Weirn zc. Herr Wilhelm zu Eystet, und Herr Johann zu Augspurg Bischofen, Johann von Rabenstein des Stuß zu Rom Prathonotari Probst zum Bischherabt Doctor, des durchleuchtigen Fürsten unserß lieben Herrn und Freundß, Herrn Matthias Königen zu Ungern zc. Rathschast, Johann Städler Doctor Vicari, Conrad vom Stain, und Valtrich Warnter Doctor all Eymbühern, von unsern besonderlichen Freundß des Bischofen zu Freising und des Eymbüca-

pitels wegen dafelbß Johannis Bifchoffe zu Araypollitan Suffragani Nicolaß von Kündspurg Cumbüechant, und Nörig Drächfel Doctor, ved Cumbüherren von unferß beson- derlichen Frunds des Bifchoven und Capitel des Cumbü- stiftß zu Regenspurg wegen, Erich von Hauffheim und Sigmund von Eßß von des Capitelß des Cumbüstiftß zu Eßßtet, Ulrich Cumbüdechant und Cobenz Custer, bald von Kechberg, von des Capitelß des Cumbüstiftß zu Augspurg wegen, Görg zu Kechßheim, Martin zu Brentza- haufen Abbtte, Nörig Broßß zu Herwarting alle unfer Gatzhelfer, Sigmund zu Schalmberg, Guntjer zu Schwarzpurg Eraben, Hainrich zu Rosenburg, Johannis von Heßdecke Herren, Michael Kiederer Cumbübrößß zu Regenspurg, Broßß zu Altenoting, Cantzier, Merthin Maie Doctor, und Friedrich Makarkircher Doctor, Cumbüherren zu Kechßing, Regenspurg und Passau, Wilhelm und Nörig ved von Kechberg von Höhenrech- berg, Hainrich von Hertenberg Hofmeister, Ulrich von Brantstein Marschall, Cristoph Dörner auch Cantzier, Wilhelm Schenckß, Hannß Kegnborfer, Hannß Hofman Kennntmeister, Peter Cehffel, und vil ander tresenlicher Prelaten, Herren, Doctor, Messser, Ritter und Knecht. Ge- hen und gesehen zu Ingolstat am Freßtag Sand Jo-

sen und Paulstag, nach Christi unserz lieben Herren Ge-  
burtte vierzehnhundert und im zwah und fffenzigsten  
Jaren.

(L. S.)

(L. S.)

---



VIII.

S a ß u n g e n

für die

Studierenden der Ludwig = Maxi-  
milians = Universität,

nebst

der bei deren feyerlichen Publizirung gehaltenen Rede  
des zeitigen Rector Magnificus u.

Dr. Ignaz Döllinger.

---

---

Hochwohlgeborne, Hochwürdige,  
Wohlgeborne, Hochgelehrte Herrn  
Collegen, Senatoren, Dekane, Se-  
nioren, Professoren, Doktoren, ge-  
schätzteste akademische Mitbürger, nach  
Stand und Würde hohe und vielgeehr-  
teste Herrn Zuhörer!

Raum ist ein Jahr verflossen, als Sr. Majestät unser  
allergnädigster König und Herr unserer Hochschule, wel-  
che Allerhöchstderselbe durch die Verlegung von Landshut  
nach München in eine erweiterte Sphäre ihrer Wirksam-  
keit versetzte, den glänzendsten Beweis königlicher Huld  
und Gnade angezeihen ließ, indem er die Eröffnung  
derselben durch seine allerhöchste Gegenwart zu verherrli-  
chen geruhte. Seit diesem unvergeßlichen Tage haben Sr.  
Majestät unausgesetzt fortgefahen, die zahlreichsten Be-  
weise allerhöchster Aufmerksamkeit und Fürsorge unserem  
Institute, welches schon bey seinem Eintritte in das neue  
Leben so hoch beglückt wurde, angezeihen zu lassen; die

Benützung schätzenswerther Anstalten, welche Bayerns Hauptstadt darboth, für den öffentlichen Unterricht ist geregelt, die Beziehung anderer wissenschaftlicher Institute zur Hochschule ihrer Natur angemessen bestimmt, die Zahl der Lehrer durch Männer von europäischem Rufe vermehrt und neben der Herbeiführung von Altem, was zur geistigen Ausbildung nur immer befragen mag, den Studierenden jener freye Spielraum im öffentlichen Leben gestattet, wie er der natürlichen Entwicklung jugendlicher Kräfte zusagt. Eine feyerliche Stunde ist bestimmt, Sie mit einer neuen uns gewordenen allerhöchsten Gnade bekannt zu machen, und uns außs Neue zu überzeugen, wie sehr es dem erhabensten Beförderer der Künste und Wissenschaften am Herzen liege, unsere Hochschule ihrer Bestimmung würdig herzustellen.

Der Monarch, nachdem er alles vereinigte, was nur immer auf den öffentlichen Unterricht, damit er erspriesslich sey, bezogen werden konnte, thut uns heute Seinen allerhöchsten Willen kund, wie er das, was tiefe Einsicht geschaffen und milde Gnade verliehen, gebraucht und benützt wissen will.

Ich habe Ihnen die Statuten der Hochschule zu verkünden, wie sie neu durchgesehen und in wesentlichen Bestimmungen geändert, hinführo gelten sollen:

L u d w i g,  
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Nachdem Uns der nachfolgende Entwurf der Satzungen für die Studierenden an Unsern Hochschulen sammt Beylagen als das Resultat der im Artikel VI. Unserer Entschliesung vom 3. Oktober v. J. angeordneten genauen Revision der Statuten der Universität Landshut vom 6. März 1814 vorgelegt worden ist, so ertheilen wir demselben in allen seinen Bestimmungen Unsere allerhöchste Genehmigung, erklären hiernach die obengenannten Universitäts-Statuten für aufgehoben, und befehlen, daß die bezeichneten Satzungen und deren Beilagen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Entschliesung an bey allen Landesuniversitäten in Wirksamkeit treten, und von sämmtlichen Universitäts-Vorständen, Lehrern und Stu-

dierenden, dann den übrigen Behörden, soweit sie dieselben betreffen, pünktlichst beobachtet und vollzogen werden sollen.

München, den 26. November 1827.

Ludwig.

(L. S.)

Graf v. Armansperg.

Auf

Königlich allerhöchsten Befehl  
der Generalsekretär:

F. von Kobell.

Die revidirten Satzungen  
für Studierende an den  
Hochschulen des König-  
reichs Bayern betreffend.

---

## I. Titel.

### Bedingungen der Aufnahme von Studierenden an der Universität.

§. 1. Der am Universitätsorte neu ankommende Studierende, er sey Inländer oder Ausländer, bereits immatrikulirt oder nicht, muß der allgemeinen Polizey-Ordnung gemäß binnen 24 Stunden seine Ankunft der Polizeybehörde anzeigen, hierauf längstens innerhalb acht Tagen bey dem Universitätsrectorate in Person erscheinen und die Immatrikulation nachsuchen. Begleiter oder Diener, welche der Studierende mit sich gebracht hat, sind den erwähnten Behörden gleichfalls zu benennen.

Unterbleibt die Anzeige bey dem Rectorate länger als acht Tage, ohne daß gültige Ursachen der Verzögerung vorhanden sind, so müssen die Gebühren für die Matrikel doppelt entrichtet werden, wogegen kein Vorgeben der Unbekanntschaft mit dieser Verordnung zur Entschuldigung dient. Stellt sich der Studierende unge-

achtet der ausdrücklichen Aufforderung des Rectorats nicht sofort am nächsten Tage zur Immatrikulation, so kann ihm diese verweigert werden, sie ist ihm jedoch jederzeit zu versagen, wenn dem Aufschube böser Wille oder un-erlaubte Absicht zum Grunde liegt.

Die Versagung der Matrikel zieht die Entfernung vom Orte der Universität nach sich. Inländern, welche nach Verlauf der ersten vier Wochen des Semesters sich zur Immatrikulirung noch nicht gemeldet haben, soll dieses Semester in die vorschristmäßige Studienzzeit nicht eingerechnet werden.

§. 2. Die Polizeybehörde darf keinem Studierenden eine Legitimationskarte ausfertigen, bevor er nicht die Immatrikulation erlangt, und sich hierüber durch Vorweisung des Matrikelscheins ausgewiesen hat. Diese Legitimationskarten gelten immer nur für ein Semester und müssen der Polizeybehörde mit dem Anfange eines jeden Semesters innerhalb der ersten acht Tage zur Erneuerung vorgelegt werden. Wer bey seinem Eintritt in die Universität oder im Verlaufe seiner Studienzzeit die Lösung oder Erneuerung der Legitimationskarte unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er bey vorkommenden Gelegenheiten nicht als Studirender an der Universität anerkannt und behandelt wird. Die von einem

Studierenden mitgebrachten Begleiter oder Bedienten erhalten gleichfalls nicht früher, als nach Vorweisung seines Matrikelscheines ihre Aufenthaltskarten. Jeder Wechsel mit diesen Personen ist von dem Studierenden dem Rector und der Polizeybehörde zu melden.

§. 3. Jeder Studierende hat die von ihm gewählte Wohnung so wie jede Wohnungsveränderung dem Universitätsrectorate innerhalb drey Tagen bey Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe anzuzeigen.

§. 4. Die Polizeybehörde hat die Pflicht, über die Beschaffenheit der gewählten Kost- und Wohnhäuser Erkundigungen einzuziehen; findet sie unter ihnen solche, die den guten Sitten erwiesen nachtheilig sind oder zu Verführungen Veranlassung geben, so hat sie im Bechmen mit dem Rectorate dieselben den Studierenden zu untersagen und letztere an unschädliche Kost- und Wohnhäuser anzuweisen.

§. 5. Die Immatrikulirung darf nur bey denjenigen vorgenommen werden, welche a. über die zum Universitätsstudium erforderlichen Vorkenntnisse und b. über ihr früheres sittliches Betragen sich gehörig ausgewiesen haben.

§. 6. Der Inländer hat zur Erfüllung dieser beyden Bedingungen bey unmittelbarem Uebertritte aus dem Gymnasialstudium das Gymnasialabsolutorium, bey dem



Uebertritte von einem Lyzeum aber nebst dem Gymnasial- auch das vorschriftmäßige Lyzealabsolutorium, und im Fall er nur ein Jahr Vorlesungen an einem Lyzeum gehört hat, hierüber ein Zeugniß des Lyzealrectors beyzubringen. Inländer, welche die Vorbereitung zur Universität durch häuslichen Unterricht, oder mit Genehmigung der Regierung an einer auswärtigen Lehranstalt erlangt haben, müssen sich das vorschriftmäßige Gymnasial- oder Lyzealabsolutorium durch eine bey einer inländischen Studienanstalt zu bestehende Prüfung erwerben.

§. 7. Auch Ausländer sollen nicht aufgenommen werden, wenn sie nicht mit gültigen Zeugnissen über ihr sittliches Betragen und über wissenschaftliche Vorkenntnisse versehen sind. Wer von einer anderen Universität kommt, muß seine Matrikel und ausser ihr ein öffentliches Zeugniß seiner dortigen Aufführung vorlegen. In Ermangelung des Letzteren wird auf seine Kosten von der von ihm zuletzt besuchten Universität von Amtswegen Erkundigung eingezogen und, bis solche erfolgt, die Entscheidung über seine Aufnahme ausgesetzt.

§. 8. Außerdem soll vor der Immatrikulirung von jedem eidesfähigen Studierenden, er sey Inländer oder Ausländer, unter Versicherung an Eidesstatt ein schriftlicher Revers: daß er in keine geheime Verbindun-

dung, welchen Namen oder Zweck sie haben möge, treten wolle, oder, wenn er bisher Mitglied einer solchen Gesellschaft gewesen wäre, von nun an derselben entsage, ausgestellt werden. Studierende, welche von anderen Universitäten mit dem Verdachte aufkommen, Vorsteher oder besonders thätige Mitglieder verbotener Gesellschaften gewesen zu seyn, sind gar nicht oder nur unter besonderer Warnung und Aufsicht aufzunehmen, und bey dem geringsten Anzeichen neuer Theilnahme sofort von der Universität zu entfernen.

§. 9. Jeder Studierende, welcher die oben vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, erhält nach erfolgter Immatrikulation einen Matrikelschein, durch welchen seine Aufnahme an der Universität erklärt, und ihm das akademische Bürgerrecht ertheilt wird. Durch dieses wird ihm der Aufenthalt an der Universität, der Besuch der Vorlesungen und die Benützung aller Mittel des Unterrichts, welche die Universität darbietet, gestattet.

§. 10. Diesen Matrikelschein, welchem die Nummer nach der Reihenfolge der Immatrikulation beyzufügen ist, hat der aufgenommene Studierende binnen 24 Stunden bey der Polizeybehörde vorzuweisen, um die nach §. 2. vorgeschriebene Legitimationskarte zu erlangen. Er ist gehalten, diese immer bey sich zu tragen, um sich in je-

dem Falle als akademischer Bürger ausweisen zu können. Im Falle der Nachlässigkeit haben die oben §. 2. bemerkten Nachteile einzutreten.

§. 11. Die Wirkung der Immatrikulation dauert so lange, als der Immatrikulirte an der Hochschule wirklich Vorlesungen besucht, oder sich auf Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet.

§. 12. Die Matrikel wird dem Studierenden wieder abgenommen, wenn sich während seines Aufenthaltes an der Universität Zahlungsanstände ergeben, und er bey deshalb angestellter Untersuchung über die Erlaubniß seiner Eltern oder Vormünder zum Besuche dieser Universität und über seine Zahlungsfähigkeit sich nicht hinreichend ausweisen kann.

§. 13. Wer die Universität ein halbes Jahr lang verlassen hat, und in der Folge dahin zurückkehrt, um Vorlesungen zu besuchen, muß seine Immatrikulation bey dem Rektor erneuern lassen.

## II. Titel.

### Bestimmungen über die Studien.

§. 14. Jeder Inländer, welcher die Universität in der Absicht besucht, sich auf ein öffentliches Amt vorzubereiten, für welches ein vollständiges Universitätsstudium

erfordert wird, ist verpflichtet, während seines Aufenthaltes an der Universität sich, im Falle er kein Lyzeum besucht und absolvirt hat, ebenso dem Studium der allgemeinen Wissenschaften, d. h. der Philosophie, der Mathematik, der Philologie, der Geschichte und der Naturwissenschaften, wie dem Studium der besonderen Wissenschaften seines Berufs mit Ernst zu widmen.

§. 15. Für das Studium der allgemeinen und besonderen Wissenschaften wird vorläufig bis zum Erscheinen eines neuen Studienplanes ein Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt. Denjenigen, welche einen zweyjährigen Lyzealkursus zurückgelegt haben, ist gestattet, ihr akademisches Studium mit dre y Jahren zu beschließen.

Den katholischen Studierenden der Theologie, welche an der theologischen Section eines Lyzeums einen Theil ihres Fachstudiums vollendet haben, wird die an dieselben zugebrachte Zeit, so wie jenen, welche in Folge besonderer Diözesan-Anordnung nach dem zweyten Jahre des theologischen Studiums die Universität verlassen, und in ein bischöfliches Seminar eintreten, das in letzterem zurückgelegte Jahr ihrer praktischen Bildung in den vollständigen dreijährigen Coursus der Theologie eingerechnet.

Von obigen gesetzlichen Bestimmungen über die Studienzeit der Universität soll zu Gunsten Einzelner, die

eine Beschränkung derselben begehren, in keinem Falle irgend eine Abänderung statt finden, und eine darauf gerichtete Bittschrift darf selbst bey anerkannter Auszeichnung des Bittstellers weder angenommen, noch berücksichtigt werden.

§. 16. Es bleibt den Studierenden überlassen, in welcher Zeitfolge und Ordnung sie sich diejenigen Kenntnisse, welche sie in der Prüfung für den Staatsdienst bewähren müssen, erwerben wollen. Was bisher zur Controlle und Ermittlung ihres Fleißes und Fortganges in den Studien angeordnet war, Semestral- und Absortorialprüfungen, dann die hierauf gegründeten Zeugnisse und besonderen Inscriptioren bey den Fakultäten, werden aufgehoben und als Gewährleistung eines gedeihlichen Erfolgs ihrer Studien sollen von nun an allein die Ergebnisse der Prüfungen für den Staatsdienst gelten, welche sofort mit desto größerer Strenge und mit besonderer Berücksichtigung der auch durch allgemeine Studien gewonnenen Bildung vorzunehmen sind.

Bewerbungen um Staatsstipendien unterliegen jedoch auch noch in Zukunft den Vorschriften der Verordnung vom 27. Oktober 1807 (Regierungsblatt 1807 S. 1681 u. f.) und ebenso bleibt es in Hinsicht jener besonderen Institute, an welchen jährliche oder halbjährige Prüfungen

gen vorschristmässig oder herkömmlich sind, bey den bis-  
herigen Bestimmungen.

§. 17. Damit aber inländische Studierende in den  
Stand gesetzt werden, bey ihrem Universitätsstudium auf  
jene Lehrgegenstände die geeignete Rücksicht zu nehmen,  
aus welchen sie dereinst die oben erwähnten Staatsprü-  
fungen zu bestehen haben, so ist denselben bey ihrer Im-  
matrikulirung ein vollständiges Verzeichniß der in den  
bestehenden Verordnungen vorgezeichneten Prüfungsgegen-  
stände mitzutheilen.

Auch soll, damit der Studierende sogleich bey seinem  
Eintritte in die Universität über Umfang, Mittel und  
Folge der ihm obliegenden Studien sich belehren kann,  
jede Fakultät eine kurze und bündige Belehrung über An-  
zahl, Zusammenhang und Methode der zu ihr gehörigen  
Wissenschaften entwerfen, welche zusammengedruckt und  
jedem Studierenden gleichfalls bey seiner Immatrikulirung  
zugestellt werden sollen.

§. 18. Jedem Studierenden wird nach vollendeter  
Studienzeit auf sein Verlangen ein versiegeltes Schluß-  
zeugniß ausgestellt, welches 1. Name, Alter, und Ge-  
burtsort des Studierenden, 2. Name des Gymnasiums,  
auf dem er gebildet worden, mit Beziehung auf Zeug-  
nisse, über Zeit, Fortgang und sittliche Aufführung, 3.

Name des Exzerns, im Falle er vor der Universität ein solches besucht hat, 4. die Angabe der auf der Universität vorschriftmäßig vollendeten Studienzzeit, 5. das Sitzzeuguiss und 6. das Zeuguiss über den akademischen Fleiß enthält, und zur rechten Seite mit dem Rectoratsiegel und des Rectors Unterschrift, zur linken Seite mit dem Siegel der Fakultät und Unterschrift des Dekans, dann mit der Unterschrift des Universitätssekretärs versehen ist. Der Inhalt dieses Zeugnisses wird in einem eigenen Buche eingetragen, welches allein unter der Aufsicht des Rectors von dem Sekretäre geführt, und von ihm unter Beobachtung des Geheimnisses gegen andere in Bezug auf die Zeugnisse über Sitten und Fleiß aufbewahrt wird. Sollte das Originalzeuguiss durch irgend einen Zufall verloren gehen, so kann dasselbe aus diesem Buche ersetzt werden. Ohne dieses Schlusszeuguiss wird kein Kandidat zur Staatsprüfung zugelassen.

§. 19. Jedem Inländer ist der Besuch anderer deutschen Universitäten auch ohne besondere Erlaubniß der Regierung gestattet, jedoch vorbehaltlich der durch das Militär-Conscriptionsgesetz ihm auferlegten Verpflichtungen und unter der Bedingung, daß er die ganze §. 15. festgesetzte Zeit den akademischen Studien und ein Jahr davon an einer inländischen Hochschule widme.

### III. Titel.

Bestimmungen über die Dauer der halbjährigen Lehrkurse, Inscriptionen für Vorlesungen und Honorarien.

§. 20. Die Sonntage, gebotenen Feiertage und die Pfingstwoche ausgenommen, findet keine Unterbrechung der Vorlesungen statt. Die Herbstferien dauern vom 1. September bis 13. Oktober, und die Osterferien vom Anfang der Charwoche bis zum Montag nach der Osterwoche.

§. 21. Den Studierenden wird zur Pflicht gemacht, sich in den obenbestimmten Zeitpunkten am Universitäts-Orte pünktlichst einzufinden, und daselbst bis zum Schlusse der Kollegien zu beharren.

§. 22. Studierende, welche diese Vorschriften übertreten, darf das Semester in die vorschristmäßige Studienzeit nicht eingerechnet werden.

§. 23. Der Rector und die Dekane der Fakultäten sind verantwortlich, daß die festgesetzte Dauer eines jeden Lehrkurses nicht abgekürzt werde.

§. 24. Jeder Studierende, welcher ein Kollegium besuchen will, hat entweder gleich oder längstens nach den zehn ersten Vorlesungen in das für die Inscription der Zuhörer bestimmte Verzeichniß seinen Namen eigen-



händig einzutragen, wogegen ihm der Belegschein auf einen bestimmten Platz im Hörsaale zugestellt wird. Wer diese Unterzeichnung unterläßt, dem ist der fernere Besuch des Kollegiums nicht gestattet.

§. 25. Jeder Studierende muß bey der Inscription für die Vorlesungen das Honorar an das Universitäts-Quästorat oder Sekretariat vorausbezahlen. Die Professoren sind verpflichtet, sogleich nach dem Schlusse der Inscriptionen die Listen ihrer Zuhörer mit genauer Angabe derjenigen, denen sie das Honorar erlassen haben, an den Quästor oder Sekretär der Universität abzuliefern. Letztere sind verbunden, gegen die mit ihrer Zahlung Rückständigen zur rechten Zeit einzuschreiten, und bis spätestens in der Mitte des Semesters die rückständigen Honorare von Amtswegen bezutreiben. Sind die zu jener Beytreibung angewandten Zwangsmittel unwirksam geblieben, so soll dem Zahlungssäumigen das Schlußzeugniß und die Zulassung zur Staatsprüfung verweigert werden.

§. 26. Auf Befreyung von der Honorarieneintrichtung hat allein derjenige Student Anspruch, welcher seine wahre und volle Armuth, durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen kann.

§. 27. Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten: 1) Name und Wohnort des Kandidaten, 2) Stand und Gewerbe seiner Eltern, 3) ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder beyde, 4) die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht, 5) den Betrag des Vermögens, so weit er aus den Akten oder sonst bekannt ist, 6) das Einkommen aus Besoldungen u. s. w., 7) den Betrag der Schulden.

§. 28. Der Studierende, welcher auf den Grund eines solchen Zeugnisses die Erlassung der Honorarien nachsucht, hat solches jedem Lehrer, für dessen Vorlesung er sich einschreibt, bey der Inscriptio vorzulegen, und dessen Entscheidung über die Zulässigkeit seines Gesuches zu gewärtigen.

#### IV. Titel.

Bestimmungen über die Benützung der Attribute.

§. 29. Die Studierenden erhalten durch ihre Immatrikulation das Recht, an allen wissenschaftlichen Sammlungen, Anstalten und Attributen der Universität, welche zur Beförderung ihrer Studien allda sich befinden, Theil zu nehmen.

§. 30. Bey Benützung dieser Sammlungen sind sie an die hierüber bestehenden Vorschriften gebunden. Wer

diesen zuwiderhandelt, und an den Gegenständen, die er gebraucht, Beschädigungen verursacht, ist nicht nur gehalten, allen Schaden zu ersetzen, sondern einem solchen kann auch im Wiederholungsfalle und nach Befund der Umstände von dem Vorstande der beschädigten Sammlung die fernere Theilnahme an dem Gebrauch derselben verweigert werden.

### V. Titel.

Verhältnisse der Studierenden zu den Universitäts- und andern Behörden, dann den Universitäts-Professoren.

§. 31. Zum Wirkungskreise des Rectors, des Universitäts-Senats und der Fakultäts-Deccane gehören a) die Immatrikulirung der Studierenden und Untersuchung der dazu erforderlichen Bedingungen, b) die Ausstellung der Schlußzeugnisse, c) die Aufsicht über Fleiß, religiöses und sittliches Betragen der Studierenden, d) das Vermittlungsamt in den sie betreffenden Civilklagen, besonders in Schuldsachen, nach den über das Vermittlungsamt überhaupt bestehenden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 31. May 1810 S. III., dann in Ehren- und Injurienhändeln der Studierenden unter sich, so ferne nicht allgemeine Polizeiverordnungen verletzt werden, oder dergleichen Händeln nicht in öffentliche Thät-

lichkeiten ausgebrochen sind, nicht Auflauf oder Beunruhigung des Publikums veranlaßt haben, e) die Zuerkennung geeigneter Disziplinarstrafen bey Uebertretung der Satzungen, welche die Honorarien der Professoren, den Fleiß, die Aufführung der Studierenden mit Ausschluß gemeiner Polizeyvergehen, ihr Betragen im Universitätsgebäude und in den Collegien gegen die Universitätsvorgesetzten und Lehrer in ihren Funktionen zum Gegenstande haben, f) Publikation der akademischen Satzungen, g) Bekanntmachungen durch öffentlichen Aufschlag an den Universitätsgebäuden und in den Hörsälen.

§. 32. Die Studierenden haben in diesen und andern verwandten Gegenständen in dem Rector, Universitätssenate, und den Dekanen der Fakultäten ihre unmittelbaren Vorgesetzten zu erkennen, auf jede Vorrufung ungesäumt zu erscheinen, und ihren Anordnungen unverweigerlich Folge zu leisten. Gegen Studierende, welche der Aufforderung, vor einer vorgesezten Behörde zu erscheinen, nicht nachkommen, findet Real-Citation statt.

§. 33. Eben so sind die Studierenden verpflichtet, jedem Lehrer der Universität die gebührende Achtung zu beweisen, seinen Ermahnungen zu folgen, und der Lehraufsicht kein Hinderniß entgegen zu setzen. Wer einen Universitätsvorstand oder Lehrer beleidigt; unterliegt

den geeigneten Disciplinarstrafen, vorbehaltlich der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, wenn die Beleidigung in Ausübung des Amtes geschieht.

§. 34. Studierende haben alle Beschwerden gegen einander bey dem Rectorate anzubringen. Beschwerden über Nichtstudierende können sie dem Rectorate vorlegen, damit dieses ihnen nach Umständen geeigneten Beystand leiste.

§. 35. Die Studierenden haben die allgemeine Lokal- oder noch bestehende besondere Universitäts-Polizey-Behörde als eine obrigkeitliche Behörde zu achten, auf ihre Vorladungen ohne Weigerung zu erscheinen, und ihren Anordnungen und Erkenntnissen zu gehorchen.

## VI. Titel.

Beschaffenheit und Anwendung der akademischen Strafen im Allgemeinen.

§. 36. Zur Handhabung der Disciplin an der Universität sollen folgende Mittel und Strafen angewendet werden: a) väterliche Ermahnungen, b) geheime und öffentliche Verweise, c) Zimmerarrest, d) Carcerstrafe, e) Unterschrift des Consilii abeundi, f) Consilium abeundi, g) die Entlassung oder Dimission, h) die Verweisung oder Relegation.

§. 37. Jeder in eine Untersuchung verwickelte Studierende darf bis zu entschiedener Sache oder ausgesandener Strafe ohne Erlaubniß des Rectors keine Nacht über von der Universitätsstadt abwesend seyn. Wer durch heimliches Entweichen der Strafe sich zu entziehen sucht, wird unter Androhung der Relegation öffentlich vorgeladen, und falls er nicht in dem anberaumten Termine erscheint, wirklich relegirt.

§. 38. Wer den im Namen des Rectors ihm angekündigten Zimmerarrest bricht, wird sogleich auf den Carcer gebracht. Entweicht derselbe, so wird er öffentlich zitiert, im Falle des Nichterscheinens relegirt, und das Relegationspatent der Obrigkeit seiner Eltern oder seines früheren Wohnortes zugesendet.

§. 39. Verweise werden bey erheblichen Vergehungen öffentlich vor dem versammelten Universitätsse-nate ertheilt.

§. 40. Jeder, dem Carcerstrafe zuerkannt ist, hat sie sogleich nach geschehener Ankündigung oder doch wenigstens noch an demselben Tage anzutreten, so ferne der Rector nicht aus erheblichen Gründen einen Aufschub bewilligt. Wer sich in der vom Rector bestimmten Zeit nicht einstellt, oder auf dem Carcer nicht ruhig verhält, hat verlängerte Carcerstrafe zu erwarten. Ausser den ge-

wöhnlichen Speisen und Getränken dürfen dem Incarcerirten keine anderen gereicht werden, auch ist die Communication mehrerer Incarcerirten untereinander verboten und für beydes der Carcerwärter verantwortlich. Die Carcerstrafe kann durch Entziehung warmer Speisen an jedem dritten Tage geschärft werden. Kein Incarcerirter wird ohne vorgängige Entrichtung aller schuldigen Gebühren entlassen. Die Citationsgebühren werden doppelt gezahlt, so oft ein Studirender an das Auftreten seiner Strafe zu erinnern gewesen ist. Die Sitzungsgebühren sind für die gesammte zuerkannte Strafzeit zu bezahlen, und diese Bezahlung für die ganze Strafzeit kann nach Umständen auch dann, wenn die Strafzeit nachmals abgekürzt wurde, auferlegt werden.

§. 41. Die Unterschrift des *consilii abeundi* ist entweder allgemein, oder auf den Fall, daß ein bestimmtes Vergehen wiederholt wird, eingeschränkt. Im ersten Falle wird der damit Belegte bey dem nächsten, sonst nur Carcerstrafe nach sich ziehenden Vergehen irgend einer Art, im letzteren aber bey einem Vergehen der nämlichen Art von der Universität entfernt. Die Unterschrift des *consilii abeundi* zieht bey Staatsstipendiaten den Verlust des Stipendiums nach sich.

§. 42. Das *consilium abeundi* ist eine nicht öffentliche temporäre Verweisung von der Universität. Die Zeit ihrer Dauer von wenigstens einem halben Jahre und höchstens zwey Jahren, wird jedesmal ausdrücklich dabey angegeben. Der damit Belegte kann nur durch die allerhöchste Stelle wieder aufgenommen und zur neuen Immatrikulirung berechtigt werden. Vor Ablauf des ersten halben Jahres der Verweisung wird kein Gesuch um Begnadigung angenommen.

§. 43. Die Entlassung für eine bestimmte Zeit ist an dieselbe Zeitgränze, und was die Begnadigung betrifft, an dieselben Bedingungen, wie das *consilium abeundi*, geknüpft. Ausserdem bewirkt sie die Nichtzulassung auf einer andern inländischen Hochschule, weßhalb Letztere von der einem Studierenden zuerkannten Dimissionsstrafe sogleich in Kenntniß zu setzen sind.

§. 44. Die Relegation ist die höchste akademische Strafe. Sie ist mit Anschlag am schwarzen Brette, so wie mit Bekanntmachung an Eltern oder Vormünder und an diejenigen Universitäten verknüpft, mit welchem deßhalb Vereinbarungen bestehen. Ihre Wirkung erstreckt sich auf fünf Jahre, als die gesetzliche längste Dauer des Aufenthaltes an der Universität. Die Relegation kann geschärft werden durch vorgängige Carcerstrafe,



durch Bekanntmachung an die Obrigkeit des Relegirten, durch Ausdehnung ihrer Dauer über die gewöhnliche Zeit, oder auf immer. Kein Relegirter hat auf Verkürzung seiner Strafzeit sich Hoffnung zu machen.

§. 45. Bey Anwendung der akademischen Strafen wird durchaus keine Rücksicht auf Stand und Vermögen genommen, sondern allein auf Fleiß und frühere Aufführung. Ueber beydes muß daher, sobald ein Studirender in Disciplinarsachen vorgefordert wird, Erkundigung eingezogen werden. Offenes und reines Geständniß wird als Milderungsgrund betrachtet, wogegen hartnäckiges Längnen eine Schärfung der Strafe zur Folge hat. Schon das bloße Angeben von Unwahrheiten vor dem Rector ist strafbar, auch bey dem, welcher sich selbst keines Vergehens schuldig gemacht hat, sondern nur die Untersuchung zum Besten eines Anderen irre zu leiten sucht. Wer sich statt eines Anderen als Thäter angiebt, wird ebenso gestraft, als ob er der Thäter selbst wäre. Ueberdies wird die Strafe derjenigen noch geschärft, welche zu ihrem oder eines Andern Vortheil die falsche Angabe veranlaßt oder unterstützt haben.

§. 46. Alle Vergehungen der Studirenden, welche nach erhaltenem consilio abeundi, oder Dimission wieder aufgenommen, oder nach verflissener Strafzeit des

consilii abeundi, der Dimission oder Relegation zurückgekehrt sind, sollen mit verschärfter Strafe belegt werden.

§. 47. Der Rector ist befugt, Verweise und Carcerstrafe, letztere auch mit Entziehung von warmen Speisen, je am dritten Tage, jedoch nicht über 8 Tage allein zu erkennen und vollziehen zu lassen. Alle übrigen Disciplinarstrafen werden vom versammelten Universitäts-Senate mittels förmlicher Erkenntnisse verhängt, dann aber in seinem und des Rectors Namen bekannt gemacht und vollzogen.

§. 48. Die Strafe wegen eines begangenen Verbrechens oder eines Vergehens, welches in den allgemeinen Strafgesetzen mit dem Verluste der Standes- und Ehrenvorzüge bedroht ist, hat sogleich die Relegation zur Folge, weshalb die Universität durch das betreffende Criminal- oder Civil-Strafgericht von der erkannten Strafe jederzeit in Kenntniß zu setzen ist. Die Strafen wegen der übrigen Vergehen und Polizeyübertretungen können nach Umständen ebenfalls Relegation oder Entlassung zur Folge haben, wenn nämlich durch den Straffall zugleich eine Vorschrift, auf welche in diesen Satzungen die Entlassung oder Relegation gesetzt ist, übertreten wird. Das gegen einen Studierenden zu verfahren

rende Civil= Strafgericht hat der Universitäts= Behörde jederzeit eine Abschrift seines Erkenntnisses mitzutheilen, und die Lokal= Polizeybehörde in solchen Fällen nach ihrer besonderen Instruktion mit dem Rector und Universitäts= senate sich zu benehmen.

§. 49. Jede Entlassung ist der städtischen Polizey= Behörde anzuzeigen, welcher es alsdann überlassen bleibt, zu bestimmen, in wie ferne dem Entlassenen der fernere Aufenthalt an dem Universitätsorte noch gestattet werden könne.

## VII. Titel.

Disciplinar= Vorschriften über Fleiß und Betragen der Studierenden und Strafen gegen einzelne Verletzungen derselben.

§. 50. Von Studierenden im Allgemeinen, und von denjenigen insbesondere, welche sich zum Dienst des Staats oder der Kirche vorbereiten, wird gefordert, daß sie während ihrer akademischen Studien, eingedenk ihrer künftigen Bestimmung, nicht nur keines Vergehens sich schuldig machen, durch welches die guten Sitten und die Gesetze des Staates verletzt werden, sondern daß sie auch durch Anstand und Würde des Betragens sich empfehlen und auszeichnen. Besonders sind sie verpflichtet a) ge-

gen Jedermann sich zuvorkommend und höflich zu benehmen. b) Gelegenheiten zur Verwicklung in verdrüßliche Händel, nicht minder allen Umgang mit rohen und ungestitteten Menschen zu meiden. c) Zeit und Geld nicht in Trink- und Spielhäusern, besonders durch die ohnehin allgemein verbotenen Hazardspiele oder andere kostspielige und häufige Vergnügungen zu verschwenden. Dergleichen wird gefordert, daß dieselben den Gottesdienst in der Universitätskirche, oder im Falle diese einer andern, als ihrer Confession gewidmet ist, in einer ihrer Confession gehörigen öffentlichen Kirche regelmäßig und aufmerksam besuchen.

§. 51. Es wird ferner mit Zuversicht erwartet, daß sie die Universitätszeit anwenden, wozu sie bestimmt ist, nemlich zum ununterbrochenen und fleißigen Besuche der Collegien und zu gewissenhaftem Privatstudium. Behufs der Erwerbung gründlicher Kenntnisse wie in den allgemeinen Wissenschaften, so in allen Fächern ihres zukünftigen Berufes. Die Lehrer werden alle Mittel anwenden, sich des Fleißes und der Fortschritte ihrer Zuhörer zu versichern; sie werden deßhalb theils darauf achten, daß dieselben mit den ihnen angewiesenen Plätzen in der Regel nicht wechseln, theils durch freye Arbeiten, die sie einer genauen Correctur und Beurtheilung unter-

werfen, durch Disputatorien und Conservatorien oder durch andere angemessene Mittel den Zuhörern Gelegenheit geben, ihre wissenschaftliche Thätigkeit zu bewähren, so wie die Lehrer verpflichtet sind, den Unfleiß ihrer Zuhörer nicht nur zu rügen, sondern auch bey fruchtloser Warnung ihn erst der Fakultät, dann dem Universitäts-Senate anzuzeigen.

§. 52. Wenn ein Studierender keine, oder die von ihm gewählten Collegien nicht fleißig besucht, noch irgend eines der Universitäts-Institute sorgfältig benützt, soll der Universitäts-Senat auf erhaltene Anzeige ihn vorfordern, und wegen Verwendung seiner Zeit zur Rechen-schaft ziehen, dem Unfleißigen soll sodann ein Verweis ertheilt und ein Termin gesetzt werden, nach dessen Ablauf er Beweise seiner wissenschaftlichen Thätigkeit während desselben vorzulegen hat. Vermag er dieß nicht, so ist ihm das akademische Bürgerrecht zu entziehen.

§. 53. Uebrigens ist jeder Studierende, er sey In- oder Ausländer, während seines Aufenthaltes an der Universität den allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetzen unterworfen und insbesondere den Polizeyverordnungen gleich andern Bewohnern der Universitätsstadt sich zu fügen verbunden.

§. 54. Was demnach durch diese allgemeinen Gesetze oder besondern Verordnungen rücksichtlich der Polizeystunden, der Hazardspiele, des Tabackrauchens auf öffentlichen Strassen, der Verbreitung ehrenrühriger Sitten- oder Religionswidriger Schriften, der die öffentliche Ruhe oder Sicherheit störenden Zusammenrottungen, der Tumulte, nächtlicher Schwärmerereyen, der Widersetzlichkeit gegen die mit Vollzug dieser öffentlichen Anordnungen beauftragten Personen, namentlich der Polizeywachen und Patrouillen, und anderer dergleichen Handlungen geboten oder verboten ist, soll auch von den Studierenden unter den darin angedrohten Strafen genau beobachtet werden. Gegen das Militär insbesondere haben sich die Studierenden anständig und auf eine jeder Mißthelligkeit zuvorkommende Art zu betragen.

§. 55. Verhaftungen, sie seyen durch eigene Schuld veranlaßt oder nicht, haben sich die Studierenden ohne wörtliche oder thätliche Widersetzlichkeit zu fügen, und die obrigkeitliche Entscheidung der Sache ruhig zu erwarten.

§. 56. Geschehen von einem oder mehreren Studierenden wörtliche oder thätliche Mißhandlungen militärischer oder bürgerlicher Sicherheitspatrouillen, so sind die Schuldigen nicht nur mit den in den Gesetzen dagegen ausgesprochenen Strafen, sondern auch, nach Maasgabe

größerer Verschuldung, mit *consilium abeundi*, Dimission oder Relegation zu belegen.

§. 57. Den Studierenden sind insbesondere verboten: a) Verletzungen der Proclama akademischer Behörden und öffentlicher Lehrer, b) Anheftung von Anschlägen, welche dem Universitätsrector nicht vorgelegt, und von diesem gebilliget worden sind. Soll eine solche Anheftung außer dem Universitätsgebäude geschehen, so muß die Bewilligung der Lokal-Polizeybehörde dazu erholt werden; c) alles Tragen von Waffen jeder Art, der Degen, der sogenannten Schläger, Rappiere und Knotenstücke, mit Ausnahme derjenigen Waffen, welche zu einer Civil- oder Militäruniform gehören, die ein Studierender vermöge seines Standes zu tragen berechtigt ist, jedoch nur, wenn er diese Uniform wirklich trägt. Bey feyerlichen Aufzügen ist zur Tragung von Waffen die besondere polizeyliche Erlaubniß nothwendig. d) Umzüge und öffentliche Musiken ohne besondere Erlaubniß des Rectors und der Polizeybehörde, sodann Anzeige bei der Stadtkommandantschaft. e) Das Besuchen der Studierenden im Carcer, so wie das feyerliche Begleiten dimittirter oder relegirter Studenten. f) Das Besuchen der Handwerksjahrtage, der Hochzeiten in Schenken und Gasthöfen, und aller Privatgesellschaften, in welche sie

nicht geladen oder als Mitglieder aufgenommen sind.  
g) Die Uebernahme von Schauspielerrollen bey öffentlichen Schauspielergesellschaften.

§. 58. Kein inländischer Studierende darf ohne Genehmigung des Rectors zur Zeit der Vorlesungen länger als eine Nacht von dem Orte der Universität sich entfernen. Wer diese Vorschrift übertritt und sein längeres Ausbleiben nicht durch dringende Gründe rechtfertigen kann, wird bey dem erstenmale mit Carcer, bey Wiederkehr des Falles aber in der Art gestraft, daß ihm das laufende Semester bei seiner Studienzzeit nicht in Anrechnung gebracht wird. Das Rectorat und die Polizeybehörde sind zur größten Aufmerksamkeit auf diese Straffälle verpflichtet. Auch werden sämmtliche Polizeybehörden des Königreiches angewiesen, Studierende, welche sich während der Zeit der Vorlesungen entfernt vom Universitätsorte in ihren Amtsbezirken aufhalten und die Erlaubniß des Rectorates hiezu nicht nachweisen können, dem Universitätsenate unverzüglich anzuzeigen.

§. 59. Ueber Verbindungen der Studierenden unter sich enthält die in der Beyslage sub Lit. A. angefügte Entschliesung vom 31. July d. J. die näheren Bestimmungen, welche bey Vermeidung des darin angedrohten Präjudices pünktlichst zu beobachten sind. Die gegen ge-



heimliche Verbindungen in den Landesgesetzen verordneten Strafen finden auch auf die gegen die Vorschriften der obengenannten allerhöchsten Entschliessung etwa sich bildenden Studentenvereine Anwendung, und insbesondere zieht die Theilnahme an der sogenannten allgemeinen Burschenschaft neben den auf geheime Verbindungen in jenen Gesetzen angedrohten Strafen die Unfähigkeit nach sich, in Bayern ein öffentliches Amt zu begleiten.

Den Studierenden ist nicht gestattet, Angelegenheiten, welche Einzelne betreffen, zu einer gemeinschaftlichen Sache zu machen, darüber in besondern Zusammenkünften Berathungen anzustellen, Unterschriften von Mehreren zu veranlassen, oder durch Deputationen solche Angelegenheiten zu vertreten. Dem Rector und dem Universitätsenate so wie den einzelnen Lehrern ist verboten, Deputationen dieser Art zu empfangen, ihnen Gehör zu geben, oder eine Vorstellung von denselben anzunehmen. Die Polizeybehörde hat sich ihrer obrigkeitlichen Gewalt zu bedienen, um dergleichen Zusammenkünfte zu vereiteln, oder, wo sie solche entdeckt, alsbald aufzulösen. Diejenigen, welche dergleichen Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Unterschriften veranlaßt haben, oder als Deputirte aufgetreten sind, sollen mit 3 bis 6tägigem Carcer bestraft werden. Sind daraus Widersetzlichkeiten gegen die

Verfügungen obrigkeitlicher Personen oder deren Diener entstanden, so sind die Schuldigen, nebst der Entlassung oder Relegation von der Universität mit der gegen solche Verbrechen oder Vergehen in den Gesetzen bestimmten Strafe zu belegen.

§. 61. Alle Selbsthilfe (mit alleiniger Ausnahme des in dem bayerischen Strafgesetzbuche bestimmten Falles gerechter und untadelhafter Nothwehr) Duell, jede andere Art von Zweykampf, und alle Theilnahme an denselben sind auf das Strengste verboten und werden nach den Gesetzen und außerdem noch mit *consilium abeundi*, Entlassung oder selbst Relegation bestraft. Wenn künftige allgemeine Gesetze in Betreff der Bestrafung der Zweykämpfe und Raufereyen anderes, als gegenwärtig verordnet ist, bestimmen, so sind auch die Vorschriften des gegenwärtigen §., so weit sie auf allgemeine Strafbestimmungen Bezug nehmen, als aufgehoben zu betrachten.

§. 62. Wirkliche Duellanten werden, wenn das Duell keine Folgen gehabt hat, außer der gerechten Strafe, wenn sie im Uebrigen fleißig und wohlgestittet waren, mit dem *consilio abeundi*, im Falle sie aber als unfleißige und handessüchtige bekannt sind, mit der Dimission bestraft. Hat das Duell Folgen gehabt, so

zieht es, außer den gerichtlichen Strafen, von Seite der Universität die Relegation nach sich.

§. 63. Wer absichtlich Duelle oder Händel sucht, soll mit dem *consilio abeundi*, und falls auch sein übriges Betragen tadelhaft ist, selbst mit Entlassung oder Relegation bestraft werden.

§. 64. Fechtübungen mit geschliffenen Rlingen, mit scharfen oder spitzigen Waffen werden einem Duelle gleich geachtet, und im Disciplinarwege wie wirkliche Duelle bestraft.

§. 65. Wer einem andern wegen Nichtannahme eines Duells Vorwürfe macht, denselben beschimpft, oder thätlich mißhandelt, soll fürs erstemal mit schwerer Carcerstrafe, bey Wiederholung solcher Vergehen aber mit *consilio abeundi*, und nach Umständen selbst mit der Entlassung oder Relegation beahndet werden.

§. 66. Studierende der Medizin oder Chirurgie, welche, um ärztliche Hilfe zu leisten, bey dem Duelle zugegen sind, werden als Theilnehmer bestraft. Sind dieselben nach erfolgter Verwundung erst herbeygerufen worden, so müssen sie, auch wenn in dringenden Fällen der erste Verband von ihnen angelegt worden ist, davon unverzüglich und bey Vermeidung der auf die Theilnahme gestellten Strafe der Polizeybehörde, oder, falls

das Duell außer dem Sitze der Universität statt gefunden, jeder Ortsobrigkeit Anzeige machen, und einen authorisirten Arzt herbeyrufen.

§. 67. Auf die obenbestimmten Strafen soll um so fester gehalten werden, als dem Rector und sämmtlichen Professoren zur Pflicht gemacht wird, die zwischen Studirenden vorkommenden Ehrensachen als Vermittler auf ein das Ehrgefühl derselben möglichst schonende Art auszugleichen, vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Bestimmungen über Ehrengerichte.

§. 68. Privat = Fechtgesellschaften, welche zu Duellen öfters Anlaß geben, sollen nicht geduldet werden und der Fechtunterricht darf nur auf dem öffentlichen Fechtboden, unter Leitung und Aufsicht des dafür aufgestellten Fechtmeisters, ertheilt werden.

§. 69. Gast =, Schenk =, Speise = oder Caffeewirthe, Hauseigenthümer oder Zimmervermiether, welche in ihren Wohnungen die in diesen Gesetzen verbotenen Zusammenkünfte der Studirenden dulden, von den darin verübten gesetzwidrigen Handlungen Kenntniß haben, und dieselben nicht sogleich mit Benennung der Theilnehmer der Polizeybehörde anzeigen, unterliegen den bestehenden Polizeystrafgesetzen.

§. 70. Ältere Studirende, welche über die jüngern oder neu Ankommenden eine Obergewalt sich an-

massen oder darauf ausgehen, sie durch öffentlichen Spott, durch ungeziemende Namen und Verwehrung des Umgangs mit andern in ihre Gesellschaften zu ziehen, sind mit geschärfter Carcerstrafe und nach Umständen selbst mit dem *consilio abeundi* und Entlassung zu bestrafen.

§. 71. Sollten Studierende eine sogenannte Berufserklärung vornehmen oder vorsätzlich verbreiten, oder auch nur ihr Betragen gegen die Verkündeten auf eine deren Rechten zu nahe tretende Weise einrichten, so sollen die Urheber und vorsächlichen Verbreiter mit Dimission, die übrigen Theilnehmer aber nach Befinden mit dem Carcer oder dem *consilio abeundi* gestraft werden. Bey den Urhebern und Verbreitern ist die Dimission noch durch vorhergehende strenge Carcerstrafe zu schärfen, wenn die Berufserklärung gegen einen Stadteinwohner zur Schmälerung seines Gewerbs geschehen ist.

### VIII. Titel.

#### Creditwesen der Studierenden.

§. 72. Hinsichtlich des Kreditwesens der Studierenden sind bis auf weitere Anordnung die dermalen noch geltenden Creditgesetze, wie solche in der Beilage B. enthalten sind, genau zu beobachten.

München den 26. November 1827.

---

## A u s z u g

aus dem allerhöchsten Rescripte vom  
31. July 1827,  
die Studentenvereine betreffend.

Ludwig, König rc.

Wir haben Uns über die Studentenvereine auf Universitäten Vortrag erstatten lassen, und Uns, um ein gleiches Verfahren an allen Universitäten Unseres Reichs herzustellen, bewogen gefunden, folgende Bestimmungen zu ertheilen:

1. Das Verbot geheimer Gesellschaften, d. h. solcher, deren Satzungen und Zwecke nicht die obrigkeitliche Zustimmung erhalten haben, — oder die sich weigern, ihre Satzungen ächt und vollständig vorzulegen, ihre Vorstände und Mitglieder vollständig zu nennen, oder die gegen obrigkeitliche Bestimmung ihre Satzungen

ändern, soll seinem ganzen Inhalte nach streng vollzogen werden.

2. Studenten = Verbindungen können geduldet werden, wenn sich dieselben blos auf eine der inländischen Universitäten beziehen, ihre Satzungen offen vorlegen, und ihre Vorstände und Mitglieder benennen. Mit dem Austritte aus dem Universitäts = Verbands = Verbands endigt jede Theilnahme daran.

3. Diese Satzungen dürfen nichts enthalten, was der Religion, der Sittlichkeit, den Gesetzen des Staates, dem öffentlichen Anstande, dem Zwecke des Universitätslebens, oder dem Rechte Dritter zuwiderläuft, namentlich darf sich a) Die Verbindung nicht dahin ausdehnen, daß sich einer für alle, oder alle für einen zu stehen, daher Ansprüche einzelner Mitglieder in ihrer Gesamtheit, es sey gegen wen immer, geltend zu machen verbinden. b) Der Verein darf sich keines direkten oder indirekten Zwanges, um andere zum Beytritte oder zur Anerkennung seiner Grundsätze, zu Geldzahlungen oder sonst einer Leistung zu bewegen, bedienen, alle Verrufungen daher, unter welchem Namen, oder gegen wen solche immer ausgesprochen werden mögen, sind, so wie Vereinsatzungen, die etwa zu Verrufungen Anlaß geben könnten, untersagt. Gleiches gilt von

der Anerkennung der von anderen ausgesprochenen Berufungen. c) Keine Vereins = Sitzung darf dahin zielen, den Zweykampf mit was immer für Waffen für erlaubt, oder gar in irgend einem Falle für nothwendig zu erklären. d) Es dürfen zwar regelmäßige Zusammentritte der Vereinsmitglieder in den Sitzungen zum Voraus bestimmt werden, aber nur auf Tage und Stunden, an welchen dem Zwecke des Universitäts = Berufes kein Eintrag geschieht, und wo keine Polizeyverordnung entgegensteht. Der Ort solcher Versammlungen muß der Polizey bekannt gemacht werden, Andere von demselben auszuschließen, ist nur gestattet, wenn es keine öffentlichen Orte sind, wo jedermann oder doch gewisse Stände gleiches Zugangsrecht haben.

4) Es ist den Studentengesellschaften gestattet, sich zu kleiden, wie sie wollen, auch etwaige Abzeichen, jedoch ohne ausschließendes Recht darauf, zu tragen, so lange ihr Anzug innerhalb den Schranken der Ehrbarkeit bleibt und die Abzeichen nicht in Annahmungen Unserer oder anderer Souveräne Ordenszeichen, oder der vorgeschriebenen Civil- und Militäruniformen ausarten. Auf keinen Fall darf irgend eine Waffe als Abzeichen getragen werden.



5. Die Art der Unterhaltung bey den Zusammenkünften bleibt den Gesellschaften überlassen, so lange solche die Ordnung nicht stört, jedoch hat kein, auch geduldeter, Verein das Recht, eines seiner Mitglieder, dem etwa die gewählte Unterhaltung nicht behagt, zum Antheile an derselben durch das gewöhnliche Strafrinken u. dgl. zu zwingen.

6. Vereine, welche sich der Uebertretung dieser Vorschriften schuldig machen, sollen aufgelöst werden.

7. Keine Studentengesellschaft darf ein Mitglied früher aufnehmen, als dasselbe bei der Universität wirklich immatrikulirt ist.

---

---

**A u s z u g**  
aus dem Gesetze für die Studierenden  
an  
der königlich bayerischen Ludwig Mari-  
milians-Universität zu Landshut  
de Anno 1814.

§. 29. Damit den Studierenden weder einerseits der nöthige Credit für nothwendige Ausgaben zu sehr beschränkt, noch andererseits durch unbedingten Credit die Gelegenheit, Schulden zu machen, und die Bewohner der Universitätsstadt in Schaden zu bringen, verschafft werde, so wird über das Creditwesen derselben, zu Beschränkung aller üblen Folgen, mit Sonderung der verschiedenen Arten von Schulden, Folgendes als Norm über Schuldenklagen gegen Studierende festgesetzt: 1) auf einige Schuldforderungen findet der Credit unbedingt, 2) auf andere nur bis auf eine bestimmte Summe, 3) auf andere gar nicht statt.

§. 30. In die Reihe der privilegierten Schulden, zu deren Bezahlung ihrem ganzen Betrage nach die Studierenden durch die gehörigen Rechtsmittel angehalten werden sollen, gehören Schulden: a) für Kost, Wohnung und nöthige Meubels, b) die Honorarien der Professoren und für sonstigen Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten, c) Die Immatrikulations-Bibliotheksz = und andere rechtmäßige Gebühren der Universitäts-Offizianten, nachdem Tit. IX. angefügten Verzeichnisse, d) Lohn = und Kostgeld für die Bedienten, die ein Student mit Erlaubniß der Eltern oder Vormünder unterhält, e) für den Arzt und die Medikamente, f) für die zum Studienkurs nothwendigen Bücher nebst Buchbinderlohn. Schulden dieser Art können zwar früher, müssen aber wenigstens vier Wochen nach Verfluß jeden Quartals eingeklagt werden. Kein Kost- oder Hauswirth ist demnach befugt, einem Studenten länger als auf ein Vierteljahr Credit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins oder auf vierteljähriges Kostgeld.

§. 31. In die Klasse derjenigen Schulden, bei denen der Credit bis auf eine gewisse Summe verstattet wird, gehören Schulden a) für unmittelbar ausgenom-

mene oder von den sie verarbeitenden Handwerkern bezorgte Kaufmannswaren bis auf 36 Gulden, b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören, das Jemand studiert, aber gerade nicht zum Studienkurs notwendig sind, bey Buchhändlern oder Antiquaren bis auf 20 fl. und 5 fl. Buchbinderlohn, c) für Schneider, Schuhmacher- und andere Handwerksarbeiten bis auf 15 fl. d) für Schreibmaterialien 5 fl. e) für Wäscherlohn 10 fl. f) für Frühstück bis auf 6 fl. Schulden dieser Klasse können zwar früher, müssen aber spätestens, unter Verlust der Klage, im obengesetzten Termine eingeklagt werden. Wer für die benannten Objekte einem Studenten über diese Summe vorgt, hat nicht weiter, als auf die gesetzlich bestimmte Summe eine Klage.

§. 32. Wenn jedoch über einen oder den andern der hier genannten Posten von verschiedenen Gläubigern verschiedene Forderungen gegen einen Studenten eingeklagt werden, so kann die gesetzlich dabei bestimmte Summe für ein halbes Jahr des Studienkurses nur ein einziges Mal zugesprochen werden, und zwar, ohne Rücksicht auf das Alter der Forderung demjenigen Gläubiger, der zuerst Klage erhoben hat. Weiterhin sich meldende Gläubiger der nämlichen Art, deren Forderungen in demselben halben Jahre entstanden, erhalten entweder

gar nichts, oder nur so viel, als nach Befriedigung des sich früher meldenden Gläubigers an der gesetzmäßigen Summe noch offen geblieben.

§. 33. Gleichwie es sich von selbst versteht, daß auf den Ersatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagrecht statt findet, so wird allen übrigen Schulden, den darüber geschlossenen Verträgen, mit was immer für Verstärkungen, Klauseln oder Verzichtleistungen versehenen Schuldverschreibungen oder auch Wechselbriefen die richterliche Hilfe versagt werden; es sey denn, daß solche Schulden zur Bezahlung der in die erste und zweyte Klasse gehörigen Schulden gemacht und wirklich verwendet worden wären, als für welchen Fall allein dieselben gleichen Vorzug genießen sollen.

§. 34. Diese Anordnungen über das Schuldenwesen sollen auch bey den Schulden der Studenten untereinander ihre Anwendung finden.

§. 35. Insbesondere sind auch alle Verpfändungen außer dem Leihhause von Seite der Studierenden für ungültig erklärt und die Darleiher und Pfandnehmer sollen nicht nur zur Zurückgabe der geliehenen Pfänder, oder, im Falle solche nicht mehr vorhanden, ihres eidlidlich zu erhärtenden Werthes gerichtlich angehalten, son-

bern auch mit dem Verluste ihrer Forderung, und nach Beschaffenheit der Umstände noch auf andere Weise bestraft werden.

§. 36. Was oben von Schulden der 2ten und 3ten Klasse festgesetzt worden, versteht sich nur von Schulden, welche von Studierenden ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder gemacht worden sind. Hatten daher diese ihren Sohn oder Pflegebefohlenen an gewisse Kaufleute oder andere Personen ausdrücklich angewiesen, um Geld, Waaren u. s. w. auf Rechnung zu beziehen, so müssen dergleichen von den Studierenden gemachte Schulden unweigerlich bezahlt werden. Jedoch findet weder daraus gegen den Studierenden selbst eine Klage, noch gegen seine Sachen ein Arrest statt, sondern die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegen die Eltern oder Vormünder selbst vor deren kompetenten Gerichten im Nichtzahlungsfalle austragen. Wenn Eltern oder Vormünder binnen einem halben Jahre ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen die zu Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse erforderlichen Summen nicht schicken, oder diese das etwa geschickte Geld zur Bezahlung dieser Bedürfnisse nicht verwenden, so sollen solche Studenten von der Universität entfernt werden, wenn nicht ihre Eltern oder Vormünder, welchen darüber Nachricht zu geben ist, die

Gläubiger in Ansehung der gesetzlichen Schulden befriedigen.

§. 37. Diesen, das Schuldenwesen der Studenten betreffenden Verfügungen, ist keineswegs der Sinn beizulegen, als ob Studierende ungeahndet und ohne Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung, Schulden machen dürften. Vielmehr sollen diejenigen, welche auf eine listige bössliche Art, um den Gläubiger zu betrügen, Schulden kontrahiren, und dieses Betruges überführt worden sind, als bössliche Schuldner nach Maßgabe der bestehenden Rechte behandelt und von der Universität verwiesen werden.

§. 38. Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens vor seinem Ausbruche zu begegnen, werden Rektor und akademischer Senat gegen jede Art verschwenderischen Aufwandes von Seite der Studenten sorgfältig wachen und sie durch frühzeitige Ermahnungen davon zurückzuhalten bemüht seyn; dagegen hat aber auch die Polizey strenge Sorgfalt zu tragen, daß die Studierenden nicht unvorsichtiger Weise in die Nehe der Wucherer und Betrüger fallen.

§. 39. Studierende, welche wiederholt Schulden wegen belangt werden, sollen fürs erste Mal nebst einem Verweise bedroht werden, daß sie im Wiederholungsfalle

als leichtsinnige Schuldenmacher öffentlich werden bekannt und kreditlos gemacht werden. Bleiben diese Besserungsmittel ohne Erfolg, oder es laufen andere Gefahren unter, so sind solche Individuen von der Universität zu entfernen. Gegen flüchtige Schuldner soll nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden.

---

So haben wir denn die allerhöchste Willensmeynung vernommen, und wenn wir mit tiefestem Danke auch diesen neuen Beweis königlicher Gnade erkennen, so wird es von selbst unser heiligster Vorsatz, alles, was in unsern Kräften liegt, aufzubiethen, um die weisesten Absichten des allerhöchsten Gesetzgebers zu erfüllen, was um so natürlicher ist, da Er doch nur unser eigenes Beste vor Augen hat.

Zwey Dinge sind es, welche der Eintritt in eine der höhern Geistesbildung gewidmete Anstalt vor allen fordert, damit nicht allein der vorgesteckte Zweck erreicht, sondern auch jede Störung entfernt werde, die dem ernst-erhabenen Werke drohen könnte.



Wer als Bögling die Hochschule betreten will, muß von früher Jugend auf jenen allgemeinen den Geist bildenden Unterricht genossen haben, ohne welchen die Fähigkeit zur höhern Entwicklung des Erkenntnißvermögens eben so wohl verloren gehet, als der dem herangebildeten Jünglinge zur Natur gewordene Trieb nach Wissenschaft unterdrückt bleibt. — Wer als Bögling die Hochschule betreten will, muß nicht allein von dem Gefühle für das Gute wie für das Schickliche durchdrungen seyn, er muß auch in Sitte und im Betragen die unverdorbene Güte seines Gemüths an den Tag legen, damit man erkennen möge, er sey würdig, die tiefsten Geheimnisse des Wissens zu ergründen. — Wer zur Wahrheit gehet mit Schuld, dem wird sie nimmermehr erfreulich seyn.

Sie sehen hier die Gründe, warum dem, welcher die Hochschule betreten will, Zeugnisse abgefordert werden sollen über seine Vorbereitung, über sein sittliches Betragen.

Ist der Jüngling, von dem man die schöne Hoffnung hegen darf, daß er einst eine ehrenvolle Stelle unter den wissenschaftlich Gebildeten seines Vaterlandes einnehmen könne, in die Zahl der akademischen Bürger aufgenommen, so bieten sich ihm auch tausendfältige Ge-

legenheiten zur fernern Fortbildung dar: Männer, welche einzelnen Zweigen des Wissens ihr Leben widmen, bieten ihm freundschaftlich ihren Unterricht an; durch ihn soll er mit den bekannnten erwiesenen Wahrheiten vertraut gemacht, und zum eigenen Forschen und Ergründen angeleitet werden. — Reichhaltige Schätze der Geisteswerke aller Zeiten, aller Nationen öffnen sich ihm, er soll in ihnen Belehrung, Erweiterung des Gelernten, Aufklärung seiner Zweifel und Beruhigung finden; er soll durch sie mit dem Umfange der Wissenschaften bekannt, und damit sein Eifer gestärkt, sein Streben gefördert, seine Zuversicht gehoben werden. — Herrliche Sammlungen von Allem, was die Natur Wunderbares und Geheimnißvolles schafft, bieten sich seinen Blicken dar; Apparate, die der menschliche Forschungsgeist erfand, um immer tiefer in die Geheimnisse der Natur und in die Verhältnisse ihrer Kräfte einzudringen, stehen bereit, um zu antworten dem, der sie zu fragen versteht. — Alles dieses muß seine Neugierde erregen und ihn einladen zur nähern Bekanntschaft.

Wo so vieles, so verschiedenes plötzlich auf den wißbegierigen, schon im Denken vorgeübten, nach höherer Ausbildung strebenden Geist des Jünglings einwirkt, da muß es ihn eher verwirren als erheben, und er mag

leicht zögernd an der Schwelle des Musentempels stehen, ungewiß, wohin er sich wenden soll. Hier muß ihm der Rath der Erfahrenen entgegenkommen, und in den ernstesten Lehrern mag er auch die freundlichen Führer erkennen.

Aber mannigfaltig ist das Talent, vielfach die Neigung zu Diesem oder Jenem; nach verschiedenen Richtungen treibt die Wißbegierde; jeder Geisteskraft, jedem ihrer Grade sagt ein eigener Gang der Entwicklung zu. Allgemeiner Rath, in sich auch noch so gut, frommt nicht Allen.

Das aber ist das Wesen der Universität, daß sie jedem, der sich nur des Empfangens würdig bezeigt, zusagen kann, er werde finden, was ihm fromme, er werde erlangen, was er begehrt, er werde so viel bereichert werden, als er verdiene.

Aus der vollen Erkenntniß des Wesens einer Universität gehen unsere Statuten hervor und stellen es dem Ermessen des Einzelnen anheim, sich selbst nach Lust, Trieb und Vermögen die Bahn zu wählen, von der er sich überzeugen kann, daß er auf ihr am sichersten zu seinem Ziele, (denn sich selbst ein Ziel zu stecken, ist ein Recht der menschlichen Freyheit,) gelangen kann. Damit aber jedem Mißverständnisse vorgebeugt sey, so ist ein natürliches Ziel vom Gesetzgeber selbst gegeben, und

die Zeit geregelt, in welcher der Weg zu ihm zurückgelegt werden könne.

Einst dem Vaterlande mit dem erworbenen Wissen zu dienen, und den Segen zu verbreiten, welcher vollendeteter Geistesbildung von selbst folgt, ist ein dem Jünglinge natürlicher, ihm ehrenvoller Wunsch. — Daß sein König selbst ihm dereinst die erwünschte Gelegenheit hierzu, so viel er sie durch Fleiß und Anstrengung verdienen werde, geben wolle, dafür erhält er schon hier beim Beginnen seiner Ausbildung das feyerliche Versprechen; unziemliche Eile nach Früchten, ehe noch die Blüthe entwickelt ist, hemmt die seiner Ausbildung bestimmt zugemessene Zeit.

Man theilt, wohl nicht ganz ohne Grund, die Universitätslehrfächer in allgemeine und in Fachstudien. Letztere führen zu Kenntnissen, welche ihre Anwendung zunächst auf die menschlichen Bedürfnisse finden, und deren Wichtigkeit sich in den täglichen Vorfällen des öffentlichen und Privatlebens hinlänglich erprobt; der Jüngling steht in diesen Fächern einen Unterricht erteilen, von dessen sorgsamem Auffassen er sich unmittelbar die Ausbildung zu einem brauchbaren Geschäftsmann oder sonstigen nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft verspricht; eine Ansicht, die an sich nicht zu tadeln ist,

da die Sicherheit des menschlichen Handelns und Wirkens entweder auf gewonnener Erfahrung oder auf positiven Gesetzen beruht; auch gar vieles im alltäglichen Leben durch angewöhnte mechanische Fertigkeit bewerkstelligt werden muß, zu welcher man sich schon auf der Unversität anzuschicken berufen fühlen kann.

Inzwischen finden die empirischen Lehren ihre letzte Begründung doch nicht in sich, sondern in höhern allgemeinen Wahrheiten; das, was heute in der Empirie nach allen bisherigen Erfahrungen als ausgemachte Lehrart gilt, kann morgen durch eine neue Erfahrung, durch eine glückliche Entdeckung zweifelhaft, ungewiß, und damit ein ganzes empirisches Lehrgebäude schwankend und unsicher werden, hilflos denjenigen lassend, der nur in ihm sich zu bewegen verstand. — Eben so kann eine neue Gesetzgebung, können neue Staatenverhältnisse manche erlernte herkömmliche Practik verkehren und in Vergessenheit bringen. — Zweifel können dem gereiften Manne aufsteigen, wo der Jüngling mit gläubigem Vertrauen das Gegebene empfing, aber die Mittel vernachlässigte, die ihn zur überzeugenden Gewißheit führen könnten. — In den höhern Staatsämtern wird man gewahr werden, wie hier auf eine geübte Reflexion, auf eine sichergehende Urtheilskraft, auf behendes Auffassen

der Analogien, kurz auf einen allseitig gebildeten und gewandten Geist weit mehr ankomme, als auf bloß erlernte einseitige Kenntnisse, die freylich nicht fehlen dürfen, wenn das Urtheil selbst wahr, das Wirken nicht inhaltslos seyn soll. — Der Jüngling steht mit frohem Muth der Zukunft entgegen, und sich bewußt des guten Willens und der lebendigen Kraft, macht er sich, Gutes zu schaffen, Recht und Wohl zu verbreiten, zu helfen, wo es der Hülfe bedarf, zur schönen Aufgabe seines hoffnungsvollen Strebens, aber wie oft sieht er sich gehemmt, getäuscht, verlassen; was wird sein Trost seyn, wenn er ihn nicht in sich, in seiner eigenen Ausbildung zu einer über dieses trüglische Lebensselement erhabenen Sphäre findet?

Diese Betrachtungen mögen Sie, verehrte Jünglinge, an welche sich zunächst mein Vortrag richtet, aufmerksam auf das Studium der allgemeinen Wissenschaften machen. Ihre erste Sorge sey, ihren Geist, mit dem sie die Wissenschaften erlernen sollen, selbst durch ernsthaftes Nachdenken zu bilden und die Kraft zu erwecken, die in Ihnen schlummert. — Wer von Ihnen möchte nicht gerne belehrt seyn über das Wesen der Dinge und über die Gesetze ihrer ewigen Verhältnisse? Wer wollte sich verhehlen, daß über dem Vergänglichen ein

ewig Bleibendes schwebe, und wer möchte nicht seine Blicke von dem Unbeständigen zu dem Beständigen wenden, um Ruhe zu finden im verwirrenden Wechsel? — Oder sollte es nothwendig seyn, Ihnen das Studium der Geschichte zu empfehlen, der einzigen Quelle, woraus wir Belehrung über den Werth und Unwerth der vorübergehenden Lebensverhältnisse schöpfen können? — Niemand unter Ihnen wird die mathematischen Wissenschaften hintansetzen, deren manigfaltiger fast täglicher Gebrauch so wohlthätig wirkt und in deren Erlernung Sie am besten Ihre Geisteskräfte üben und von der Macht strenger Beweise sich überzeugen können. — Sie, zu Ihrer dermaligen Stufe der Bildung durch Lesen der Schriften des klassischen Alterthums geführt, erkennen nur zu gut, wie viel Sie schon iht dieser Beschäftigung verdanken; — sie ist es vor allen, wodurch Sie würdig wurden, nach dem vollendetsten Unterricht, wie ihn die Universität erteilt, zu verlangen; von Ihnen steht nicht zu befürchten, daß Sie diese herrlichen Schätze wahrer Weisheit, denen jeder gebildete Mann zunächst das harmonische Gleichgewicht seiner Seelenkräfte verdankt, vernachlässigen werden. — Oder könnte Jemand gleichgültig seyn gegen die Wunder, die sich unausgesetzt in der Natur darstellen; sollte es denn wirklich Ge-

müthet geben, in welchen nie der Drang entstände, nähere Bekanntschaft zu knüpfen mit den Kräften, die so herrliches wirken, die selbst bald so wohlthätige, bald so schädliche Einflüsse auf uns äussern? — oder bekannter zu werden mit den mancherley Naturprodukten, deren Zusammenstellung eine so unschuldige Freude gewährt?

Es ist Ihnen nicht vorgeschrieben, wie und in welcher Ordnung sie sich mit den Wissenschaften nicht des Berufes, aber des Lebens bekannt und vertraut machen sollten. Möge guter Wille der bitteren Erfahrung zuvor kommen.

Die Ihnen bekannt gemachten Geseze theilt unsere Hochschule mit ihren beyden Schwestern und die nämliche königliche Wohlthat ist billig allen Universitäten des Reichs gemein. Sie aber, welche in der Hauptstadt des Reiches sich versammeln, um hier den Wissenschaften obzuliegen, genießen Vortheile, welche die andern Universitäten nicht haben können, und haben Pflichten, die in solcher Art den Studierenden an andern Orten nicht obliegen. — Wir befinden uns in einer Hauptstadt, welche durch den hohen Kunststun ihrer Beherrscher eine der ersten Kunststädte Europens geworden ist. Unschätzbare Sammlungen aller Art sind vorhanden, neue Kunstzeugnisse entstehen vor unseren Augen, und täglich wird



uns durch Künste, die nur der Zeit bedürfen, um ihre Produkte darzustellen, Schönes und Erhabenes vorgeführt. Zum Genusse dieser herrlichen Schöpfungen lade ich Sie dringend ein; der Sinn wird durch Sie veredelt, niedere Leidenschaftlichkeit verschleucht, das Gemüth erhoben, der Geist zur tiefsten Forschung erstärkt. Vorträge über alles, was der Kenner wie der Dilettant fordern mag, um sich zum Genusse der Kunstwerke vorzubereiten, bietet Ihnen auch unsre Hochschule an.

Möge das zu Ihrem Besten Vorgetragene geneigtes Gehör finden, mögen die Andeutungen, die ich machen konnte, Sie aufmuntern zum ernstern Beginnen Ihrer literarischen Laufbahn, mögen die Ihnen gegebenen Gesetze in allem, was die wissenschaftliche Bildung betrifft, mit Aufmerksamkeit beachtet, mit Klugheit befolgt werden.

Eines nur muß mit tiefster Ehrfurcht, mit strengstem Ernste erwogen werden. Sie befinden sich in der Residenzstadt des Königs; Er, unser allergnädigster Gebiether versammelt Sie in Seiner Nähe, um mit eigenen Augen Ihre Fortschritte zu beobachten, Sich von Ihrer Sittlichkeit zu überzeugen. Dieses ist es, was Sie eben so mit lebhafter Freude als mit innigstem Danke erfüllen muß, dieses ist es aber auch, wodurch Ihnen die

vollständigste Pflicht auferlegt wird, während Sie unablässig nach Ausbildung streben, durch nichts, auch nicht durch die kleinste Ausschweifung die Heiligkeit des Orts zu stören, und sich dadurch als vollkommen unwürdig solcher empfangener Wohlthaten zu erzeigen.

Möge der Geist, der aus unseren Gesetzen spricht, in Sie übergehen, in Ihnen wurzeln, dann wird die gewissenhafteste Befolgung derselben mehr das Werk Ihrer eigenen freyen Selbstbestimmung als eines fremden Willens seyn, Sie werden aus Ueberzeugung sehen, was der Beste der Könige wünscht; Sie werden Ihren erhabenen Beruf erfüllen.

---

IX.

Allerhöchste Bestimmungen

ü b e r .

das Stipendienwesen, Rectors- und Senatoren-  
Wahlen.

---

I.

Wir Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Um das akademische Stipendien=Wesen, seiner ursprünglichen Bestimmung und dem Willen der Stifter gemäß, unter fortwährender genauer Central=Aufsicht zu erhalten, und sowohl die Verwaltung der Fonds, als die jährliche Verwendung der Zinsen auf einfache und gleichförmige Grundsätze zurückzuführen, haben Wir folgende allgemeine gesetzliche Normen vorgeschrieben:

I. Nach Vollendung der bereits unterm 3. Jänner dieses Jahres angeordneten möglichst genauen Beschreibung aller einzelnen Stipendien=Stiftungen soll eine spezifizirende General=Tabelle des ganzen Stamm-

vermögens derselben hergestellt, alle Stiftungs = Urkunden und andere, die Rechte und Ansprüche einzelner Orte, Familien oder Individuen bewährende Dokumente sorgfältig gesammelt, die verschiedenen Administrationen vereinfacht und fortwährend durch die geeignete administrative Central = Stelle Unseres geheimen Ministeriums des Innern kontrollirt; zugleich aber von eben derselben alljährig der ganze disponible Ertrag jeder einzelnen Stipendien = Stiftung, so wie des Total = Fonds ausgewiesen werden.

II. In Hinsicht auf Verleihung und Einziehung akademischer Stipendien sehen Wir folgende Grundsätze als allgemein zu beobachtende und allgemein verbindende Normen fest.

- a) Alle, selbst Familien = Stipendien, sollen vom Staate sowohl, als von wem immer, dem sonst das Präsentationsrecht zusteht, nur würdigen Aspiranten verliehen werden. Dieß fordert nicht nur der Zweck jeder frommen Stiftung, sondern auch der (meistens ausdrückliche) Wille der Fundatoren.
- b) Als würdig ist aber nur der zu erkennen, der sich über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugnisse vorschriftsmäßig und hinlänglich ausgewiesen hat.

- c) Alle Stipendien = Stiftungen reihen sich in zwey Haupt = Klassen, in allgemeine, auf die jeder Würdige Anspruch hat, und in besondere, auf die einzelnen Orten oder Familien = Individuen ausschließende oder Vorzugs = Rechte zukommen.
- d) Wer ein Stipendium der letzteren Art (ein Familien- oder besonderes Stiftungs = Stipendium) anspricht, hat nicht nur seine Würdigkeit nach Lit. b. sondern auch seine besonderen Anspruchs = Titel, z. B. Verwandtschaft mit dem Stifter u. dgl. legal nachzuweisen. In jedem Falle, wo es an dieser Nachweisung der einen oder anderen von beiden Bedingungen gebricht, bleibt das Stipendium entweder erledigt, oder es tritt in die Klasse der allgemeinen, eigentlich der Staats = Stipendien über.
- e) Diese, die allgemeinen oder Staats = Stipendien, sollen nicht bloß Würdigen, sondern (soviel dieß zu erforschen möglich ist,) den Würdigsten unter allen sich meldenden Kompetenten verliehen werden.
- f) Konkurs = Prüfungen sind zu diesem Behufe das einzig zweckmäßige und allgemein an-

wendbare Mittel, vorzügliche Würdigkeit zu erforschen und zu erproben.

- g) Jeder um ein allgemeines Stipendium Kompetirende hat daher der alljährlich vor Ende des Studien = Jahres an allen höheren Lehranstalten des Königreiches zu veranstaltenden Stipendien = Konkurs = Prüfung sich zu unterwerfen, und dem in der Regel nur auf diesem Wege herzustellenden Beweise vorzüglicher Würdigkeit auch noch den der größeren oder minderen Dürftigkeit, mittelst verschlossener Zeugnisse seiner Civil = Obrigkeit beizufügen. In Ermanglung des einen oder anderen Erfordernisses bleibt der Konkurrent von dem Genusse eines Stipendiums ausgeschlossen.
- h) Wer aber in Hinsicht des Beweises der Würdigkeit oder der Dürftigkeit sich ein erweisliches Falsum zu Schulden kommen läßt, ist nicht nur gänzlich unfähig, ein Stipendium zu erlangen und des etwa auf solche unredliche Art erlangten ipso facto verlustig, sondern auch zur Rückerstattung alles Genossenen anzuhalten, und noch außerdem nach Umständen zu bestrafen. Wer wegen offenbaren Unfleisses, oder wegen

erwiesener Unsittlichkeit vom akademischen Senate oder Stipendien = Ephorate gewarnt, sich einer wiederholten Ahndung schuldig macht, ist gleichfalls seines Stipendiums entweder auf unbestimmte Zeit durch Suspension, oder nach Umständen durch gänzliche Einziehung desselben auf immer verlustig.

- k) Dagegen hat der durch vorzügliche Talente oder durch besonders anhaltenden Fleiß sich auszeichnende, und übrigens auch in moralischer Hinsicht tadellose Akademiker von Jahr zu Jahr Erhöhung seines Stipendiums nach bestimmten (nachher anzugebenden) Abstufungen zu hoffen.
- l) Der ordnungsmäßigen Erledigung oder Einziehung unterliegen alle Stipendien (da sie nur Studien-Beyträge seyn sollen und sind) mit dem Beschlusse der, für die Ausbildung in einem bestimmten Fache regelmäßig festgesetzten Zeit, so daß kein akademisches Stipendium nach diesem Zeitpunkt oder ausser der Universität mehr genossen werden kann.
- m) Was endlich die Zurückbezahlung genossener akademischer Stipendien betrifft, so bleibt es



rücksichtlich derselben bey den hierüber bestehenden älteren Verordnungen, namentlich vom 29. September, und 29. November des Jahres 1794.

III. Da Wir auch die Konkurrenz um akademische Stipendien und die Art, sie zu verleihen, den voranstehenden Grundsätzen gemäß durch bestimmte, überall zu befolgende Vorschriften regulirt wissen wollen, so verordnen Wir:

I. Die zur Universität übertretenden Gymnasisten oder Lyceisten, welche um ein Stipendium kompetiren wollen, haben vor ihrem Austritte aus dem Gymnasium oder Lyceum, und spätestens einen Monat vor Ende des Studienjahres sich bey ihrem Studien = Rektor als Stipendien = Aspiranten zu melden, um von diesem als solche vorgemerkt und über die zu erfüllenden Kompetenz = Bedingungen vorläufig unterrichtet zu werden. Diese Kompetenz = Bedingungen sind folgende:

- a) Erscheinung bey dem Stipendiaten = Konkurse an dem dafür anberaumten Tage.
- b) Ueberreichung einer an Uns unmittelbar gerichteten und dem bey dem Konkurse vorsitzenden Rektor zu behändigenden Bittschrift pro stipendio..
- c) Beibringung aller Studien = und Sitten = Zeugnisse aus allen vom Bittsteller zurückgelegten Klassen,

oder eines beglaubigten General = Attestats über dieselben.

- d) Legale Ausweisung über erhaltene Präsentation oder Familien = Ansprüche, wenn der Kompetent ein besonderes Stiftungs = Stipendium nachsucht; oder über Dürftigkeit und häusliche Verhältnisse der Aeltern, Falls derselbe um ein allgemeines oder Staats = Stipendium konkurriert.

2. Die Resultate der hierauf erfolgenden Prüfung sind in einem besonders darüber zu haltenden Protokolle, das von allen Examinatoren zu unterschreiben ist, einzutragen, und dieses mit den nach dem vorhergeschriebenen Formular gleichförmig zu verfassenden Klassifikations = Tabellen und mit allen Original = Bittschriften, Zeugnissen und sonstigen Beilagen sämtlicher Geprüften, insbesondere auch mit den Attestaten des eben geendigten Studienkurses, vom Rektorate an dessen unmittelbar vorgelegte Stelle, von dieser aber mit gutachtlichen Bemerkungen an die geheime Central = Stelle innerhalb der ersten acht Tage der Herbstferien, oder wo möglichst noch früher, einzusenden.

3. Die schon an der Universität studirenden Stipendien = Aspiranten haben sich an den Direktor ihrer Sektion zu wenden, und übrigens ebenfalls alle obigen

Kompetenz = Bedingungen zu erfüllen. Die nach der Prüfung von den betreffenden Sektions = Direktoren verfaßten Berichte, Protokolle und Klassifikations = Tabellen werden von dem akademischen Senate dem Stipendien = Ephorate zum geeigneten Vortrage und zur Zusammenstellung der Resultate aller einzelnen Konkursprüfungen in eine allgemeine Uebersichtstabelle übergeben. Ueber die Vorschläge und Klassifikation des Ephorats deliberirt der Senat in einer eigenen Sitzung, und erstattet sofort ungesäumt gutachtlichen Bericht darüber an das Ministerium des Innern, unter Anlegung aller Akten = Stücke und eines tabellarischen Verzeichnisses aller vakanten akademischen Stipendien, mit Angabe ihres Betrages, und Benennung der von ihm begutachteten neuen, oder durch Unterstützung = Vermehrung zu belohnenden Stipendisten.

4) Der akademische Senatsbericht und eben so alle von den Lyceums = und Gymnasiums = Rektoraten erstatteten Berichte unterliegen mit allen ihren Beylagen zuletzt der Revision Unseres geheimen Central = Studien = Bureau, welches mit Rücksicht auf die alljährlich sich ergebende Stipendien = Rechnungs = Bilanz seine Vorschläge über die Verleihung und Erhöhung der akademischen Stipendien in einem ausführlichen motivirten Vor-

frage Unserem dirigirenden Minister und durch diesen Uns zur Genehmigung vorlegt.

5. Diejenigen, welche Stipendien oder Stipendien-Zulagen erhalten haben, sollen jedesmal noch vor Anfange des neuen Studienjahres öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

IV. Ueber das quantitative Verhältniß der Stipendien zu den Dürftigkeits = Graden und Unterhalts = Bedürfnissen der Akademiker bestimmen Wir folgendes :

- a) Da die Stipendien bey dem größeren Theile der Stipendiaten nur Unterhalts = Beyträge seyn können, wenn anders nicht viele in jeder Hinsicht würdige Kompetenten, deren Zahl die der jährlich vakant werdenden Stipendien gewöhnlich weit übersteigt, jener wohlthätigen Unterstützungs = Mittel ganz entbehren sollen, und da die Dürftigkeit sich nach individuellen Umständen und Familien = Verhältnissen in sehr verschiedenen Abstufungen ausweist, so sollen die Stipendien überhaupt in halbe und ganze abgetheilt werden; jene zu 60, 75, 85 und 100 fl. die ganzen aber zu 120, 150, 170 und 200 fl.
- b) Familien = oder besondere Stiftungs = Stipendien, deren Stifter bestimmten Individuen ein Recht

auf einen bestimmten quantitativen Studienbeytrag hinterlassen haben, werden in diejenige der obigen Abtheilungen eingereiht, zu der ihr Quantum des jährlichen Betrages sich eignet, oder am mindesten nähert.

- c) Nur die ganz armen und dabey vorzüglich würdigen Staats = Stipendisten können schon im ersten Jahre ihrer akademischen Laufbahn in den Genuß eines ganzen Stipendiums zu 120 fl. eintreten, die erste Verleihung bleibt jedoch in der Regel stets auf diese Summe beschränkt.
- d) Die minder Dürftigen und minder Vorzügliche erhalten halbe, dem Grade ihrer Würdigkeit entsprechende, Stipendien.
- e) Jene und diese dürfen aber Vermehrung der ihnen gewordenen Unterstützung in jedem folgenden Jahre unter der Bedingung hoffen, daß sie sich über ihre progressive Würdigkeit anzuweisen im Stande sind.
- f) Zur geltenden Ausweisung hierüber sowohl, als überhaupt auch über die Würdigkeit zum Fortge-

muß eines Stipendiums (deren jedes immer nur eigentlich auf Ein Jahr ertheilt wird,) ist erforderlich, daß der Stipendiat am Schlusse jedes Semesters ein verschlossenes, die Fleißes-, Fortgangs- und Conduits = Noten von seinen sämtlichen Professoren enthaltendes, und vom betreffenden Sektions = Direktor ausgestelltes Zeugniß zum Stipendien = Ephorate (unter Gefahr im Unterlassungs = Falle seine Unterstützung im folgenden Semester zu entbehren,) überbringe. Das Ephorat trägt über alle diese Stipendiaten = Zeugnisse im Senate vor, und dieser sendet sie mit Bericht an die Central = Stelle.

Damit endlich sämtliche Professoren und die Sektions = Direktoren insbesondere den Fleiß und das Betragen der Stipendiaten um so gemeinsamer beobachten können, sollen am Anfange des Winter = Semesters einer jeden Sektion die Namen der ihr Angehörigen, der Polizey = Direktion aber, um auch bey ihr jedesmal die nöthige Auskunft über das sittliche und gesellschaftliche Verhalten der Stipendisten erhalten zu können, die Namen Aller vom Ephorate mitgetheilt werden.

Diese allgemeine Verordnung ist zu Jedermanns  
Wissenschaft und zur genauen Darnachachtung öffentlich  
durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 30. Oktober 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf

Königlich allerhöchsten Befehl:  
v. Krempelhuber.

---

---

II.

L u d w i g ,

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Auf den Bericht des Senats Unserer Ludwig = Maximilians = Universität dahier vom 11. Junius l. J. die Wahlen des Rectors und der Senatoren betreffend, beschliessen Wir, wie folgt:

I. Die Bestimmung der Verordnung vom 26. Jänner 1804. nach welcher die Wahl zu der Rectors- und den Senators = Stellen an hiesiger Hochschule mittels verschlossener, an das Staatsministerium des Innern zur Eröffnung einzusendender Wahlzettel bewirkt werden soll, wird aufgehoben.



II. Der Wahl = Akt für beyde Stellen wird zur bisher bestimmten Zeit vorgenommen und richtet sich nach den Vorschriften des X. konstitutionellen Edikts über die Stände = Versammlung Titl. I. Abschn. II. lit. B. §. 18. Unsere Bestätigung wird jedoch vorbehalten.

Die außerordentlichen Professoren haben hiebey nur **a k t i v e** Wahlfähigkeit.

Der Anzeige der Erwählten zur Bestätigung sind die Wahl = Verhandlungen beyzufügen.

III. Der Universitäts = Senat wird in Zukunft immer nur aus wechselnden Mitgliedern bestehen, welche aus jeder Fakultät in bisheriger Zahl gewählt werden.

Nach Ablauf jedes Studienjahres tritt das dem Dienstalter als Senator nach älteste Mitglied aus, und seine Stelle wird durch neue Wahl ersetzt.

Da die dermaligen Mitglieder des hiesigen Universitäts = Senats als solche gleiches Dienstesalter haben, so ist für diesmal der Austritt der treffenden Senatoren durch das Loos zu bestimmen.

IV. Gegenwärtige Anordnungen, welche jedoch nur als provisorische Verfügungen gelten, sollen bey sämtlichen Landes-Universitäten gleichförmig in Anwendung gebracht werden.

München den 31. Oktober 1827.

Ludwig.

(L. S.)

Graf v. Armansperg.

Auf

Königlich allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär:

F. von Kobell.

An den akademischen Senat  
der Ludwigs-Maximilians-  
Universität dahier.

Die Wahlen des Rectors u.  
der Senatoren betreffend.

X.

U n h a n g

f ü r

das akademische Jahr 18<sup>27</sup>/<sub>28</sub>.

---

### A.

Personalstand der Hrn. Hrn. Hofräthe, ordentlichen und außerordentlichen Professoren, professores honorarii und Dozenten.

### B.

Für das Winter-Semester 18<sup>27</sup>/<sub>28</sub> angekündigte Vorlesungen.

### C.

Rektor und Prorektor; — Senat; — Dekane, Senioren und Beisitzer der Fakultäten; — Verwaltungsausschuß; — Syndikat; — Bibliothekariat; — Sekretariat und Kanzley zc. der Universität.

### D.

Zusätze und Berichtigungen.

---

## A.

### I. Theologische Fakultät.

#### Professores publici ordinarii:

- Herr Dr. Sebastian Mall, zc. für Exegese und hebräische Sprache.
- „ Dr. Alois Buchner, königl. geistl. Rath zc. für Dogmatik.  
(Weinmayerstrasse, Nr. 1346.)
- „ Dr. Georg Friedrich Wiedemann, zc. für Pastoral-Theologie, Liturgik, Homiletik und Katechetik; (zugleich Direktor des semin. georgian.)
- „ Dr. Franz Alliovi zc. für orientalische Sprachen, biblische Alterthümer, Exegese und Hermeneutik.
- „ Dr. Georg Aman, zc. für christliche Moral

Herr Dr. Ignaz Dilling er, für Kirchengeschichte und  
und Kirchenrecht.

Unterm 23. Oktober geruhten Seine Majestät der König  
der zur Besetzung der zehnten Kanonikal-Präben-  
de an der Metropolitan = Kirche in München auf  
den geistlichen Rath und ordentlichen öffentlichen  
Professor Dr. Joh. Nepom. Horta gefallenen  
Wahl des Metropolitan = Capitels zu München die  
landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu er-  
theilen.

---

## II. Juridische Fakultät.

### Professores publici ordinarii:

- Herr Dr. Leonhard Ritter von Dresch, re. für bayeri-  
sches Staatsrecht, Staatsrecht des deutschen Bun-  
des und Kirchenrecht.
- „ Dr. Johann Nepomuk von Wenig = Ingen-  
heim, re. für bayerisches Civilrecht.
- „ Dr. G. Ludwig Maurer, re. für allgemeine  
Rechtsgeschichte und französisches Recht.

Herr Dr. Hieronymus Bayer zc., für römisches Civilrecht, römische Rechts = Geschichte und Civil-Prozeß.

„ Dr. Eduard Joseph Schmidlein zc., für Kriminal = Recht und Prozeß.

Professor honorarius :

Herr Dr. Joseph von Stürzer, kbnigl. Ober = Appellations = Gerichts = Rath.

Docentes :

Herr Dr. Philipp Mayr,

„ „ Johann Nepomuk Buchinger,

„ „ Franz Xaver Zenger,  
(Karmelitenstrasse, Nr. 1440. 2 St.)

„ „ Carl Wolf,

„ „ Ludwig Dauner,

„ „ Friedrich Böcker,

„ „ N. Feuerbach,

„ „ Julius Stahl.  
(Marxvorstadt Nr. 653. 2 St.)

### III.

## Staatswirthschaftliche Fakultät.

#### Professores publici ordinarii:

Herr Dr. Ludwig Wallr. Medicus u., für Landwirthschaft und Forstwissenschaft.

„ Dr. Adam Oberndorfer u., für Finanzwissenschaft, Rechnungsrecht und Cammeralpraxis.

„ Dr. Lorenz Sierl u. für Landwirthschaft.

#### Professor extraordinarius:

Herr Dr. Hermann u., für Technologie, politische Rechenkunst und Staatswirthschaft.

(Theresiengrasse, Nr. 581.)

#### Professor honorarius:

Herr Dr. Julius Niethammer, königl. Rath und Regierungs-Sekretär.

#### Docens:

Herr Dr. Carl Steinlein.

---



#### IV.

### Medizinische Fakultät.

#### Professores publici ordinarii:

- Herr Dr. Ignaz Döllinger zc., für Anatomie und Zootomie.
- „ Dr. Andreas Rößler zc., für medizinische Methodologie und Encyclopädie, Geschichte der Medizin, allgemeine Pathologie und Therapie.
- „ Dr. Carl von Lóe zc., für psychische und Kinderkrankheiten.
- „ Dr. Johann Nepomuk Ringsdorf zc., für spezielle Pathologie, Therapie u. medizinische Klinik.
- „ Dr. Ernst von Grossi zc., für Semiotik und medizinische Klinik.
- „ Dr. Johann Baptist Weißbrod zc., für Entbindungskunde, Staats-Ärztneykunde und medizinische Polizei.
- „ Dr. Johann Andreas Buchner zc., für Pharmacie und medizinische Waarenkunde.
- „ Dr. Philipp Wilhelm zc. für Chirurgie und Augenheilkunde.

**Professores extraordinarii:**

Herr Dr. Heinrich Breslau zc., für Arzneymittel-  
Lehre.

„ Dr. Eugen Schneider zc., Professor.

**Professores honorarii:**

Herr Dr. Johann Nepomuk Berger, Direktor und  
Professor der Hebammenschule in München zc.

„ Dr. Lorenz Gmeiner, königl. Professor zc.

„ Dr. Dlen, kön. Hofrath zc.

(Wohnt im Augustinerstock, Nr. 1395. 5. Eingang, 1 St.)

„ Dr. Braun, königl. Professor zc.

(Promenadestrasse, Nr. 1438. 1 St.)

**Docentes:**

Herr Dr. Philipp Hensler,

„ „ Joseph Neubel,

„ „ Joseph Waltenberg.

---

**V. Philosophische Fakultät.**

**Professores publici ordinarii:**

Herr Dr. Friedr. Wilh. Joseph von Schelling zc.

(Wohnt in der Fürstensefeldergasse, Nr. 1002. 1 St.)

- Herr Dr. Florian Meilinger zc.
- " Dr. K. D. M. Stahl zc. für Mathematik und Physik.
  - " Dr. Thaddäus Siber zc. für Physik.
  - " Dr. Joh. Leonhard Späth zc., für Mathemat.
  - " Dr. G. Heimr. Schubert zc., für allgemeine Naturgeschichte.
  - " Dr. August Vogel zc., für Chemie.
  - " Joh. Nep. Fuchs zc., für Mineralogie.
  - " Dr. K. Fried. Phil. von Martius zc., für Botanik.
  - " Dr. Konrad Mannert zc., für Statistik und Geographie.
  - " Dr. Friedrich Aft zc. für Philologie.
  - " Dr. Friedrich Thiersch zc., für Philologie.
  - " Dr. Othmar Frank zc. für Sanscrit-Sprache.
  - " Dr. Ludwig Schorn zc., für Aesthetik und schöne Literatur.
  - " Dr. Görres zc., für allgemeine und Litterär-Geschichte.
- (Wohnt vor dem Markthore, Nr. 1359. 2 St.)

### Professores honorarii:

- Herr M. Procop Freyherr von Freyberg, königlicher  
Ministerialrath, Vorstand des Reichsarchivs zc.
- „ Dr. Franz von Baader, königlicher Oberst-  
Bergrath zc.
- „ Dr. Joseph von Baader, k. Oberst-Bergrath.
- „ Dr. Joseph von Koch-Sternfeld, königlich.  
Legationärath zc.
- „ Dr. Albert Kleebe, königl. Hofrath zc.
- „ Dr. Kiefhaber, königl. Rath zc.
- „ Dr. Johann Nepomuk von Delling, königlich.  
Appellations- = Gerichts-Rath zc.

### Professores extraordinarii:

- Herr Dr. Franz von Paula Gruithuisen zc., für  
Astronomie.
- „ Dr. Franz von Kobell zc., für Mineralogie.
- „ Dr. Joseph Saccarini zc., für Botanik.
- „ Dr. Johann Baptist Wagler zc., für Zoologie.
- „ Dr. Joseph Andreas Buchner zc., für bayeri-  
sche Geschichte.
- „ Joh. Jak. Sendtner zc., für Aesthetik.

Für fremde Sprachen:

- Herr Ritter von Maffei, Professor der italienischen Sprache.  
„ Peter Claude, Prof. der französisch. Sprache.  
„ Dr. Fick, Professor der englischen Sprache.

Docentes:

- Herr Dr. Johann Michael Söttl zc.  
„ Dr. Kittel.  
„ Dr. Schmeller zc.  
„ Dr. Dempp,  
„ Professor Desberger zc.  
„ Dr. Maschmann,  
„ Dr. de Tailer,  
„ Leonhard Spengel zc.  
„ Dr. v. Moy zc.

(Reihhausgebäude, Nr. 1453. 2 St.)

Ueber Geschichte und Theorie der Musik liest Herr Professor Dr. Franz Stöppel; einen Lehrkurs der praktischen Geometrie hält der k. Geometer Arnold.

---

---

## B.

### Vorlesungen, welche

welche für das Winter = Semester 18 $\frac{27}{28}$   
angekündet worden.

#### I. Theologische Fakultät.

1. Dr. Seb. Mall zc. über hebräische Sprache (mit hebr. Sprachübungen).
2. Dr. Alois Buchner, k. geistl. Rath zc. über Dogmatik.
3. Dr. G. F. Wiedemann zc. über Einleit. in die gesammte Pastoraltheologie, Homiletik und Katechetik;  
Homiletische und katechetische Uebungen;
4. Dr. Fr. Alloli zc. über Einleit. in die heil. Schriften d. alt. Bundes;

- Biblische Geographie;  
Exegese des Buches Hiob;  
arabische Sprachlehre;  
aramäische Sprachlehre (Uebersetzungs-Übungen in  
beiden Sprachen);
5. Dr. J. Döllinger zc. über Kirchengeschichte;  
Kirchenrecht;
  6. Dr. G. Aman zc. über theologische Encyclop.  
u. Methodologie;  
Moralthologie;

## II. Juridische Fakultät.

1. Dr. Leonhard Ritter von Dresch zc. über bayerisches Staatsrecht.
2. Dr. J. N. v. Wening-Jungenheim zc. über Pandekten;  
bayerisches Landrecht;  
Kriminalrecht und Kriminalprozeß; —
3. Dr. G. R. Maurer zc. über franz. Civilrecht;  
deutsches und franz. Handels-, Wechsel- und Gewerbsrecht; —
4. Dr. Hieronymus Bayer zc. über Institutionen d. röm. Rechts;  
Theorie d. gemeinen ord. Civilprozeßes; —

5. Dr. J. C. Schmid klein zc. über Encyclop. u. Methodologie der Rechtswissenschaft; Pandekten; Kriminalpraktikum; —
6. Dr. Jos. von Stürzer zc. über bayerischen Civilprozeß; —
7. Dr. Ph. Mayr zc. über Encyclopädie u. Method. d. Rechtswiss.; —  
Gemeines und bayerisches Lehenrecht;  
Wechselrecht und Wechselprozeß; —
8. Dr. J. M. Buchinger zc. über gemeines und bayer. Lehenrecht;  
Naturrecht; —
9. Dr. Fr. K. Zenger zc. über Pandekten;  
Geschichte des röm. Prozeßes;
10. Dr. Karl Wolf zc. über gemeines und bayer. Handels- und Wechselrecht und Prozeß;  
bayer. Conkursprozeß in Verbindung mit dem Hypothekenrecht;  
bayer. Gewerberecht;  
Handelwissenschaft; —
11. Dr. L. Danner zc. praktische Uebungen im Referiren;  
Polizeiwissenschaft und Polizeyrecht; —



12. Dr. Friedr. Wölker 2c. über röm. Rechtsgeschichte und Institutionen;  
franz. Civilprozeß, in Verbind. mit Frankreichs Gerichtsverfassung;  
franz. Kriminalrecht und Prozeß;
13. Dr. Fenerbach 2c. über den ältesten Rechtszustand in Deutschland;  
deutsches Privatrecht, mit Handels- und Wechselrecht; —
14. Dr. J. Stahl 2c. über Geschichte des römischen Rechts;  
Naturrecht; —

### III. Staatswirthschaftliche Fakultät.

1. Dr. L. W. Medicus 2c. über Forstbotanik;  
Forstwirthschaft und Forstdirektionslehre;  
bürgerliche Baukunde; —
2. Dr. A. Oberndorfer 2c. über die Elementarlehre des Staats, die Staatsverfassungs- und Staatsverwaltungslehre;  
Rechtslehre (Naturrecht);  
Encyclopädie und Method. d. Cammeralwissenschaft.;  
National-Ökonomie;

vaterländische Finanzgesetzgebung und Verwaltung (mit praktischen Ausarbeitungen, nebst dem Kassen- und Rechnungsrecht nach den einschlägigen Verordnungen; —

3. Dr. Lorenz Sierl zc. über Agrikultur Chemie, — als Einleitung zum Studium d. rationellen Landwirthschaft;  
Technologie;  
medizinische Chemie;
4. Dr. Jul. Niehamm zc. über Finanzwissenschaft mit Beziehung auf die bayer. Finanzgesetzgebung; —
5. Dr. Karl Steinlein zc. über Encyclopädie (einleitende), Methodologie u. Litterärsgeschichte der Cameralwissenschaften;  
Handelwissenschaft und Handelsrecht;  
Staatswirthschaft mit Rücksicht auf die einschlägigen bayer'schen Gesetze;  
Polizeywissenschaft und Polizeyrecht mit besonderer Rücksicht auf die in Bayern geltenden Gesetze;  
reflektirende Encyclopädie über die Staatswissenschaften.

#### IV. Medizinische Fakultät.

1. Dr. Ignaz Döllinger zc. über beschreibende Anatomie;  
Anleitung zum Zergliedern;  
Biologie;
2. Dr. Andreas Nöschlau zc. über Encyclopädie u. Methodologie der Medizin;  
Geschichte der Medizin;  
Einleitung in die gesammte Medizin;  
allgemeine Pathologie; —
3. Dr. Karl von Loe zc. über die Kinderkrankheiten;
4. Dr. Joh. Nep. Ringeis zc. über spezielle Pathologie und Therapie;  
medizinische Klinik; —
5. Dr. Ernst v. Grossi zc. über Semiotik;  
Erklärung der allgemeinen Nosologie und Semiotik am Krankenbette, — allgemeine Klinik; —
6. Dr. Joh. Baptist Weißbrod zc. über theoretische Geburtshilfe;  
geburtshilfliche Klinik;
  - a) Besuch der Wöchnerinnen;
  - b) eigentliches geburtshilfliches Klinikum;
  - c) Touchir-Übungen;Staatsarzneykunde; —

7. Dr. Joh. Andreas Buchner zc. über medizinische Chemie;  
Pharmacie, (Einleitung und Lehre von den rohen Arzneystoffen,) verbunden mit einem Repetitorium über Chemie und Pharmacie; —
8. Dr. Philipp Wilhelm zc. über die Krankheiten des menschlichen Gehörs;  
Nosologie und Therapie der chirurgischen Krankheiten;  
chirurgische Operationslehre;  
Augenheilkunde, mit Selbstübung in Ausführung der einzelnen Augenoperationen am Cadaver;  
chirurgischer Operations = Cursus;  
chirurgische (und augenärztliche) Klinik; —
9. Dr. Heinrich Breslau zc. über Encyclopädie und Methodologie der Medizin;  
Diätetik;  
Arzneymittellehre, (Formulare);  
allgemeine Therapie;
10. Dr. Eugen Schneider zc. Repetitorium und Examinatorium über Anatomie;  
Anleitung zum Zergliedern;  
über pathologische und geschnäbige Leichenöffnungen, mit Uebungen an Cadavern; —

11. Dr. Joh. Nep. Berger zc. über die Krankheiten des menschlichen Weibes;  
praktische Geburtshilfe; —
12. Dr. Lorenz Gmeiner zc. über allgemeine Anatomie;  
Anatomie des Seh- und Gehörorgans;  
pathologische Anatomie; —
13. Dr. Fleck zc. über Physiologie des Menschen;  
Naturgeschichte;  
Entwicklungsgeschichte der Natur;
14. Dr. Philipp Hensler zc. über Physiologie des Menschen, auf Erfahrung gegründet;  
Staatsarzneykunde; —
15. Dr. Joseph Neubel zc. über Nosologie und Pathologie;  
Pathologie und Therapie aller syphilitischen Krankheitsformen;  
Anthropologie und Psychologie;  
Geschichte der Philosophie;
16. Dr. Joseph Waltenberg zc. über Encyclopädie und Methodologie der Medizin;  
Geschichte der medizinischen Literatur;  
Diätetik;  
Krankheiten des psychischen Lebens; —

## V. Philosophische Fakultät.

1. Dr. Fr. W. J. von Schelling zc. über allgemeine Methodologie des akademischen Studiums, zugleich als Einleitung in das Studium der Philosophie;  
das System der Weltalter in Verbindung mit einem philosophischen Disputatorium und Conversatorium; —
2. Dr. Florian Meilinger zc. über Logik und Metaphysik; —
3. Dr. C. D. M. Stahl zc. über Arithmetik und Algebra;  
combinatorische Analysis;  
Physik; —
4. Dr. Thad. Siber zc. über reine Mathematik;  
Physik in Verbindung mit angewandter Mathematik;
5. Dr. J. Leonhard Späth zc. über Arithmetik und Algebra;  
Integralcalculus;  
Mathesis forensis;  
theoretische Perspektive und Aufriß der Landkarten-Netze;

Prinzipien der Aufnahme und Abtheilung großer Gemeindegdistrikte, in Grundlegung der ihr sie bestehenden Gemeinderechte; —

6. Dr. G. H. Schubert zc. über Grundzüge der Psychologie;  
Astrognose;  
Geschichte der merkwürdigsten Reisen in Beziehung auf Naturkunde;  
allgemeine Naturgeschichte; —
7. Dr. August Vogel zc. über theoretische und Experimentalchemie. (Erste Abtheilung: von den Elementen, Gasarten, Säuren zc. bis zu den nicht metallischen Salzen); —
8. Dr. Joh. Nep. Fuchs zc. über Mineralogie, in Verbindung mit chemischer Untersuchung der Mineralkörper;
9. Dr. K. F. Ph. v. Martius zc. über medizinisch-pharmazeutische Botanik, oder Naturgeschichte der in der Medizin wichtigen Pflanzen und der Stoffe aus denselben;  
über das, was man auf Reisen zu beobachten hat;  
Naturgeschichte des Pflanzenreichs (erste Abtheil. Kryptogamen): —

10. Dr. Konrad Mannert zc. über Statistik des Königreichs Bayern;
11. Dr. Friedr. Ast zc. über allgemeine Geschichte; Einleitung in das Studium der klassischen Philologie;  
Platons Symposion, abwechselnd mit Cicero de natura deorum; —
12. Dr. Friedr. Thiersch zc. über Geschichte der griechischen Literatur; des Demosthenes Staatsreden (als Einleitung, Theorie und Geschichte der politischen und gerichtlichen Beredsamkeit; Virgili Georgica; —
13. Dr. Othmar Frank zc. über Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften: Logik, Metaphysik, und Philosophie der Natur; (mit Conversatorium); Sanskritlehre und Literatur der Hindus (mit Übungen im Uebersetzen und Erklären verschiedener Sanskrit = Urschriften); persische Sprachlehre und Literatur; —
14. Dr. Ludw. Schorn zc. über Aesthetik; Geschichte der bildenden Kunst (Erster Theil, Archäologie); —



15. Dr. G b r r e s z c. über allgemeine Geschichte;  
deutsche Geschichte bis auf Rudolph von Habs-  
burg; —
16. Maximilian Prokop Freyherr von Freyberg zc.  
über Geschichte der bayerischen Landstände; —
17. Dr. Franz von Baader zc. über religiöse Na-  
tur- und Sozietätsphilosophie; —
18. Dr. Joseph von Baader zc. über Maschinenlehre  
und Maschinenkunde; —
19. Dr. Jos. von Koch-Sternfeld zc. über allge-  
meine theoretische und praktische Staatskunde (Sta-  
tistik) in Verbindung mit den wesentlichen Theilen  
der Staatswissenschaft und Staatswirthschaft (be-  
sondere Staatskunde);  
besondere Staatskunde von England und Rußland,  
Frankreich und Oesterreich, Preußen und Spanien,  
mit besonderer Rücksicht auf die Colonien; —
20. Dr. Albert Klebe zc. über Statistik der europäi-  
schen Staaten;  
Statistik des Königreichs Bayern; —
21. Dr. Kieffhaber zc. über Archiv- und Registra-  
turwissenschaft; —

22. Dr. Joh. Nep. von Delling zc. über Geschichte von Bayern unter den Herzogen aus Wittelsbach; —
23. Dr. Fr. v. P. Gruihuisen zc. über mathematische Geographie und Kosmophysikologie mit astronomischer Einleitung; —
24. Dr. Franz von Kobell zc. über Mineralogie; —
25. Dr. Jos. Succarini zc. über Pflanzengeographie; Forstbotanik; —
26. Dr. Joh. Bapt. Wagler zc. über allgemeine Zoologie; (Erste Abtheilung); —
27. Dr. Jos. Andreas Buchner zc. über empirische Psychologie und Logik;  
philosophische Rechtslehre;  
allgemeine Geschichte;  
bayerische Geschichte; —
28. Johann Jakob Sendtner zc. über Aesthetik;  
Geschichte der schönen Literatur;  
deutsche Stilübungen; —
29. Ritter v. Maffei zc. über italienische Literatur, abwechselnd mit Erklärung der vorzüglichsten italienischen Klassiker; —

30. Dr. Peter Claude zc. über Geschichte der französischen Literatur, abwechselnd mit Erklärung französischer Klassiker; —
31. Dr. F i c k zc. über englische Grammatik, mit Anleitung zum Lesen englischer Klassiker; —
32. Dr. Joh. Mich. S ö t t l zc. über deutsche Geschichte; bayerische Geschichte; —
33. Dr. K i t t e l zc. über Encyclopädie und Methodologie aller Wissenschaften; Logik und Metaphysik; Anthropologie und Psychologie; Pädagogik; —
34. Dr. S c h m e l l e r zc. über historische Grammatik der deutschen Sprache, nach schriftlichen Denkmälern ihrer ältesten Hauptdialekte; Cervantes Novela de la Gitanilla; —
35. Dr. D e m m y zc. über bürgerliche Baukunde; Elementarmathematik; — praktische Rechenkunst; — populäre Astronomie, nebst Anleitung zur Kenntniß des gestirnten Himmels; —
36. Prof. D e s b e r g e r zc. über Algebra; —

37. Dr. M a ß m a n n zc. über Geschichte der ältern deutschen Literatur, mit Proben aller Jahrhunderte; Fortsetzung und Erneuerung der Vorlesungen über das Nibelungenlied und verwandte alte deutsche Gedichte;  
Handschriftenkunde und Uebung im Lesen der Handschriften; — deutsche Stil = Uebungen; —
38. Dr. d e L a i l l e r zc. über die dramatische Literatur der Franzosen; —
39. Dr. Leonhard S p e n g e l zc. Erklärung der Rede des Demosthenes de corona, mit besonderer Rücksicht auf die Staatsverfassung der Athener; des Plautus Trinummus. —
-

## C.

### Rector:

Dr. Ignaz Döllinger, königlicher Hofrath und ordentlicher Professor der Anatomie und Zootomie;  
Senior facultatis medicae.

### Prorektor:

Dr. Leonhard Ritter von Dresch u.

### Senatoren:

Dr. Sebastian Mall,

Dr. Franz Alloli,

Dr. Johann Nepomuk von Wening = Ingenheim,

Dr. Hieronymus Bayer,

Dr. Adam Oberndorfer,  
Dr. Johann Nepomuk Ringsseis,  
Dr. Johann Nepomuk Fuchs,  
Dr. Friedr. Thiersch.

---

Dekane, Senioren und Beysitzer  
der Fakultäten.

A. Theologische Fakultät.

Dekan: Hr. Dr. Franz Allioti u.

Senior: Hr. Dr. Sebastian Mall u.

B. Juridische Fakultät.

Dekan; Hr. Dr. G. Ludwig Maurer u.

Senior: Hr. Dr. Leonhard Ritter von Dresch u.

C. Staatswirthschaftliche Fakultät.

Dekan: Hr. Dr. Adam Oberndorfer u.

Senior: Hr. Dr. L. Wallr. Medicus u.

D. Medizinische Fakultät.

Dekan: Hr. Dr. Andreas Köschlaub zc.

Senior: Hr. Dr. Ignaz Döllinger, Magnifizenz.

E. Philosophische Fakultät.

Dekan: Herr Dr. Florian Meilinger zc.

Senior: Hr. Dr. J. Leonh. Späth zc. (Senior  
Universitatis.) —

Die H<sub>h</sub>. Professores ordinarii sind zugleich Bey-  
sitzer der Fakultäten.

---

Verwaltungsausschuß.

Vorstand:

Der zeitige Rektor.

Mitglieder:

Dr. G. F. Wiedemann zc.

Dr. J. N. von Wening-Jungenheim zc.

Dr. Hieronymus Bayer zc.

Dr. L. W. Medicus zc.

Dr. Adam Oberndorfer zc.

Sekretär:

Herr Heinrich Müller.

Aktuar:

Herr Mathias Heilmair.

S y n d i k a t.

Hr. M. E. Graf, Raths-Accessist bey der Regie-  
rungs-Finanzkammer des Isarkreises, und funk-  
tionirender Fiskalbeamte bey der k. Staatsschul-  
den-Eilgungskassa.

B i b l i o t h e k a r i a t  
der Universität.

Oberbibliothekar:

Hr. Dr. Leonhard Ritter von Dresch, k. Hofrath  
und Professor zc.



Zweyter Bibliothekar:

Hr. Dr. Aloys Maurus Harter.

Ein Scriptor: (Gegenwärtig Hr. Priester Norbert  
Bleystein.)

Ein Bibliotheks-Diener.

---

Universitätssekretariat und Kanzley.

Sekretär: Hr. Heinrich Müller.

Aktuar: Hr. Mathias Heilmair.

Bedell: Johann Baptist Schmid.

Substitut: Joseph Keindl.

Universitäts-Mechanikus:

Hr. Joseph Rammelmayr.

(St. Annastraße No. 1236.)

Verfertiger chirurgischer Instrumente.

Hr. Joseph Wickert.

(Sonnenstraße No 1301.)

Lehrer der Fechtkunst: — — —

Lehrer der Tanzkunst: — — —

Oberbereiter: — — —

---

D.

Zusätze und Berichtigungen.

1. Zu II. S. 45. der ordentliche Professor des Rechts Dr. Hieronymus Bayer ist zugleich Archivar der Universität.
2. Zu III. S. 63. Nach „Syndikat“ zc. ist einzuschalten:

B i b l i o t h e k a r i a t  
der Universität.

Oberbibliothekar:

Hr. Dr. Leonhard Ritter von Dresch, p. t. Rektor,  
K. Hofrath und Professor zc.

Zweyter Bibliothekar.

Hr. Dr. Mloys Maurus Harter.

Ein Scriptor. — (Gegenwärtig Hr. Priester  
Norbert Bleystein.)

Ein Bibliotheksdiener.

---

3. Zu III. S. 64. Nach „Sekretariat und Kanz-  
ley“ zc. ist einzuschalten:

Mechanikus der Universität: Hr. Joseph Kammelmayer.

Verfertiger chirurgischer Instrumente: Hr. Joseph Wiskert.

---

4. Zu V. S. 121. Seite 6 von oben ist zu lesen:  
„1827“ statt „1807“.

5. Zu VI. S. 159. In einigen Exemplaren fehlt  
der Geburtsort „Miesen bey Scheidegg“ des  
Dr. Mloys Wurm.

---

6. Zu X. B. Der k. außerordentliche Professor in der Staatswirthschaftlichen Fakultät, Dr. Hermann, kündigte für das Wintersemester 18<sup>27</sup>/<sub>28</sub> seine Vorlesungen an: über Encyclopädie und Methodologie des Cameralstudiums; Nationalwirthschaft; politische Arithmetik; Algebra und Trigonometrie; —

der Professor honorarius in der medizinischen Fakultät, Dr. Braun, über Pathologie; allgemeine Therapie; —

der Privatdozent Dr. von Moy über Kirchenrecht.

---

---

## N a m e n r e g i s t e r.

Die arabische Ziffer bezeichnet die  
Seitenzahl.

---

### A.

Allioli, Dr. Franz 44, 277, 286, 301, 302.

Aman, Dr. Georg 44, 277, 287.

Arco, Graf von 39.

Arnold, k. Geometer 285.

Ast, Dr. Friedrich 17, 23, 52, 56, 61, 283, 296.

August, Prinz, Herzog von Leuchtenberg, Fürst von  
Eichstädt u. 155.

B.

Baader, Dr. Franz von zc. 53, 56, 284, 297.

Baader, Dr. Joseph von zc. 53, 56, 284, 297.

Bayer, Dr. Hieronymus 16, 45, 61, 63, 279, 287,  
301, 304, 307.

Becherer, Dr. Magnus zc. 165.

Berger, Dr. Johann Nepomuk zc. 50, 282, 293.

Bernhard, Dr. Franz 46.

Bleystein, Priester zc. 305, 308.

Böhm, Dr. Martin, 39, 162.

Bouvin, Dr. Karl Isaaß 162.

Braun, Dr. 282, 309.

Breslau, Dr. Heinrich 49, 282, 292.

Briel, Dr. Philipp 166.

Buchinger, Dr. Johann Nepomuk 46, 279, 288.

Buchner, Dr. Moys 277, 286.

Buchner, Dr. Johann Andreas 49, 58, 281, 292.

Buchner, Dr. Joseph Andreas 54, 57, 165, 284,  
298.

C.

Claude, Dr. Peter zc. 55, 285, 299.

D.

Danner, Dr. Ludwig 46, 279, 288.

Delling, Dr. Joh. Nepomuk von 54, 57, 284, 298.

Dempp, Dr. 55, 285, 299.

Denk, G. 40.

Desberger, Professor 55, 285, 299.

Döllinger, Dr. Ignaz (med. Fakultät) 17, 48, 56,  
61, 62, 119, 123, 197, 281, 291,  
301, 303.

Döllinger, Dr. Ignaz (theol. Fakultät) 44, 278,  
287.



Dresch, Dr. Leonhard von 1, 16, 17, 18, 44, 57,  
61, 62, 106, 278, 287, 301, 302,  
304, 307.

E.

Ellersdorfer, Dr. Maximilian Joseph 160.

d'Escuyer, Dr. Ignaz 161

F.

Feder, Gottfried 39.

Feuerbach, Dr. N. 46, 279, 289.

Fick, Dr. 55, 285, 299.

Fischer, Dr. Johann Baptist 158.

Fleß, Georg Priester 166.

Frank, Dr. Othmar 52, 58, 283, 296.

Freyberg, Maximilian Prokop, Freyherr von 53,  
57, 284, 297.

Frischmann, Dr. Joseph 163.

Fuchs, Dr. Joh. Nep. 17, 52, 56, 61, 283, 295,  
302.

Fürst, Dr. Friedrich 161.

G.

Gietl, Dr. Franz Xaver 161.

Gmeiner, Dr. Lorenz 50, 282, 293.

Göbner, Dr. Thaddäus von 45.

Görres, Dr. 283, 297.

Graf, Maximilian Emanuel 63, 304.

Grossi, Dr. Ernst von 48, 57, 281, 291.

Grosz, Fr. Anton 39,

Gruthülsen, Dr. Franz von Paula 54, 284, 298.

Gutschneider, Karl 39.

H.

Häcker, Dr. Franz 47.

Harter, Dr. Aloys Maurus 71, 74, 78, 150, 305,  
308.

Harz, Dr. Bernhard von 160.

Heilmair, Mathias 63, 64, 304, 305.

Hellmuth, Dr. Clement 158, 166.

Hensler, Dr. Philipp 59, 127, 282, 293.

Herberger, Dr. Wilhelm Joseph 164.

Herrmann, Dr. 280, 309.

Hortig, Dr. Johann Nepomuk 16, 43, 61, 102, 278.

K.

Kerber, Anton 39.

Kieffhaber, Dr. v. 53, 284, 287.

Kittel, Dr. 55, 285, 299.

Klebe, Dr. Albert v. 53, 284, 297.

Kobell, Dr. Franz von 54, 57, 284, 298.

Koch = Sternfeld, Dr. Joseph von 53, 57, 284,  
297.

Krafft, Karl von 39.

Kranz, Dr. Joseph Anton 162.

L.

Lackerbauer, 55.

Loé, Dr. Karl von 48, 56, 281, 291.

Löwi, Dr. Isak 164.

M.

Maffei, Ritter von 55, 285, 298.

Mahir, Dr. Eduard 157, 166.

Mall, Dr. Sebastian 16, 43, 61, 101, 277, 286,  
301, 302.

Mannert, Dr. Konrad 52, 57, 62, 142, 283, 296.

Marsch, Dr. Franz Anton 160.

- Martius, Dr. Karl Friedrich Philipp von 52, 283,  
295.
- Maßmann, Dr. 56, 285, 300.
- Maurer, Dr. Georg Ludwig 45, 58, 278, 287,  
302.
- Maximilian Joseph k. S. Herzog in Bayern u. 22,  
155.
- Mayer, Dr. Georg 164.
- Mayr, Dr. Philipp 46, 112, 279, 288.
- Medicus, Dr. Ludwig Waltrud 17, 47, 58, 61, 62,  
63, 114, 280, 289, 302, 304.
- Meilinger, Dr. Florian 51, 283, 294, 303.
- Meyer, Ferd. 39.
- Moy, Dr. von 285, 309.
- Müller, Dr. Johann Georg 157.
- Müller, Dr. Johann Joseph 157.
- Müller, Heinrich 53, 64, 304, 305.

N.

Neunert, Dr. Joseph 163.

Niethammer, Dr. Julius von 47, 280, 290.

O.

Oberndorfer, Dr. Adam 47, 63, 116, 280, 289,  
302, 304.

Ofen, Dr. 282, 293.

P.

Pendele, Dr. Joseph 160.

Planck, Dr. Aloys von 2. 165.

Prand, Dr. Benedikt 156, 166.

R.

Rammelmayr, Joseph 305, 308.

Reber, L. 39.

Nedenbacher, Dr. Eugen Adalbert Hugo 162.

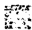
Neindl, Joseph 64, 305.

Neubel, Dr. Joseph 50, 129, 282, 293.

Ningsseis, Dr. Johann Nepomuk 48, 57, 281, 291  
302.

Nöschlaub, Dr. Andreas 17, 48, 61, 123, 281,  
290, 302.

Ö.

Schechner, Dr. Joseph 159. 

Schelling, Dr. Friedrich Wilhelm Joseph von 51,  
56, 282, 294.

Schmeller, Dr. Andreas u. 55, 148, 165, 285, 299.

Schmidmüller, Dr. Karl 159.

Schmidt, Johann Baptist 64, 305.

Schmidlein, Dr. Eduard Joseph 45, 279, 288.

Schneider, Dr. Eugen 50, 282, 292.

- Schorn, Dr. Ludwig 52, 283, 296.  
Schubert, Dr. Gotthold Heinrich 51, 57, 283, 295.  
Sendtner, Johann Jakob 54, 284, 298.  
Siber, Dr. Thaddäus 51, 57, 165, 283, 294.  
Siebenkees, Dr. Johann Christian u. 58.  
Sölkl, Dr. Johann Michael u. 55, 145, 285, 299.  
Späth, Dr. Johann Leonhard 51, 57, 62, 132, 283,  
294, 303.  
Spengel, Dr. Leonhard 56, 164, 285, 300.  
Stahl, Dr. Conrad Dietrich Martin 51, 57, 283  
294.  
Stahl, Dr. Julius 279, 289.  
Steinlein, Dr. Karl 47, 118, 280, 290.  
Stöppel Dr. u. 285.  
Stürzer, Dr. Joseph von 45, 279, 288.  
Stuhlmüller, Joseph 59.  
de TAILLER, Dr. 56, 285, 300.



E.

Ehlersch, Dr. Friedrich 52, 56, 283, 296, 302.

Eribolet, Dr. Karl von 159.

B.

Bölker, Dr. Friedrich 46, 279, 289.

Bogel, Dr. August 51, 56, 283, 295.

W.

Wagler, Dr. Johann Baptist 54, 57, 284, 298.

Waltenberg, Dr. Joseph 50, 282, 293.

Walzl, Dr. Joseph 161.

Weiß, Fr. J. 39.

Weißbrod, Dr. Johann Baptist 49, 281, 291.

Wening-Jungenheim, Dr. Johann Nepomuk von 16,  
45, 61, 62, 63, 109, 278, 287, 301,  
303.

Wickert, Joseph 305, 308.

Wiedemann, Dr. Georg Fr. 43, 63, 277, 286, 303.

Wilhelm, Dr. Philipp, 49, 281, 292.

Wimmer, Dr. Anton 163.

Wolf, Dr. Karl, 46, 279, 288.

Wurm, Dr. Aloys 159, 309.

X.

Xylander, Dr. J. E. von u. 165.

3.

Zenger, Dr. Franz Xaver 46, 113, 279, 288.

Zierl, Dr. Lorenz 49, 280, 290.

Zuccarini, Dr. Joseph 54, 57, 284, 298.

---

#### Nachträgliche Bemerkung:

Se. K. Majestät haben unterm 8. Dez. 1827 geruht, den  
K. Hofrath Dr. Dfen zum ordentlichen Professor der Physio-  
logie allergnädigst zu ernennen.

---

